



Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.

جمعية دراسات الشريعة الإسلامية وقوانين البلاد العربية

GAIR-MITTEILUNGEN 2010

2. Jahrgang

Herausgegeben von

Hatem Elliesie

Alexander Gramsch

Peter Scholz

durch die

GESELLSCHAFT FÜR ARABISCHES

UND ISLAMISCHES RECHT e.V.

EDITORIAL

Sehr geehrte Mitglieder der GAIR,
sehr geehrte Interessentinnen und Interessenten,

die Reaktionen auf die erste Ausgabe der *GAIR-Mitteilungen* haben uns ermutigt und bestätigt. Aus dem reichen Fachwissen der Gesellschaftsmitglieder und nahestehender Persönlichkeiten konnte eine einzigartige wissenschaftliche Plattform geschaffen werden, für welche offensichtlich reges Bedürfnis bestand. Es freut uns daher, Ihnen die nunmehr im zweiten Jahrgang erscheinenden *GAIR-Mitteilungen* rechtzeitig vor der diesjährigen, am 15./16. Oktober 2010 in Leipzig anberaumten Jahrestagung vorlegen zu können. Die auf der Jahrestagung 2009 in Hamburg herangetragenen Anregungen, u.a. das Format des fachwissenschaftlichen Newsletters weiterzuentwickeln haben wir in den vergangenen Monaten aufgegriffen und in vielerlei Hinsicht umsetzen können:

Der Vorsitz des GAIR-Vorstandes hat sich mit der Leitung der Universitätsbibliothek Leipzig im Sommer dieses Jahres darauf verständigt, die *GAIR-Mitteilungen* auf den Publikationsserver der Universitätsbibliothek Leipzig aufzunehmen. Dieser Server ist für die Langzeitarchivierung zertifiziert und verfügt über eine persistente "urn". Die auf dem Publikationsserver liegenden *GAIR-Mitteilungen* bzw. die darin enthaltenen Einzelbeiträge werden von der Universitätsbibliothek Leipzig technisch so eingestellt, dass sie über den Katalog der Universitätsbibliothek in die überregionalen Verbundkataloge eingespeist werden. Hierdurch erfolgt die Aufnahme u.a. in den Katalog der Nationalbibliothek, was die Anschlussfähigkeit an *WorldCat* und *Google Books* ermöglichen soll. Dem Wunsch, das bisherige Konzept in ein langfristiges und vor allem aber zitierfähiges Format zu überführen, wurde damit Rechnung getragen.

Auch dem Anliegen die *GAIR-Mitteilungen* für eine praktischere Handhabung weiterzuentwickeln, konnte nachgekommen werden. Neben graphischen Verbesserungen sind nun die Artikel mit dem Inhaltsverzeichnis verlinkt, was die gezielte Lektüre einzelner Beiträge erleichtert. Für die Unterstützung in der technischen Umsetzung sei an dieser Stelle ausdrücklich Frau Sina Nikolajew (Freie Universität Berlin) und Frau Evi Rockstroh (Universitätsbibliothek Leipzig) gedankt. Ohne Ihren Einsatz hätten die *GAIR-Mitteilungen 2010* nicht rechtzeitig vor der Jahrestagung in Leipzig fertiggestellt werden können.

Einen ebenso herzlichen Dank richten die Herausgeber an alle Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe der *GAIR-Mitteilungen*, die mit sicherlich nicht unerheblichem Zeitaufwand und ihren Mühen erneut dazu beigetragen haben, eine ansprechende Publikation zu-

sammenzustellen. Anregungen und Kritik nehmen wir auch weiterhin ebenso dankend an wie weitere Manuskripte für die bevorstehende Ausgabe *GAIR-Mitteilungen 2011*; ausdrücklich erbeten sind dabei auch rechtstheoretische Arbeiten zu Fragen der Rechtsvergleichung. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Beachtung der nach dem Inhaltsverzeichnis angeführten Bedingungen.

Mit besten Grüßen und Wünschen verbleiben wir bis zur Jahrestagung / Mitgliederversammlung in Leipzig,

Hatem Elliesie, Alexander Gramsch und Peter Scholz

INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL.....	2
INHALTSVERZEICHNIS.....	4
1. NEUE ENTWICKLUNGEN ZUM UND IM RECHT ISLAMISCH GEPRÄGTER STAATEN	8
1.1. GESETZGEBUNG (Auswahl).....	8
1.1.1. Inland	8
• Zur religiös begründeten Zwangsehe: Folgerungen zur Personenstandsgesetzesänderung 2009 von Mohamed <i>Fadlalla</i>	8
1.1.2. Ausland.....	11
• Neuere Entwicklungen im Vertriebsrecht der Vereinigten Arabischen Emirate – Abkehr von der Reform des Vertriebsrechts aus dem Jahre 2006 von Ulf-Gregor <i>Schulz</i>	11
• Abruptio graviditatis im Rechtsvergleich: § 218 StGB und die Rechtsentwicklung nach ägyptischem Strafrecht im Kontext islamischer Rechtsvorstellung von Mohamed <i>Fadlalla</i>	22
• Das Gesetz der Kommission des Gebietens, was recht ist und Verbietens, was verwerflich ist – Nizām hai’at al-amr bil-ma’rūf wan-nahy ‘an al-munkar von Alexander <i>Preibisch</i>	26
1.2. RECHTSPRECHUNG UND FATĀWĀ (Auswahl)	74
1.2.1. Inland	74
• BGH (12. Zivilsenat) vom 09.12.2009 – zur Qualifikation der Brautgabe von Peter <i>Scholz</i>	74
• OVG Berlin-Brandenburg (2. Senat) vom 27.05.2010 – zum rituellen islamischen Gebet in der Schule von Peter <i>Scholz</i>	76
1.2.2. Ausland.....	79
• Supreme Constitutional Court Egypt: A Commented Translation of Egypt’s Supreme Constitutional Decision in Case No. 125 of Judicial Year 27 on Child Custody von Andrea <i>Büchler</i> / Amira <i>Latif</i> / Firdavs <i>Kutliev</i>	79
• Federal Supreme Court Abu Dhabi vom 14.07.2010: VAE – Ein Rechtsstaat? von Hilmar <i>Krüger</i>	93
1.3. REZENSION	94
• Hatem Elliesie (Hrsg./ed.), Islam und Menschenrechte / Islam and Human Rights / الإسلام وحقوق الإنسان (Beiträge zum Islamischen Recht – VII. Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Band 26) Rezension von Stephan <i>Kokew</i> / Osman <i>Sacarcelik</i>	94
1.4. BERICHTE	104
• In Memoriam: Al-Azhar Großscheich Muhammad Sayyid Tantawy – Kritische Rückblicke und Ausblicke einer Amtszeit von Assem <i>Hefny</i>	104
• Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa EZIRE neu gegründet von Jörn <i>Thielmann</i>	107

•	Center for Islamic and Middle Eastern Legal Studies, Law Faculty, University of Zurich von Andrea <i>Büchler</i> / Firdavs <i>Kutiev</i>	108
•	Law Summer School (LSS) Cairo von Andrea <i>Büchler</i> / Amira <i>Latif</i>	110
•	Deutsch-Arabisch-Iranischer Hochschuldialog – Summerschool „Zivilgesellschaft in Marokko, Deutschland und Iran“ vom 21.6.2009- 28.6.2009 an der Georg-August-Universität Göttingen von Kathrin <i>Zeiß</i>	111
•	Die “Vienna International Christian-Islamic Summer University” – Miteinander und voneinander lernen. Christen und Muslime leben und lernen drei Wochen lang gemeinsam im Kloster von Stift Altenburg in Niederösterreich von Irmgard <i>Marboe</i>	112
1.5.	AUFSÄTZE	115
•	Islamic Finance in Crisis? – The financial Crisis and the Quest for Islamic Business Ethics von Kilian <i>Bälz</i>	115
•	Some Legal Aspects of Investment in Iraq von Achim-R. <i>Börner</i>	120
•	Rule of Law: ein Brückenbegriff im Spiegel unterschiedlicher Rechtsverständnisse von Matthias <i>Kötter</i>	130
2.	MITTEILUNGEN DES VEREINS	133
2.1.	ALLGEMEINES	133
2.2.	PERSONALIA	133
2.3.	SITZUNGEN DER GAIR	134
2.3.1.	Mitgliederversammlung 2009	134
•	Protokollzusammenfassung der GAIR-Mitgliederversammlung am 26. September 2009 in Hamburg	134
2.3.2.	Arbeitskreis Newsletter 2009	136
•	Protokoll zur Sitzung des Arbeitskreises Newsletter (AK Newsletter) am 25. November 2009 in Berlin (Telephonkonferenz)	136
2.3.3.	Gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums 2010	137
•	Protokollzusammenfassung der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium der GAIR am 12. Februar 2010 in Frankfurt a.M.	137
2.4.	VERANSTALTUNGSHINWEISE	139
2.4.1.	Intern	139
•	Einladung zur Jahrestagung der GAIR am 15. und 16. Oktober 2010 in Leipzig (in Kooperation mit dem Centre for Area Studies) und zur Mitgliederversammlung der GAIR am 16. Oktober 2010 in Leipzig	139
•	Programm der Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. am 15. und 16. Oktober 2010 (in Kooperation mit dem Centre for Area Studies) im Orientalisches Institut der Universität Leipzig, Schillerstraße 6, 04109 Leipzig	140
2.4.2.	Extern	141
•	Internationales Symposium "Religionen und Weltfrieden. Zum Friedens- und Konfliktlösungspotenzial von Religionsgemeinschaften“, Osnabrück, 20. bis 23. Oktober 2010	141

•	„Formelles / Informelles Recht und wirtschaftliche Entwicklung in Afrika“, Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Leipzig, 05.-06. November 2010	141
•	Workshop und wissenschaftliches Kolloquium: „Islamic Law in Theory and Practice: Pakistan and England“, initiiert von Prof. Dr. Irene Schneider, Seminar für Arabistik / Islamwissenschaften (Assoziierte 2010/11), Historische Sternwarte der Georg-August-Universität Göttingen / Lichtenberg-Kolleg Göttingen, 10. November 2010	142
•	Second Islam Graduate Research School: „Islam and Muslims in a Plural World: the Local and the Global in the Middle East, Europe and North America“, Damaskus, 4.-15. April 2011.....	143
•	Internationale Konferenz: "Nach staatlicher Repression und kollektiver Gewalt: Vom Umgang mit der Vergangenheit in Irak, Marokko, Libanon und DDR", Marburg, 7.-9. Juli 2011	144
3.	IMPRESSUM.....	146
•	Herausgeber der GAIR-Mitteilungen	146
•	Schriftleitung dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen	146
•	Koordinator / Sprecher des AK-Newsletter	146
•	Mitwirkende Mitglieder des AK-Newsletters der GAIR	146
•	Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen	146

Inhaltliche Verantwortung

Jeder Autor ist für den Inhalt seines Beitrages selbst verantwortlich. Meinungsäußerungen sind solche der Autoren und spiegeln im Zweifel nicht die Ansicht der GAIR, des AK-Newsletters oder der Herausgeber wider.

Manuskripteinreichung

Beiträge können jederzeit den Herausgebern unter aknewsletter@gair.de zugesendet werden. Manuskripteinsendungen gelten grundsätzlich als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen der Herausgeber. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich oder in Textform. Nicht sinnentstellende redaktionelle Bearbeitung bleibt vorbehalten.

Transkription

Die Transkription innerhalb der *GAIR-Mitteilungen* orientiert sich grundsätzlich am Standard der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Aus technischen Gründen ist es allerdings nicht möglich, alle diakritischen Zeichen wiederzugeben, so dass sich leichte Abweichungen vom üblichen Standard ergeben.

Zitiervorschlag

Bearbeiter: „Titel des Beitrags“, in: Hatem Elliesie / Alexander Gramsch / Peter Scholz (Hrsg.), *GAIR-Mitteilungen* 2010, 2. Jahrgang, Berlin / Leipzig 2010, S.

1. Neue Entwicklungen zum und im Recht islamisch geprägter Staaten

1.1. Gesetzgebung (Auswahl)

1.1.1. Inland

Zur religiös begründeten Zwangsehe: Folgerungen zur Personenstands-gesetzesänderung 2009

Von Mohamed *Fadlalla*, Berlin

A. Einleitung

Die Zwangsheirat ist neben dem Ehrenmord ein weiteres von Brisanz geprägtes rechtliches Problem in der deutschen multikulturellen Gesellschaft.¹ Viele Migrantenfamilien, vor allem diejenigen mit muslimischem Hintergrund, halten an der Tradition fest, ihre Töchter, aber auch ihre Söhne, verwandtschaftlich zu verheiraten. Arrangierte Ehen und Heiratsversprechen sind in diesem Kontext nicht unüblich. Eine arrangierte Ehe an sich bildet keinen Gesetzesverstoß, wohingegen eine Zwangsheirat, also wenn eine der Parteien weder mit der Verheiratung einverstanden ist noch ihre Zustimmung erteilt und sich u.U. „genötigt“ fühlt. Ein weiterer kritischer Aspekt ist ferner die Nichtbeachtung der Ehemündigkeit.

In diesem Beitrag sollen zwei Problemfelder in den Blick genommen werden: (1) die Problematik aus den Änderungen des Personenstandsgesetzes zur Rechtskraft der religiösen Eheschließung und (2) Folgerungen für die Zwangsehe, wobei zwischen der inländisch geschlossener Zwangsehe und der ausländisch geschlossener Zwangsehe unterschieden wird.

B. Novellierung des Personenstandsgesetzes

I. Die Rechtslage vor der Gesetzesänderung 2009

Bis zu der Reform des Personenstandsgesetzes galt die standesamtliche Eheschließung, die sog. Zivilehe, als einzige inländisch anerkannte Form der rechtlichen Ehe.² Kirchliche Trauungen ohne vorherige Zivileheschließung wurden in wenigen Einzelfällen und in diesen Fällen auch nur nach vorheriger ausführlicher Prüfung des jeweiligen bischöflichen Ordinariats in

1 Nach Aussage von Frau Myria Böhmecke, Expertin bei der Frauenrechtsorganisation "Terre des Femmes" im Interview mit SPIEGEL ONLINE am 10. August 2007 hat sich sogar die Zahl solcher Ehen in den letzten Jahren verdoppelt. In Berlin geht eine Untersuchung im Jahr 2004 in 300 Fällen, in Baden-Württemberg in 215 Fälle im Jahr 2005 und in Hamburg waren es 2006 210 Fälle, in denen man von Zwangsheiraten pro Jahr ausging.

2 Die ursprüngliche Fassung des Personenstandsgesetzes stammt aus dem Jahr 1875 (Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung), und wurde im 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) durch die überarbeitete Version ersetzt, die am 1. Juli 1938 in Kraft trat. Eine Neubekanntmachung gab es am 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), die letzte Neufassung am 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122). Sie trat am 1. Januar 2009 in Kraft.

Betracht gezogen.³ Wer gegen das Verbot der religiösen Voraustrauung vor dem 31. Dezember 2008 verstieß, beging eine Ordnungswidrigkeit, „es sei denn, dass einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder dass ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist“ (§ 67 PStG). In diesen Fällen musste gemäß § 67 a PStG dem Standesamt unverzüglich Anzeige erstattet werden. Hierdurch sollten Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht geachtet werden.

II. Die Rechtslage seit der Gesetzesänderung 2009

Im neuen Personenstandsgesetz, das am 1. Januar 2009 in Kraft trat,⁴ ist ein Verbot der religiösen Voraustrauung nicht mehr vorgesehen. Hierzu wurde ausgeführt, dass „[e]ine Vorschrift zur Konkurrenz von staatlicher Eheschließung und religiöser Trauung, wie sie nach geltendem Recht in §§ 67 und 67 a PStG getroffen ist, wird für entbehrlich gehalten und ist daher im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Die ursprünglich zur Durchsetzung der 1876 eingeführten obligatorischen Zivilehe und zur Sicherung ihres zeitlichen Vorrangs gegenüber der kirchlichen Trauung mit einer Strafvorschrift (heute: Ordnungswidrigkeit) versehene Regelung habe heute, zumindest im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen – keine praktische Bedeutung mehr.“ Weiterhin wurde ausgeführt, dass die Erfahrungen gezeigt habe, dass „andere in Deutschland vertretene Religionsgemeinschaften“ trotz wiederholten Hinweises durch verschiedene deutsche Stellen nicht dazu bewegt werden konnten, ihre Eheschließungspraxis nach den §§ 67, 67 a PStG auszurichten. Es sollte daher bei dem Wegfall der im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen nicht erforderlichen und sonst offenbar wirkungslosen Vorschrift verbleiben. Außerdem handelte es sich beim § 67 a PStG a.F. um eine unechte Ordnungswidrigkeit. Sie konnte nicht mit Bußgeld geahndet werden, was als ein weiterer Grund für die Abschaffung der Bestimmungen angeführt wurde.

Die Aufhebung des Verbots der religiösen Voraustrauung ist unter dem Blickwinkel der in Deutschland unter muslimischen Bevölkerungsgruppen traditionellen Praxis durchaus kritisch zu betrachten, wonach für die Trauung Angebot und Annahme durch Vertreter der Eheparteien oder auch in schriftlicher Form, vor allem aber auch in Abwesenheit der zu Verheiratenden, zustande kommen kann. Die daran anknüpfenden praktischen Konsequenzen sind für die Betroffenen, insbesondere unter dem Aspekt der Zwangsehe, *de facto* als durchaus problematisch einzustufen. Die, *de jure*, obligatorisch erforderlichen Schließung einer Zivilehe

³ Susanne Wolf, Neues Eherecht – Kirchliche Hochzeit ohne Standesamt: Gesetzesänderung soll rein kirchliche Eheschließungen ermöglichen, http://www.rechtsanwalt-ehescheidung.de/news/Neues_Eherecht_%E2%80%93_Kirchliche_Hochzeit_ohne_Standesamt (zuletzt aufgerufen am 10. Juli 2008, S.1.

⁴ Siehe Artikel 1, 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts vom 19. Februar 2007.

vermag diese *de facto* Bindewirkung in vielen Fällen nicht ausreichend Einhalt zu gebieten. Wenngleich es sich vormals um eine unechte Ordnungswidrigkeit handelte, so hat man nun doch die vom Präventionsgedanken ausgehende Signalwirkung des Verbots einer religiösen Voraustrauung zu Lasten der in Zweifelsfällen Betroffenen aufgegeben.

C. Die Problematik der Zwangseheschließung in Deutschland

Es lässt sich nicht vollständig nachweisen, ob und wie viele rein muslimisch begründete religiöse Voraustrauungen in Deutschland existieren, ihre bundesweite Existenz lässt sich aber sicherlich nicht von der Hand weisen. Dies gilt in besonderem Maße für die Fälle, in denen letztlich eine standesamtliche Eheschließung ausgeschlossen wurde und / oder als rechtsunwirksam einzustufen ist.⁵ Während wohl in einigen Teilen der Bundesrepublik eine kirchliche Trauung an gesellschaftlicher Bedeutung verliert, ist in einigen islamisch geprägten Bevölkerungsgruppen ein gegenläufiger Trend hin zur vorrangigen muslimisch-begründeten religiösen Eheschließung erkennbar.

Die religiös begründete Eheschließung entfaltete zwar auch vor 2009 kaum rechtliche Wirkungen, wurde aber dennoch in gewisser Weise als Grundlage für die darauf folgende standesamtlichen Folgerungen einer Eheschließung geknüpft. Die darauf folgende standesamtliche Eheschließung ist von den Parteien nicht lediglich als *pro forma* anzusehen, das vom deutschen Gesetzgeber vorgeschriebene Formerfordernis einer Eheschließung erfüllen; vielmehr knüpfen sich daran nämlich aufenthaltsrechtliche, unterhaltsrechtliche, erbrechtliche, steuerrechtliche etc. Rechtswirkungen an.

D. Die Problematik der im Ausland geschlossenen Zwangsehe

Weitaus häufiger werden religiös begründete Zwangseheschließungen in islamischen geprägten Ländern durchgeführt. Oft versucht man dadurch die rechtlichen Vorgaben in Deutschland zu umgehen und sich die Rechtslage in islamisch geprägten (Herkunfts)ländern, wie bspw. das iranische Eheschließungsgesetz, wonach die Eheschließung einer jungfräulichen Braut von der Erlaubnis ihres Vaters abhängig gemacht wird,⁶ bedient. Vorschriften wie Artikel 5 des somalischen PStG, Artikel 16 des libanesischen PStG und § 7 des pakistanischen Muslim Family Laws Ordinance ermöglichen zudem eine Eheschließung auch ohne persönliche Anwesenheit der Eheschließenden bzw. die Eheschließung durch Vertreter und in Schriftform.

Die Darstellung dieser Beispiele im Ausland geschlossener die, die deutsche Rechtslage umgehenden Praxen in Deutschland lebender aus muslimischen Ländern stammende Bevölkerungsgruppen zeigen, dass die gesetzgeberische Signalwirkung nicht weitreichend genug ist. Die Personenstandsgesetzänderung 2009 ist rechtspolitisch-präventiv wohl als ein Signal in

⁵ So bspw. Eheschließungen von Eheunmündigen bei mangelnder Zustimmung mind. einer der Betroffenen.

⁶ Vgl. § 1043 iran. EheschlG.

die falsche Richtung einzustufen. Das Internationale Privatrecht vermag *ex post* oberflächlich regulierend wirken, die betreffenden Personen vermag es aber meist nicht mehr aus den gesellschaftlichen Zwängen herauszuhelfen.

1.1.2. Ausland

Neuere Entwicklungen im Vertriebsrecht der Vereinigten Arabischen Emirate – Abkehr von der Reform des Vertriebsrechts aus dem Jahre 2006

Von Ulf-Gregor Schulz

A. Einführung

Das Vertriebsrecht der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) ist im Jahre 2006 in einer vergleichsweise weitgehenden Gesetzesreform liberalisiert worden. Die jüngste Gesetzesänderung hat diese Liberalisierung in das Gegenteil gewandelt und das Vertriebsrecht praktisch auf den Stand der vorletzten Gesetzesänderung aus dem Jahre 1988 zurückgesetzt. Dieser Schritt ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert und hat erhebliche Konsequenzen für ausländische Lieferanten und deren geschäftliche Aktivitäten in den VAE.

Nachfolgend werden im ersten Teil dieser Abhandlung (B. Historie des Vertriebsrechts der VAE – Rechtliche Grundlagen) zunächst kurz das Handelsvertretergesetz¹ und dessen zentrale Normen nach der bisherigen Gesetzeslage (HVG a.F.) dargestellt,² um im zweiten Teil (C. IV. Bundesgesetz Nr. 2/2010 – Die Neuregelungen) einen Überblick über die konkreten Auswirkungen der Aktualisierung durch das Bundesgesetzes Nr. 2/2010 (HVG n.F.)³ zu geben.

B. Historie des Vertriebsrechts der VAE – Rechtliche Grundlagen

I. Anwendungsbereich des HVG

Der Begriff der Handelsvertretung respektive des Handelsvertreters ist nach seiner Definition im Art. 1 HVG⁴ weiter gefasst als im deutschen Recht. Er erstreckt sich unter anderem auch auf Eigenhändler / Vertragshändler sowie Franchise- und Lizenznehmer. Kurz zusammenge-

¹ Das Bundesgesetz Nr. 18/1981 ist mehrfach geändert worden unter anderem durch Bundesgesetz Nr. 14/1988 sowie Bundesgesetz Nr. 13/2006 sowie aktuell durch Bundesgesetz Nr. 2/2010.

² Eine umfassende Darstellung zur alten Gesetzeslage findet sich bei Sven *Klaiber*, RIW 2009, S.154-160 (m.w.N.).

³ Das Bundesgesetz Nr. 2/2010 ändert lediglich Artikel 8 und führt Art. 27 und 28 HVG n.F. wieder ein. Sofern im nachfolgenden auf Artikel Bezug genommen wird, die von der Gesetzesänderung durch das Bundesgesetz Nr. 2/2010 nicht betroffen sind, bleibt es bei der Bezeichnung ‚HVG‘.

⁴ Art. 1 HVG:

„[...] *Commercial Agency: Means the representation of the principal by an agent to distribute, sell, display or offer a merchandise or service inside the State in return of a commission or profit. [...]*“

Nota bene: Bei der verwendeten englischen Übersetzung des HVG handelt es sich um die vom Ministry of Justice der VAE autorisierte offizielle englische Übersetzung der Bundesgesetze: UAE Federal Laws, Sadr Legal Publishing, Band 3)

fasst ist festzuhalten, dass nahezu jegliche Form des Vertriebs von Produkten oder Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmens in den VAE grundsätzlich vom Geltungsbereich des HVG erfasst wird. Nach dem Wortlaut des Art. 3 HVG dürfen diese Aktivitäten nur von Personen ausgeübt werden, die beim zuständigen Handelsministerium der VAE im eigens geschaffenen Handelsvertreterregister registriert sind. Registrierungsfähig sind gemäß Art. 2 HVG ausschließlich emiratische Staatsbürger oder juristische Personen / Unternehmen die zu 100% von emiratischen Staatsbürgern gehalten werden. Folglich sind Handelsvertretungen grundsätzlich zu registrieren. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Registrierung der Handelsvertretung bzw. die Ausübung von Tätigkeiten die unter den Begriff der Handelsvertretung fallen, ohne die Voraussetzungen des HVG zu erfüllen, ist gemäß Art. 22 HVG mit einer Geldstrafe von mindestens 5.000 Dirham sanktioniert und kann zur Schließung der Geschäftsräume der Handelsvertretung führen.

Hier steht der Wortlaut des HVG im Widerspruch zur Verwaltungspraxis der lokalen Lizenzierungsbehörden⁵, die zum Beispiel die Aktivität des gewerblichen Handels („trading“) auch für Gesellschaften⁶ lizenzieren die nicht zu 100% von emiratischen Staatsbürgern gehalten werden. Eine eindeutige gesetzliche Norm, aus der für die vorgenannten Fälle die Nichtanwendbarkeit des HVG gefolgert werden kann, ist nicht ersichtlich. Mit anderen Worten, obwohl der Anwendungsbereich des HVG eröffnet ist, wird gleichwohl der Vertrieb von Produkten durch Gesellschaften welche die Voraussetzungen des HVG nicht erfüllen, behördlich zugelassen und lizenziert.

Damit taucht in der Praxis immer wieder die Frage nach der Registrierung bzw. Nicht-Registrierung der Handelsvertretungen bzw. der zu Grunde liegenden Verträge (Vertriebsmittlerverträge) auf. Nachfolgend sei daher kurz die Rechtslage auf der Grundlage des HVG a.F. bezüglich der nicht-registrierten und registrierten Handelsvertretungen dargestellt.

⁵ Jedes Teilemirat verfügt weiterhin über eigenständige Regularien zur Zulassung und Registrierung von gewerblichen Aktivitäten. Die zuständige Behörde ist regelmäßig das „Department of Economic Development (DED)“ des jeweiligen Teilemirats welches gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren Fachbehörden die wohl als Gewerbeerlaubnis zu bezeichnenden Lizenzen zur Ausübung der gewerblichen Aktivitäten erteilt. Diese Lizenzen werden oftmals als „trading licence“ bezeichnet (selbst wenn Gegenstand der Aktivität gerade nicht „trading“ ist). Zu beachten ist hier, dass es verschiedene Arten von Lizenzen in Abhängigkeit von der ausübenden Aktivität gibt. Dem DED kommt insofern eine Zwitterfunktion zu, es fungiert einerseits als Registerbehörde und andererseits als Gewerbeaufsicht.

⁶ Aktuell werden Aktivitäten die „trading“ zum Gegenstand haben, ausschließlich an Unternehmen in der Rechtsform einer Limited Liability Company (Art. 218 ff. *Commercial Companies Law* – Bundesgesetz No. 8/1984) vergeben. Diese Rechtsform lässt eine Beteiligung durch Ausländer bis zu maximal 49% der Gesellschaftsanteile zu. In der Vergangenheit wurden entsprechende „trading licences“ unter bestimmten Voraussetzungen auch an Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen (sog. „branch of a foreign company“ – Art. 313 ff. *Commercial Companies Law*) erteilt. Diese Verwaltungspraxis ist bis auf weiteres gestoppt. (s. auch Teil 2 der Abhandlung). Für emiratische Staatsbürger steht noch die Rechtsform des „sole establishment“ – wohl vergleichbar einem Eingetragenen Kaufmann nach deutschem Recht - für die Aktivität „trading“ offen.

II. Nicht registrierte Vertriebsmittlerverträge

1. Grundlagen

Klagen auf der Grundlage nicht registrierter Vertriebsmittlerverträgen sollen nach dem Wortlaut des HVG⁷ von den lokalen Gerichten nicht gehört werden, so dass Ansprüche aus diesen Verträgen daher vor lokalen Gerichten grundsätzlich nicht geltend gemacht werden können, was die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe der VAE, vor allem in Dubai⁸, in der Vergangenheit überwiegend bestätigt hat. Dies gereicht jedoch im Wesentlichen dem Handelsvertreter zum Nachteil, da dieser sich auf die für ihn aus dem HVG ergebenden massiven Schutzrechte gegenüber dem ausländischen Prinzipal nicht berufen kann. Aber auch der Prinzipal kann aufgrund eines nicht registrierten Vertretervertrags grundsätzlich keine Ansprüche aus dem HVG herleiten.⁹ Anders hatte allerdings in einem bisher als Ausnahmeentscheidung angesehenen Urteil der Abu Dhabi Supreme Court im Jahr 1999¹⁰ entschieden, der einem Absatzmittler einer nicht registrierten Vertretung zumindest Schadensersatz wegen einer Kündigung zur Unzeit zugesprochen hatte. Es stellt sich somit die Frage, ob ein nicht registrierter Vertreter / Eigenhändler bei Beendigung der Vertragsbeziehung nicht doch Ansprüche nach dem Handelsgesetzbuch (VAE-HGB)¹¹ oder sogar dem Zivilgesetzbuch (VAE-ZGB)¹² geltend machen kann.

Im Schrifttum¹³ wird vertreten, dass auf der Grundlage der Gesetzesänderung des HVG im Jahr 2006 und den gleichzeitig erlassenen Registrierungsbestimmungen¹⁴ einschließlich der zulässigen Befristung von Handelsvertretungen im Falle einer registrierten Vertretung zumindest Ansprüche nach dem VAE-HGB und VAE-ZGB geltend gemacht werden können. Art. 1 der Ministerial Resolution No. 168/2006 regelt, dass eine Handelsvertretung nicht im Handelsvertreterregister des Ministeriums registriert werden darf, es sei denn, dass der Vertriebsmittlervertrag ausdrücklich die Registrierung vorsieht oder der Handelsvertreter ein Schreiben des Prinzipals zur Registrierung beibringt, in dem der Prinzipal ausdrücklich der Registrierung zustimmt. Die Argumentation geht wohl dahin, dass durch diese Regelung klargestellt sei, dass es auch nicht registrierte Verträge geben dürfe und somit (mangels Anwendbarkeit des HVG) das VAE-HGB und das VAE-ZGB Anwendung fänden.

⁷ Art. 3 HVG.

⁸ z.B. Urteil Nr. 231/1998 vom 14.2.1999 des *Dubai Court of Cassation*.

⁹ Ob das auch für weitergehende vertragliche Ansprüche, wie die Verletzung von Schutzrechten etc. gilt, ist noch nicht abschließend geklärt.

¹⁰ Urteil Nr. 484/1999 vom 26.10.1999.

¹¹ Bundesgesetz Nr. 18/1993 (Art. 197 ff. VAE-HGB – *Commercial Agency*).

¹² Bundesgesetz Nr. 5/1985 (Art. 924 ff. VAE-ZGB – *Contract of Agency*).

¹³ Das Recht der Handelsvertreter und Vertragspartner in der MENA Region, BfAI, 2007, S. 292f. (Vereinigte Arabische Emirate, Dr. Florian Amereller).

¹⁴ Ministerial Resolution No. 168/2006 on registration in the Commercial Agency Register, Ministerial Resolution No. 381/2006 on deregistration of Commercial Agencies.

Dem lässt sich insbesondere argumentativ entgegenhalten, dass die zentrale Vorschrift des Gebots der Registrierung von Handelsvertretungen, Art. 3 HVG¹⁵, durch das Bundesgesetz Nr. 13/2006 gerade nicht geändert worden ist. Aus dem Wortlaut des Art. 3 HVG lässt sich der auch vom Abu Dhabi Supreme Court in seiner Entscheidung vom 31.5.1998 im Leitsatz treffend dargestellte Grundsatz: „The Special ousts the General“ ableiten. Das HVG schließt somit grundsätzlich als *lex specialis* die Anwendbarkeit genereller Vertretervorschriften des VAE-HGB und VAE-ZGB aus. Etwas anderes dürfte gelten, wenn die Vertretung registriert ist und VAE-HGB bzw. VAE-ZGB zur Schließung von Lücken des HVG ergänzend hinzugezogen werden. Nach dieser Auffassung eröffnet aber auch erst die Registrierung überhaupt die Anwendung der Bestimmungen des VAE-HGB und des VAE-ZGB.

Gleichwohl scheint die Gerichtspraxis gegenwärtig zu zeigen, dass entgegen der vorstehenden Argumente, Rückgriff auf die Bestimmungen des VAE-HGB und VAE-ZGB genommen wird und im Streitfall Schadensersatzansprüche des nicht registrierten Vertriebsmittlers nicht auszuschließen sind. So hatte zuletzt auch der Dubai Court of Cassation in seinem Urteil vom 26.06.2007 (AZ. 148/2007) in Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechungspraxis zu Gunsten des Vertriebsmittlers entsprechende Schadensersatzansprüche unter Verweis auf die Bestimmungen des VAE-HGB bzw. VAE-ZGB zugesprochen.

2. Rechtsfolgen nicht registrierter Vertriebsmittlerverträge

Geht man somit davon aus, dass die Regelungen des VAE-HGB oder des VAE-ZGB auf nicht registrierte Verträge Anwendung finden, so können Agent / Distributor und Prinzipal einen unbefristeten Vertrag nach dem VAE-HGB grundsätzlich jederzeit kündigen. Jedoch ist Schadensersatz / Ausgleich¹⁶ zu zahlen, wenn die Kündigung ohne angemessene Frist oder zur Unzeit erfolgt, Art. 214 S.1 VAE-HGB. Als ersatzfähig gelten beispielsweise vergebliche Aufwendungen des Agenten für Verkaufsräume, Angestellte, Werbung etc., sofern diese nachgewiesen werden können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Verträge mit automatischen Verlängerungsklauseln regelmäßig als unbefristete Verträge angesehen werden.

Ist die Vertretung befristet, so läuft sie mit Ende der Befristung aus, es sei denn das eine automatische Verlängerungsklausel vereinbart worden ist. In diesem Fall muss rechtzeitig unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen gekündigt werden. Im Falle des normalen Ablaufs der Befristung (wohl auch einschließlich einer Kündigung zum Befristungsende, um einer automatischen Verlängerung zuvorzukommen), hat der Agent nach dem Rechtsgedanken des Art. 214 S.2 VAE-HGB keinen Ausgleichsanspruch.

¹⁵ „Trade agencies are not permitted to be practised in the State except by such commercial agents registered in the specified register maintained for that purpose by the Ministry. Any trade agency not registered in the above register shall not be considered, nor legal cases therefore shall be heard.“

¹⁶ Arab. *Tawīd* (regelmäßig in der Bedeutung von ‚Schadenersatz‘ gebraucht).

Wenn der Prinzipal nach Beendigung des HV-Vertrages einen neuen Vertreter bestellt und diese Beendigung auf einem kollusiven Zusammenwirken beruht, so haftet der neue Agent für etwaige Ausgleichsansprüche gesamtschuldnerisch (Art. 225 VAE-HGB).

III. Registrierte Vertriebsmittlerverträge

1. Grundlagen

Die Schutzwirkung des HVG für den registrierten Handelsvertreter ist sehr weitgehend. Gemäß Art. 5, 7 und 23 HVG hat der Handelsvertreter kraft Gesetzes das Alleinvertriebsrecht (Exklusivität) für die von der Handelsvertretung umfassten Produkte oder Dienstleistungen im Vertragsgebiet,¹⁷ d.h. der Vertrieb kann ausschließlich über den registrierten Handelsvertreter erfolgen.

Werden so genannte Parallelimporte (am registrierten Handelsvertreter vorbei) ins Vertragsgebiet eingeführt, hat der registrierte Handelsvertreter gleichwohl einen Anspruch auf die sonst vertraglich festgelegte Vergütung unabhängig davon, ob er vermittelnd tätig geworden ist oder nicht. Allerdings stellen sich Parallelimporte in der Praxis grundsätzlich als schwierig dar, da die Zollbehörden auf der Grundlage von Art. 23 HVG von Amts wegen für Güter die Gegenstand einer Handelsvertretung sind, ausschließlich nur nach Zustimmung des registrierten Handelsvertreters die Zollfreigabe erteilen.¹⁸

Diese gesetzlich garantierte starke Stellung des registrierten Handelsvertreters wird darüber hinaus noch dadurch zementiert, dass das HVG hohe Anforderungen an die Voraussetzungen zur Kündigung und Deregistrierung der Handelsvertretung aus dem betreffenden Register stellt.

Nach der Gesetzesänderung im Jahre 2006 war grundsätzlich zwischen befristeten und unbefristeten Verträgen zu unterscheiden.

2. Beendigung eines unbefristeten Vertrages

Gemäß Art. 8 Abs. 1 HVG a.F. ist es dem Prinzipal nicht erlaubt, einen (unbefristeten) registrierten Handelsvertretervertrag zu kündigen, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund zur Beendigung vor. Mangels genauerer gesetzlicher Regelung sind von der Rechtsprechung insoweit Fallgruppen entwickelt worden. Demzufolge wäre eine Beendigung z.B. zulässig, falls

¹⁷ Ausnahmen bestehen für bestimmte als strategisch wichtig angesehene Bereiche wie z.B. Grundnahrungsmittel; s. Ministerratsbeschluss Nr. 1/538 aus Oktober 2005.

¹⁸ In der Praxis kann dies insbesondere bei Unternehmen mit einer breiten Produktpalette zu Problemen führen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die Handelsvertretung auf einzelne Produkte / Produktgruppen zu beschränken und andere Produkte / Produktgruppen durchaus an einen anderen Handelsvertreter zu vergeben. Die Zollbehörden stellen bei Einfuhr der Waren teilweise nur den Namen des Prinzipals fest und halten die Produkte im Zoll fest, weil scheinbar ein Konflikt hinsichtlich der Einfuhrberechtigung durch den jeweiligen registrierten Vertreter besteht. Daher sollte bei den Vertriebsmittlerverträgen und auch bei der Registrierung darauf geachtet werden, dass die Produkte / Produktgruppen eindeutig definiert werden, um die Abgrenzung zu ermöglichen.

der Handelsvertreter ein grobes Fehlverhalten gezeigt, durch sein Verhalten einen erheblichen Umsatzrückgang verursacht oder mit Konkurrenzprodukten gehandelt hat. Liegt ein solcher Kündigungsgrund nicht vor, so ist eine ordentliche Kündigung selbst dann ausgeschlossen, wenn sie vertraglich vereinbart war. Der Prinzipal hat in diesem Fall lediglich die Möglichkeit, sich durch Zahlung des vom Handelsvertreter verlangten oder gerichtlich festgelegten Schadensersatzes vom Vertrag zu lösen. In der Praxis ist daher der Abschluss von unbefristeten Handelsvertreterverträgen in keinem Fall zu empfehlen.

3. Beendigung eines befristeten Vertrages

Gemäß Art. 8 Abs. 2 HVG a.F. enden befristete Verträge nach Fristablauf, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine Verlängerung des Vertrages im Laufe eines Jahres vor Ablauf der Befristung. Der Wortlaut dieser Regelung wurde als großer Schritt in Richtung Liberalisierung des Handelsvertreterrechts der VAE angesehen, da vor der Gesetzesänderung in 2006 die Nichtverlängerung eines befristeten Vertrages als unzulässige Rechtsausübung mit der Rechtsfolge des Schadensersatzanspruchs für den Handelsvertreter galt.¹⁹ Mit der Neuregelung erschien es auf einmal grundsätzlich möglich, befristete Verträge wirksam zu beenden und wichtiger noch zu deregistrieren,²⁰ da die Ministerial Resolution No. 381/2006 in Art. 1 Nr. 3 ausdrücklich als Grund für die Deregistrierung, den Ablauf der Befristung ohne Erneuerung genügen ließ.

Die gleichwohl weiterhin bestehende Verpflichtung des Prinzipals zur Zahlung von Schadensersatz gemäß des zu diesem Zeitpunkt neu geregelten Art. 9 HVG a.F. blieb davon unberührt, d.h. der Handelsvertreter konnte gleichwohl Schadensersatz²¹ geltend machen.

4. Deregistrierung

Wie zuvor bereits ausgeführt ist die Deregistrierung im Handelsvertreterregister von der Beendigung des Vertretervertrages zu unterscheiden.

Die außerordentliche praktische Bedeutung der Deregistrierung rührt aus der Tatsache, dass solange eine Deregistrierung der Handelsvertretung aus dem Register nicht erfolgt ist, weder ein neuer Handelsvertreter eingetragen werden, noch Produkte anderweitig in das Ver-

¹⁹ Art. 9 S.2 HVG in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 18/1981 der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetz Nr. 13/2006 unverändert in Kraft geblieben war.

²⁰ Art. 8 Abs. 2 HVG a.F.

„[...] *The commercial agency of a fixed term shall be considered terminated at the time of its expiry date, unless the parties agree on expanding its enforcement within one year before the expiry date.*“

²¹ Schadensersatz (im arabischen Gesetzestext *ta'wīd 'an al-adrār*) ist weit zu verstehen und beinhaltet in diesem Zusammenhang unter anderem Elemente des in Deutschland unter Art. 89 b HGB gefassten Ausgleichsanspruchs und geht noch über diesen hinaus. Das Fortbestehen des Ersatzanspruches wird auch durch Art. 3 Ministerial Resolution 381/2006 bestätigt:

„Art. 3: *Any of the parties to the trade agency agreement registered at the Ministry in the Commercial Agents Register may resort to courts if it sustains any damages due to the deregistration of a trade agency agreement.*“

tragsgebiet importiert werden können. Der eingetragene Handelsvertreter hat im Falle eines Verstoßes gegen dieses Importverbot auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung weiterhin die Möglichkeit, den Import von registrierten Produkten zu blockieren, so dass diese im Zoll dauerhaft festgehalten werden.²²

Das durch ministeriellen Beschluss Nr. 381/2006 erneuerte Registerrecht legt die Gründe für eine Löschung der Eintragung aus dem Register enumerativ fest und sieht unter anderem vor, dass eine Löschung der Handelsvertretung aus dem Register unter anderem zu erfolgen hat, wenn bei Vorliegen eines befristeten Handelsvertretervertrages im Jahr vor dem Fristablauf keine Verlängerungsvereinbarung vorgelegt wird. Der ministerielle Beschluss Nr. 381/2006 stellt damit ausdrücklich auf den geänderten Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 HVG a.F. ab.²³

In diesem Zusammenhang ergibt sich somit die Frage, ob der ministerielle Beschluss Nr. 381/2006 nach der Neufassung des Art. 8 HVG n.F. weiterhin in dieser Form Bestand hat.²⁴

In der täglichen Verwaltungspraxis des für die Registrierungen / Deregistrierungen zuständigen Ministry of Economy gab es bei der Umsetzung der Neuregelungen HVG a.F., insbesondere bei den Bestimmungen zur Beendigung und Deregistrierung einer Handelsvertretung, erhebliche Probleme. Mit der Begründung, dass der Wortlaut des abgeänderten Gesetzes ungenau sei, nahm das Ministry of Economy bereits innerhalb kurzer Zeit nach in Kraft treten des HVG a.F. keine Deregistrierung von befristeten Vertreterverträgen bei Ablauf der Vertragsfrist mehr vor.

Diese im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut ausgeübte Verwaltungspraxis ist nunmehr durch das Bundesgesetz Nr. 2/2010 nachträglich bestätigt worden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen des HVG n.F. sowie die praktischen Auswirkungen dargestellt.

IV. Bundesgesetz Nr. 2/2010 – Die Neuregelungen

Das Bundesgesetz Nr. 2/2010 ändert die bestehenden Artikel 1 und 8 des HVG a.F. und führt Art. 27 und 28 HVG n.F. (wieder) ein. Während Artikel 1 HVG n.F., der verschiedene Begriffsdefinitionen beinhaltet, keine wesentlichen Neuerungen enthält und lediglich die Definition des Wirtschaftsministers (Minister of Economy) ergänzt, ist die Neufassung des Art. 8 HVG n.F. grundlegend und umfassend. Art. 27 und 28 HVG n.F. wurden wieder eingeführt und sind inhaltlich der Fassung des HVG in der Form des Bundesgesetzes Nr. 14/1988 ähnlich.

²² vgl. oben (B.1. Grundlagen).

²³ Bei Vorliegen eines unbefristeten Vertrages wäre eine Deregistrierung aus dem Register lediglich bei beiderseitigem schriftlichen Einverständnis, richterlicher Löschanordnung oder Kündigung durch den Handelsvertreter möglich.

²⁴ vgl. unten (C II 2. 2. Beendigung eines befristeten Vertrages).

V. Nicht registrierte Vertriebsmittlerverträge

Im Hinblick auf nicht registrierte Vertriebsmittlerverträge folgen aus dem HVG n.F. wohl keine Änderungen der bestehenden Rechtslage. Insbesondere ist der maßgebliche Art. 3 HVG durch die Gesetzesänderung nicht berührt, so dass es bei den oben dargestellten Argumenten²⁵ für die verschiedenen Auffassungen bleibt.

VI. Registrierte Vertriebsmittlerverträge

1. Beendigung eines unbefristeten Vertrages

Art. 8 HVG n.F. hat in Bezug auf unbefristete Verträge keine wesentliche Änderung der Rechtslage gebracht. Auch nach der Neuregelung ist es dem Prinzipal weiterhin nicht erlaubt, einen unbefristeten registrierten Handelsvertretervertrag zu kündigen, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund zur Beendigung vor. Die vorstehend²⁶ bereits dargestellten Fallgruppen werden damit wohl weiterhin von der Rechtsprechung bei der Beurteilung des Vorliegens eines Auflösungsgrundes angewendet werden. Im jeweils zu schließenden Handelsvertretervertrag sollte daher unter anderem eine ausdrückliche Regelung zu Wettbewerbsverboten (z.B. Handel mit Konkurrenzprodukten) sowie zu Umsatzzielen enthalten sein. Verstöße gegen die Bestimmungen des Vertrages sind unverzüglich schriftlich abzumachen. Wie bereits ausgeführt genügt im Zweifel die vertragliche Vereinbarung einer ordentlichen Kündigung nicht. Von der Unterzeichnung unbefristeter Handelsvertreterverträge ist dringend abzuraten, da eine Beendigung und Deregistrierung solcher Verträge nach dem neuen Gesetzeswortlaut wohl faktisch nahezu unmöglich sein wird, sofern nicht das Einverständnis des registrierten Handelsvertreters vorliegt.

2. Beendigung eines befristeten Vertrages

Die erste wesentliche Neuerung des Bundesgesetzes Nr. 2/2010 ist die erneute Änderung des zuvor mit Bundesgesetz Nr. 13/2006 geänderten Art. 8 HVG a.F. Der 2006 neu eingeführte Art. 8 Abs. 2 HVG a.F.²⁷ ist wieder gestrichen und die Regelung des Art. 8 Abs. 1 HVG a.F.²⁸ zur Erneuerung eines befristeten Vertrages entsprechend angepasst worden.

²⁵ vgl. oben (B II 2. 2. Rechtsfolgen nicht registrierter Vertriebsmittlerverträge).

²⁶ vgl. oben (B III 2. 2. Beendigung eines unbefristeten Vertrages).

²⁷ Art. 8 Abs. 2 a.F.:

“The commercial agency of a fixed term shall be considered terminated at the time of its expiry date unless the parties agree on expanding its enforcement within one year before the expiry date.”

²⁸ Art. 8 Abs. 1 a.F.:

“The agent is not allowed to terminate the agency contract without an acceptable termination excuse, and it is also not allowed to re-enter the agency in the commercial agents register under the name of another agent unless its term has expired without renewal agreed upon between both parties, or after its rescission by mutual consent or after an irrevocable judgment is rendered deciding its erasure.”

Art. 8 HVG n.F. lautet wie folgt:

„Subject to Articles (27) and (28) of this Law, the Principal may not terminate or refuse to renew the agency contract unless there is a material reason for termination or non-renewal. In addition, an agency may not be reregistered in the Register of Commercial Agents in the name of another agent, even if the previous agency has been effected under a fixed-term contract, unless the agency has been consensually terminated between the agent and principal or there are material reasons which, being satisfactory to the Committee, give rise to termination or non-renewal of the agency or upon a final judgment confirming its abolishment.”

Im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut enden befristete Verträge nunmehr nicht mehr automatisch nach Fristablauf, vielmehr besteht quasi die Pflicht des Prinzipals zur Erneuerung eines auslaufenden befristeten Vertrages. Entscheidet sich der Prinzipal den auslaufenden Vertrag nicht zu erneuern, wird diese fehlende Erneuerung / Verlängerung des befristeten Vertrages zukünftig – ebenso wie vor der Gesetzesänderung in 2006 – wohl wieder als unzulässige Rechtsausübung mit der Rechtsfolge des Schadensersatzanspruchs (Art. 9 HVG) für den Handelsvertreter anzusehen sein.

Grundlage für die Rechtsprechungspraxis vor der Gesetzesänderung 2006 war unter anderem Art. 9 S. 2 HVG²⁹ in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 18/1981, der den Ersatzanspruch des Handelsvertreters im Falle der Nichtverlängerung eines befristeten Vertrages ausdrücklich vorsah. Diese Regelung ist zwar durch das Bundesgesetz Nr. 13/2006 ersatzlos gestrichen und auch nicht durch das Bundesgesetz Nr. 2/2010 wieder eingeführt worden, jedoch formuliert Art. 9 HVG³⁰ weiterhin sehr allgemein die Anspruchsgrundlage für den Ersatzanspruch des Handelsvertreters im Falle der Beendigung der Vertragsbeziehung. Die Vermutung liegt nahe, dass die Gerichtspraxis im Falle von entsprechenden Streitigkeiten auf die bewährten Argumentationsmuster (unzulässige Rechtsausübung) zurückgreifen wird, zumal Art. 8 HVG n.F. ausdrücklich vorsieht, dass die Erneuerung eines Vertrages von Seiten des Prinzipals nur aus wichtigem Grunde versagt werden darf.

²⁹ Art. 9 S.2 HVG in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 18/1981:

„Cases of misuse of right which necessitate payment of suitable compensation, include non-acceptance by the principal to renew the agency contract after lapse of its original period, if the agent proves that his activity has led to apparent success in distribution of the principal's products or publicity thereof, and that non-renewal of the contract causes injuries to the agent or denies him the profit expected due to his activities, unless the principal proves that the agent has committed a mistake which justifies non-renewal of the contract.”

³⁰ Art. 9 HVG:

„If the termination of the agency contributed to cause damage to any of its parties, the prejudiced person is allowed to demand compensation for the damages sustained.”

VII. Commercial Agency Committee

Weitere wichtige Neuregelung des Bundesgesetzes Nr. 2/2010 ist die Wiedereinführung der durch das Bundesgesetz Nr. 13/2006 gestrichenen Artikel 27, 28 HVG bezüglich des ‚Commercial Agency Committee‘ (nachfolgend ‚Committee‘). Das Committee war seit Einführung des Handelsvertretergesetzes durch das Bundesgesetz Nr. 18/1981 als Schlichtungsinstanz stets zwingend in jeglichen die Handelsvertretung betreffenden Streitigkeiten zu involvieren und erst nach Vorliegen eines Schlichtungsspruches seitens des Committee war der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten der VAE eröffnet. Das vorgeschaltete Verfahren vor dem Committee war insbesondere aus Sicht des Prinzipals regelmäßig nicht von Vorteil, weil das oftmals Monate dauernde Verfahren eine weitere Verzögerung auf dem Weg zur Erlangung einer rechtskräftigen Entscheidung durch die lokalen Gerichte bedeutete.

Die Wiedereinführung des Committee durch das Bundesgesetz Nr. 2/2010 stellt damit aus Sicht des Prinzipals in der Praxis wohl einen weiteren Rückschritt im Hinblick auf eine effektive und schnelle Streitbeilegung dar.

Nach dem Wortlaut des Art. 27 HVG n.F. wird das Committee durch einen Beschluss des Ministerrats³¹ gebildet. Dieser Beschluss soll gleichzeitig das Verfahren und die Gebühren für das Verfahren vor dem Committee regeln. Bislang ist noch kein entsprechender Beschluss veröffentlicht. Nach aktueller Aussage des ‚Head of Commercial Agency Section‘ des Ministry of Economy in Dubai, ist derzeit noch kein Committee gebildet, so dass faktisch aktuell keine Streitigkeiten einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden können.

Festzuhalten ist, dass Art. 28 HVG n.F. weiterhin keine tatsächliche zeitliche Begrenzung zur Entscheidung von Streitigkeiten durch das Committee vorgibt. Die Regelung sieht lediglich vor, dass innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung des Antrags auf Entscheidung durch das Committee die erste Anhörung erfolgen soll, sofern der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt. Damit ist nicht sichergestellt, dass innerhalb dieser ersten Anhörung auch sogleich ein entsprechender Beschluss ergeht. Vielmehr steht es dem Committee frei, zusätzlich Maßnahmen zur Klärung der Streitigkeit zu ergreifen und beispielsweise Gutachter zu beauftragen. Die Details bezüglich des Verfahrens und der Verfahrensdauer werden hoffentlich durch den noch folgenden Beschluss des Ministerrats geregelt werden.

Ergeht in der Folge der Anhörungen vor dem Committee ein entsprechender Beschluss und ist eine der Parteien mit dem Inhalt des Beschlusses nicht einverstanden, ist dringend die in Art. 28 Abs. 2 HVG n.F. enthaltene 30tägige Frist³² zur Einreichung der Klage bei den ordentlichen Gerichten zu beachten. Wann der Fristlauf beginnt, d.h. wann eine ‚Bekanntgabe‘

³¹ Arab. *majlis al wuzarā*. Vormals lag die Befugnis zur Ernennung des Committees ausschließlich beim Wirtschaftsminister.

³² Der Fristlauf beginnt wohl mit der Bekanntgabe des Beschlusses: arab. *min tarīkh al-ikhtār biqarār al-lajna*.

im Sinne des Art. 28 Abs. 2 HVG n.F. vorliegt, ist nicht klar geregelt. Möglicherweise wird hier auf die förmliche Zustellung des Beschlusses an die Parteien abzustellen sein. Ob und in welcher Form eine solche förmliche Zustellung (auch im Ausland) erfolgt, wird möglicherweise noch entsprechend durch Beschluss des Ministerrates geregelt werden. Diese Frist ist dringend zu beachten, wird sie versäumt, erlangt der Beschluss Rechtskraft und kann nicht mehr auf dem Rechtswege angegriffen werden.

IIX. Deregistrierung

Die Frage der weiteren Geltung des durch ministeriellen Beschluss Nr. 381/2006 erneuerten Registerrechts ist derzeit nicht eindeutig zu beantworten. Bislang ist zumindest noch kein neuer, die Änderungen des Handelsvertreterrechts reflektierender, ministerieller Beschluss hinsichtlich der Löschung von Registrierungen aus dem Handelsvertreterregister ergangen.

Nach dem Wortlaut des bislang geltenden ministeriellen Beschlusses Nr. 381/2006 hat die Löschung einer registrierten Handelsvertretung aus dem Register unter anderem dann zu erfolgen, wenn im Jahr vor dem Fristablauf keine Verlängerungsvereinbarung vorgelegt wird. Diese Regelung greift den Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 HVG a.F. auf, der jedoch mit der Neufassung des Art. 8 HVG n.F. grundlegend geändert worden ist, so dass für diese Konstellation gerade kein Anspruch auf Deregistrierung mehr besteht.

Der Widerspruch zwischen der Regelung des ministeriellen Beschlusses Nr. 381/2006 und der Regelung des Art. 8 HVG n.F. dürfte nicht zuletzt aufgrund der Regelung des Art. 3 des Bundesgesetzes Nr. 2/2010, zu Gunsten der Neuregelung entschieden werden. Diese sieht nämlich vor, dass Vorschriften die im Widerspruch zu den Neuregelungen des Bundesgesetzes Nr. 2/2010 stehen, als nichtig zu betrachten sind. Somit kann wohl davon ausgegangen werden, dass der ministerielle Beschluss Nr. 381/2006 zwischenzeitlich nahezu gegenstandslos geworden ist. Dies entspräche im übrigen auch der Verwaltungspraxis der vergangenen Jahre, in der die Regelungen dieses Beschlusses ohnehin nicht mehr umgesetzt worden sind.

IX. Ausblick

Der Beitritt der VAE zur WTO am 10. April 1996 war einer der ersten Schritte in Richtung struktureller Reformen des Marktes. Im ‚Trade Policy Review‘ der WTO vom April 2006,³³ d.h. 10 Jahre später, wird auch weiterhin die Empfehlung ausgesprochen, Reformen unter anderem im Bereich des Vertriebsrechts zu veranlassen, um die wirtschaftliche Entwicklung der VAE zu fördern.

Der Versuch der Liberalisierung des Vertriebsrechts der VAE im Jahre 2006 war sicherlich ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die weiterhin erforderlichen Reformen. Dieser

³³ http://www.wto.org/english/tratop_e/tpr_e/tp263_e.htm (zuletzt aufgerufen am 27. Juli 2010).

Versuch ist leider, auch aufgrund hohen innenpolitischen Widerstands der lokalen Wirtschaftsvertreter, als gescheitert zu betrachten. Ob diese Situation aus Sicht der ökonomischen Bedürfnisse langfristig im Interesse der VAE sein kann, ist fraglich.

Viel wird unter anderem auch davon abhängen, ob und in welcher Form angekündigte Gesetzesreformen in weiteren Bereichen, wie zum Beispiel die Abschaffung des lokalen Mehrheitserfordernisses bei der Beteiligung an lokalen Gesellschaften, umgesetzt werden. Im Vergleich zu vielen anderen Ländern bieten die VAE gleichwohl weiterhin attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen mit erheblichem Potential diese Anreize in Zukunft weiterhin zu verstärken.

***Abruptio graviditatis* im Rechtsvergleich: § 218 StGB und die Rechtsentwicklung nach ägyptischem Strafrecht im Kontext islamischer Rechtsvorstellung**

Von Mohamed *Fadlalla*, Berlin

A. Einleitung

In zahlreichen islamisch geprägten Ländern wird über die Reformnotwendigkeit der Schwangerschaftsabbruchsvorschriften und die Lockerung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs diskutiert. Ähnliche Debatten sind zudem in Ägypten anlässlich der steigenden Vergewaltigungsfälle zu verzeichnen.¹ Innerhalb deutsch-muslimischer Bevölkerungsgruppen wird dem Tabuthema „Abtreibung“ gleichfalls gesteigerter Relevanz beigemessen. Dies ist kein typisch „islamisches“ Phänomen. So ist die moralische Beurteilung von Schwangerschaftsabbrüchen auch in der sog. „westlichen“ Welt eines der meist diskutierten angewandten Themen der praktischen Philosophie und eignet sich daher aufgrund ähnlicher gesellschaftlicher Implikationen für eine prägnante Gegenüberstellung für die GAIR-Mitteilungen 2010.

Dieser Beitrag soll demgemäß nicht als Analyse des Paragraphen § 218 StGB in seiner rechtlichen, rechtsgeschichtlichen oder rechtssoziologischen Struktur verstanden werden, sondern eine knappe Übersicht im Vergleich zu einschlägigen Normen des ägyptischen Strafgesetzbuches. Die Darstellung der Entwicklungsabläufe des § 218 StGB verglichen mit der gegenwärtigen ägyptischen Gesetzgebung soll, im Kontext einer islamischen Gesellschaft, aufzeigen, dass künftige Gesetzgebungsentwicklung zum Schwangerschaftsabbruch in Ägypten vergleichsweise weiterer Ausformung bedarf.

¹ Zum Gesetzentwurf einer Änderung des Paragraphen 219 des ägyptischen Strafgesetzbuchs siehe: Al-Dustūr, Ausgabe 236 vom 23. September 2009.

B. Entwicklungsgeschichte des § 218 StGB

Die Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs wurden nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst in das StGB der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik von 1950 statuierte eine Fristenregelung, die in den 1970er Jahren auch in das StGB der Bundesrepublik Deutschland Eingang fand. Demzufolge gilt ein Abbruch in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft prinzipiell als straffrei. Diese Regelung wurde jedoch nach einer Verfassungsbeschwerde für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt,² worauf der Bundestag 1976 eine Neufassung der §§ 218 und 219 StGB verabschiedete. Die Neuregelung sah Indikationen und Fristenlösung mit Beratungspflicht vor.

Mit der Neuregelung von 1995 wurde die sogenannte fötale (embryopathische) Indikation aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Am 13. Mai 2009 hat der Bundestag mit dem „Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“³ die Anforderungen an eine umfassende Aufklärung, Betreuung und Begleitung der Schwangeren im Vorfeld einer möglichen medizinischen Indikation, insbesondere nach der Eröffnung eines auffälligen pränataldiagnostischen Befunds, neu geregelt. Anlass für die Änderungen des Gesetzes war der Streit um „Spätabtreibungen“. Das Gesetz schreibt nun auch für Abbrüche nach der 14. SSW eine dreitägige Frist zwischen Diagnose und Abtreibung vor, die es zuvor nicht gab. Eltern sollen nicht im ersten Schock nach der Diagnose eine Entscheidung treffen. Die Gesetzesänderung trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Im Falle eines Abbruchs zwischen der 14. und 24. SSW ohne eine medizinische Indikation bleibt die Schwangere selbst straffrei, wenn sie eine Beratung nachweisen kann. Der Arzt handelt jedoch strafbar. In jedem Fall kann das Gericht von Strafe absehen, wenn es feststellt, dass sich die Schwangere zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat. Sollte bei einem späten Abbruch durch eine künstlich eingeleitete Fehlgeburt nach der 12. SSW das Kind überleben, ist der Arzt verpflichtet, sofort lebenserhaltende Intensivmaßnahmen einzuleiten.

C. Rechtslage nach dem ägyptischen Strafrecht

Das ägyptische Gesetzbuch regelt im 3. Kapitel den Schwangerschaftsbruch nach Maßgabe der §§ 260-264.⁴ Der §260 regelt Schwangerschaftsabbrüche durch körperlicher Gewaltanwendung, die mit einer Höchststrafe von 20 Jahren pönalisiert wird. § 261 f. stellt die durch Verabreichung von Medikamenten oder ähnlichen Mitteln herbeigeführten Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe. Die Zustimmung der schwangeren Frau ist dabei für die strafrechtliche

² Vgl. BVerfGE 88, 203.

³ Siehe auch http://www.bundesrat.de/clin_109/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2009/0401-500/447-09.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/447-09.pdf (zuletzt aufgerufen am 1. Juli 2009).

⁴ Vgl. in diesem Kontext auch den 2. Abschnitt des Strafgesetzbuchs von Qatar vom 2004 /11, §§ 315-317 sowie des 1. Kapitels des 3. Buches unter §§ 300-395.

Beurteilung unerheblich. Die strafrechtliche Regelung des § 261 in Ägypten entspricht hier § 219b (1) Nr. 2 StGB. In beiden Fällen des § 261 und § 262 fällt das Strafmaß für die dritte Person sowie für die „abtreibende“ Schwangere gleichermaßen mit einer Haftstrafe von 3 bis 15 Jahren aus. Ebenso werden gemäß § 263 Ärzte, Chirurgen, Apotheker oder Hebammen bestraft, wenn der Schwangerschaftsabbruch durch eine Handlung herbeigeführt wird. Ein dem Wortlaut und dem Regelungscharakter des § 218 c StGB vergleichbar dezidierte Normtext lässt der ägyptische § 263 allerdings vermissen. § 263 basiert zwar auf dem (absoluten) Verbot eines Schwangerschaftsabbruchs ohne vorherige Vorlage der Erfordernisse des § 290. Jedoch sollte, trotz der Vorlage der erforderlichen Erlaubnis der Staatsanwaltschaft und des Gutachtens eines Gerichtsmediziners, die Schwangerschaftsabbrechende oder daran Beteiligte eine Gelegenheit zur Darlegung der Gründe für den Abbruch gegeben werden und sie über die Folgen des Abbruchs beraten werden. Interessanter Weise schließt §264 die Bestrafung des Versuchs aus.⁵

Das ägyptische Parlament verhandelte einen Gesetzesänderungsvorschlag zu § 290, wonach ein Schwangerschaftsabbruch im Falle einer Vergewaltigung gesetzlich erlaubt sein soll. Die Reaktionen darauf fielen unterschiedlich aus: Einerseits wird darin eine Lösung zur Bewältigung eines gesellschaftlichen Problems gesehen, wobei andererseits die Sorgen über den Missbrauch einer solchen Regelung zum Ausdruck gebracht wird. Einig ist man sich hingegen darüber, dass staatlich betreute und zugelassene medizinische Einrichtungen zu errichten sind, um illegale und nicht zugelassene lebensgefährdende Praktiken des Schwangerschaftsabbruchs zu unterbinden. Im sozio-religiösen Gefüge Ägyptens stellt letzteres eine begrüßenswerte politische Entscheidung zum Schutz der Schwangeren dar. Dies gilt im besonderen Maße für die Fälle von Vergewaltigungsopfer. Allein die Bestrafung der Vergewaltigung mit 3 bis 15 Jahren Haftstrafe (unter bestimmten Voraussetzungen, insb. in sozialen Abhängigkeitsverhältnissen, sogar lebenslange Freiheitsstrafe) gemäß § 267 vermag den sozialen Frieden, insbesondere in ländlichen Bereichen, nicht herzustellen. Eine institutionelle Anlaufstelle kann in vielen Fällen die Problematik etwas mildern. Wie es auch im Libanon in der Strafnorm des § 522 von 1943 statuiert ist – das auf dem französischen Code Pénal von 1810 sowie auf dem osmanischen Strafgesetzbuch von 1840 basiert – garantiert in Ägypten §§ 291 iVm. 522 dem Täter jedenfalls dann Straffreiheit, wenn er die vergewaltigte Frau anschließend rechtskräftig heiratet (und damit formal der soziale Rechtsfrieden wieder hergestellt ist).

⁵ Vgl. Gesetz Nr. 58 /1937.

Über eine Fristenregelung, wie man das aus der deutschen Rechtsentwicklung kennt, scheint man sich in Ägypten, vor allem unter den Rechtsgelehrten der Al-Azhar nicht einig zu sein. Während Nasir Farīd Wāsil sich für eine Frist von 120 Tagen ausspricht, befürwortete der kürzlich verstorbene Al-Azhar Großscheich Muhammad Sayyid Tantawy⁶ den Abbruch im Vergewaltigungsfall in jedem Stadium der Schwangerschaft, sogar nach vier Monaten oder nach der Ausbildung des Fötus. Einigkeit besteht hingegen unter den Rechtsgelehrten u.a. der Al-Azhar hinsichtlich eines Gesetzentwurfes, der die „Abtreibung“ (und die Sterilisation) aus finanziellen und gesundheitlichen Gründen ermöglichen soll. Diese Regelung wird als unislamisch abgelehnt. Es wird ferner angeführt, dass sich daraus auch eine Verfassungswidrigkeit ergebe, da nach der ägyptischen Verfassung das islamische Recht die Hauptquelle der Gesetzgebung darstelle und ein solches Gesetz in der dogmatischen Konsequenz im Widerspruch zur Verfassung stehe.⁷

D. Fazit

Die ursprünglich tabuisierten Themen des Schwangerschaftsabbruchs, der außerehelichen Schwangerschaft oder einer Schwangerschaft aufgrund einer Vergewaltigung ist im islamisch geprägten Ägypten offensichtlich Gegenstand der öffentlichen Diskussion geworden. Eine solche Entwicklung im rechtspolitischen Diskurs kann man nur befürworten. Sie stecken im Vergleich zur Entwicklungsgeschichte in Deutschland sicherlich noch in den Kinderschuhen. Es ist zu hoffen, dass Ansätze des verstorbenen Al-Azhar Großscheichs Muhammad Sayyid Tantawy auch weiterhin im Interesse einer pragmatischen und problemlösungsorientierten Gesetzgebung münden werden, die den sozio-religiösen Gegebenheiten ebenso Rechnung tragen wie der betreffenden Schwangeren. Eine positive Entwicklung in Ägypten könnte einmal mehr Impulse in andere islamisch geprägte Länder entsenden und dadurch zu einem offeneren Umgang mit der Problematik im islamischen Kontext beisteuern.

⁶ Siehe hierzu Assem Hefny, In Memoriam: Al-Azhar Großscheich Muhammad Sayyid Tantawy – Kritische Rückblicke und Ausblicke einer Amtszeit, in: Hatem Elliesie / Alexander Gramsch / Peter Scholz (Hrsg.), GAIR Mitteilungen 2010, Leipzig / Berlin 2010, S. 104ff.

⁷ Mustafa Suleiman, Azhar Scholars reject Egypt Abortion Draft Law, Al-‘Arabiya, 22. März 2010, <http://www.alarabiya.net/articles/2010/03/22/103775.html> (zuletzt aufgerufen am 1. April 2010).

Das Gesetz der Kommission des Gebietens, was recht ist und Verbietens, was verwerflich ist – Nizām hai’at al-amr bil-ma’rūf wan-nahy ‘an al-munkar*

Von Alexander Preibisch

A. Einleitung

„Ihr (Gläubigen) seid die beste Gemeinschaft, die unter den Menschen entstanden ist (w. die den Menschen hervorgebracht worden ist). Ihr gebietet, was recht ist, verbietet, was verwerflich ist, und glaubt an Gott...“ (Koran 3:110, Paret). Auf Grundlage dieses göttlichen Appells wurde in Saudi-Arabien eine staatliche Institution geschaffen, die bis in die Gegenwart die Gesellschaft einer religiösen und sozialen Kontrolle unterwirft. Die Rede ist hier von *hai’at al-amr bil-ma’rūf wan-nahy ‘an al-munkar*, der Kommission des Gebietens, was recht ist und Verbietens, was verwerflich ist („Hai’a“), im Westen besser bekannt als „Religionspolizei“. Die Institutionalisierung von *al-amr bil-ma’rūf wan-nahy ‘an al-munkar* orientiert sich am historischen Vorbild der *hisba* (Marktaufsicht). Vor dem Hintergrund der Eroberungsfeldzüge der Āl Sa’ūd-Dynastie und ihrer Machtkonsolidierung wird allerdings klar, dass von der klassischen Form der *hisba* keine Rede mehr sein kann. Diente sie dem Staat in früherer Zeit dazu, Gebühren einzunehmen und die Handelsgeschäfte zu kontrollieren, trat diese ökonomische Komponente zu Gunsten einer moralischen im Kontext des Königreichs Saudi-Arabien in den Hintergrund. Das Ergebnis dieser Entwicklung war die Gründung von *ar-ri’āsa al-‘amma li-hai’at al-amr bil-ma’rūf wan-nahy ‘an al-munkar*, der Generaldirektion der seit ca. 1926 in verschiedenen Formen bestehenden Institution der Hai’a, im Jahr 1976 mit Sitz in Riad. Die Generaldirektion ist dem saudischen König direkt unterstellt und dient dem saudischen Staat zur religiösen Vereinheitlichung sowie zur sozialen und politischen Kontrolle. Hiervon sind insbesondere Schiiten, Nicht-Muslime und Frauen betroffen.¹ So gehen die Kompetenzen der Beamten der Hai’a über die des klassischen *muhtasibs* (Marktaufsehers) weit hinaus. Die Kompetenzen der Hai’a sind vielmehr mit denen einer polizeilichen Behörde vergleichbar, die darüber hinaus mit Befugnissen des Strafvollzugs ausgestattet ist.

Die exponierte Stellung der Hai’a und die Kritik an ihrer Arbeit stellen deshalb den Anlass für die Übersetzung von *nizām ar-ri’āsa al-‘amma li-hai’at al-amr bil-ma’rūf wan-nahy ‘an al-munkar*, dem Gesetz der Hai’a dar. Die Übersetzung soll dazu dienen, sich sowohl aus islamwissenschaftlicher als auch juristischer Sicht mit dem Gesetz und seinem Subjekt zu beschäftigen, nicht zuletzt, um ein klareres Bild von den Verhältnissen in Saudi-Arabien zu

* Ar-Ri’āsa al-‘amma li-hai’at al-amr bil-ma’rūf wan-nahy ‘an al-munkar (Hrsg.): „ar-Ri’āsa al-‘amma li-hai’at al-amr bil-ma’rūf wan-nahy ‘an al-munkar – tārikhuḥā wa-a’māluḥā“, 1. Auflage, S. 282-311, Riad 1999.

¹ Vgl. dazu Alexander Preibisch, Religion und Staat in Saudi-Arabien: Das Beispiel *hai’at al-amr bil-ma’rūf wan-nahy ‘an al-munkar*, Magisterarbeit am Orientalischen-Institut der Universität Leipzig, Leipzig 2009.

zeichnen. Das Gesetz besteht aus zwei Teilen, dem *nizām* von 1980 und seiner *lā'ihā tanfī-diyya*, Dienstvorschrift von 1987. Es wurde der Versuch unternommen, so nahe wie möglich am originalen Sprachduktus zu übersetzen, um mögliche, unter juristischen Gesichtspunkten festzustellende, Unklarheiten als solche stehen zu lassen. Die Transkription des Arabischen folgt den Empfehlungen der DMG [*Anm. der Redaktion: Einige der diakritischen Zeichen konnten in dem verwendeten Schriftfont aus technischen Gründen nicht wiedergegeben werden, so dass sich leichte Abweichungen nicht vermeiden ließen*]. Eckige Klammern bedeuten Bearbeitung durch den Übersetzer. Die Nummerierung des Texts und seiner Fußnoten wurde in der Übersetzung übernommen. Nachfolgend der Gesetzestext im Original.

بسم الله الرحمن الرحيم

الرقم - م / ٣٧
التاريخ - ٢٦ / ١٠ / ١٤٠٠ هـ .

بعون الله تعالى

نحن خالد بن عبدالعزيز آل سعود
ملك المملكة العربية السعودية

بعد الاطلاع على المادة التاسعة عشرة من نظام مجلس الوزراء
الصادر بالمرسوم الملكي رقم (٣٨) وتاريخ ٢٢ / ١٠ / ١٣٧٧ هـ .
وبعد الاطلاع على قرار مجلس الوزراء رقم (١٦١) وتاريخ
١٦ / ٩ / ١٤٠٠ هـ

رسمنا بما هو آت :

أولاً - الموافقة على نظام هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر بالصيغة المرافقة
لهذا .
ثانياً - على نائب رئيس مجلس الوزراء ، والوزراء كل فيما يخصه تنفيذ مرسومنا
هذا .

التوقيع

خالد بن عبدالعزيز

بسم الله الرحمن الرحيم

الرقم ٨/١٩٦٦
التاريخ ١١/٨/١٤٠٠هـ
التوايح ٤٢ ومشروع نظام مجلد

المملكة العربية السعودية
ديوان رئاسة مجلس الوزراء

معالي الرئيس العام لهيئات الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر
المحترم

بعد التحية :

أشير الى كتابكم رقم ٢٥٢/١خ ، في ٢٦/١٠/١٣٩٩هـ ومرفقاته (المعادة لكم طيه)
وابعث لكم برفقه مايلي :-

- ١ - نسخة من المرسوم الملكي رقم م/٣٧ وتاريخ ٢٦/١٠/١٤٠٠هـ بالموافقة على النظام.
- ٢ - نسخة من قرار مجلس الوزراء رقم ١٦١ وتاريخ ١٦/٩/١٤٠٠هـ بالموافقة على نظام الهيئة.
- ٣ - نظام هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر.

أمل الاطلاع وإكمال اللازم بموجبه . ولكم تحياتنا.

رئيس ديوان رئاسة مجلس الوزراء

محمد العبدالله النويصر

نسخة لصاحب السمو الملكي وزير الداخلية مع نسخة من النظام.
نسخة للأمانة العامة لمجلس الوزراء
نسخة للشعبة السياسية.

بسم الله الرحمن الرحيم

المملكة العربية السعودية
الأمانة العامة لمجلس الوزراء

نظام هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر

الباب الأول

تشكيل الرئاسة العامة لهيئات الأمر بالمعروف وما يتبعها

المادة الأولى:

الرئاسة العامة لهيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر جهاز مستقل ، يرتبط مباشرة برئيس مجلس الوزراء وتتبعه جميع هيئات الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر القائمة وقت صدور هذا النظام ، أو التي ستنشأ فيما بعد .

المادة الثانية:

يكون الرئيس العام للهيئة بمرتبة وزير يعين وتنتهي خدماته بأمر ملكي ، ويرتبط به وكيلان يعينان بالمرتبة الخامسة عشرة ، وتنتهي خدماتهما بقرار من مجلس الوزراء ، ويلحق بالهيئة العدد الكافي من المفتشين والمحققين والاعضاء والموظفين والمستخدمين .

المادة الثالثة:

ينشأ في كل منطقة هيئة فرعية للأمر بالمعروف والنهي عن المنكر ، يصدر بتشكيلها قرار من الرئيس العام ، يتضمن تعيين مشرف عام ومساعد لمعاونة المشرف العام ، والنيابة عنه حال غيابه ، أو شغور وظيفته ، ويلحق بها العدد الكافي من الاعضاء والموظفين - والإداريين والمستخدمين ، ويفتح بها العدد الكافي من المراكز في كل مدينة وقرية .

المادة الرابعة:

للرئيس العام لهيئة الأمر بالمعروف أن يشكل من بين أعضاء الهيئة ، ومن المحققين الشرعيين لجانا تتولى النظر فيما يلي :

أ - التحقيق في القضايا ، والمخالفات المحرمة الخاصة بالقضايا التي ستحال للمحاكم الشرعية .

ب - القضايا الأخلاقية ، وقضايا التهم وتحديد نوع العقوبة وهي :-
أخذ التعهد ، التوبيخ ، التأديب بالجلد ، وبحد أعلى خمسة عشر ^{مئة} ثلثاً أو عقوبة الحبس لمدة أقصاها ثلاثة أيام .

ج - يتولى المشرفون في المناطق والمسئولون في المراكز التأديب بما نص عليه في الفقرة هـ ، بعد موافقة الأمير على الجلد والحبس .

فإن رأى الموافقة فتعاد للهيئة بالموافقة لإجراء التأديب من قبل الهيئة ، أما إن رأى الأمير إحالتها للشرع فإنها تحال ، ومتى صدر حكم القاضي فيها اعيدت للهيئة للتنفيذ .

الباب الثاني**صلاحيات الرئيس العام****المادة الخامسة :**

الرئيس العام لهيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر هو الرئيس المباشر والمرجع النهائي لهذه الهيئات ، ويرتبط مباشرة برئيس مجلس الوزراء ، وله ما للوزير من صلاحيات في وزارته .

المادة السادسة :

للرئيس العام لهيئة الأمر بالمعروف أن يطلب من إمارة المنطقة إحالة القضية التي يرى إحالتها إلى المحكمة الشرعية .

الباب الثالث

تعيين وترقية أعضاء وموظفي الهيئات وتأديبهم

المادة السابعة:

يتم اختيار رئيس ، وأعضاء هيئات الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر ، والمفتشين والمحققين ، ورؤساء الأقسام الدينية ، والمشرفين ، والمساعدين من ذوى المؤهلات العلمية المناسبة والمشهود لهم بحسن السمعة ، ونقاء السيرة وفقاً للشروط التي تحددها اللائحة التنفيذية التي يصدرها الرئيس العام بالاتفاق مع رئيس الديوان العام للخدمة المدنية.

المادة الثامنة :

مع مراعاة مانص عليه نظام الخدمة المدنية تنتهي خدمة منسوبي الهيئة في الحالات الآتية :-
 أ - الحكم عليه في جريمة تفقده السمعة والاعتبار .
 ب - قيام شبهات قوية تمس سمعته واعتباره .

الباب الرابع

واجبات الهيئة في المدن والقرى

المادة التاسعة:

من أهم واجبات هيئات الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر إرشاد الناس ، ونصحهم لاتباع الواجبات الدينية المقررة في الشريعة الإسلامية ، وحمل الناس على أدائها وكذلك النهي عن المنكر بما يحول دون ارتكاب المحرمات والممنوعات شرعاً ، أو اتباع العادات والتقاليد السيئة أو البدع المنكرة ، ولها في سبيل ذلك كله اتخاذ الإجراءات ، وتوقيع العقوبات المنصوص عليها في هذا النظام .

المادة العاشرة:

على الهيئات القيام بواجب الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر بكل حزم وعزم مستندة إلى ماورد في كتاب الله ، وسنة رسوله ومقتدية بسيرته - صلى الله عليه وسلم - وخلفائه الراشدين من بعده ، والأئمة المصلحين في تحديد الواجبات والمنوعات ، وطرق إنكارها ، وأخذ الناس بالتي هي أحسن ، مع استهداف المقاصد الشرعية في إصلاحهم .

المادة الحادية عشرة:

تقوم هيئات الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر بضبط مرتكبي المحرمات أو المتهمين بذلك ، أو المتهاونين بواجبات الشريعة الإسلامية ، والتحقيق معهم ، على أن يشترك في التحقيق مندوب من الإمارة المختصة ، في الأمور المهمة التي تحدد بالاتفاق بين كل من وزير الداخلية ، والرئيس العام لهيئة الأمر بالمعروف .

المادة الثانية عشرة :

للهيئة حق المشاركة في مراقبة المنوعات مما له تأثير على العقائد ، أو السلوك ، أو الآداب العامة مع الجهات المختصة ، وطبقاً للأوامر والتعليمات وتحدد ، اللائحة كيفية مشاركة الهيئة في المراقبة .

المادة الثالثة عشرة:

على المراكز الفرعية لهيئات الأمر بالمعروف أن ترسل من تضبطه في أمر يستوجب عقابه إلى المقر الرئيسي للهيئة التي تتبعها لاستكمال التحقيق .

المادة الرابعة عشرة :

يجب أن يشترك مندوب من هيئات الأمر بالمعروف ، والنهي عن المنكر في تحقيق القضايا التي يتعلق اختصاص الهيئة بها ، وتم ضبطها بمعرفة سلطات الأمن ، أو الإمارات ، وبعد صدور الحكم في القضايا التي يتعلق اختصاص الهيئة بها يشترك مندوب من هذه الهيئات في تنفيذ العقوبة .

المادة الخامسة عشرة:

تتولى هيئات الأمر بالمعروف والتحقيق في كافة القضايا التي تتعلق بأعمال هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر ، ومتى لزم إعادة التحقيق ، فإنه يعاد بمعرفة هيئات الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر ، على أن يشترك في التحقيق مندوب من الإمارة المختصة .

المادة السادسة عشرة:

يجب على المحاكم الشرعية أن تشعر هيئات الأمر بالمعروف ، والنهي عن المنكر بالحكم الصادر في القضايا التي تختص بها هذه الهيئات ، لمتابعة تنفيذه .

المادة السابعة عشرة :

تزود هيئات الأمر بالمعروف بعدد كاف من رجال الشرطة ، وتحدد الخطوات والإجراءات التي تكفل قيام رجال الشرطة بواجبهم على النحو الاكمل ، بالاتفاق بين وزير الداخلية والرئيس العام لهيئة الأمر بالمعروف .

المادة الثامنة عشرة:

على الجهات الحكومية والأهلية المختلفة أن تتعاون مع هيئات الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر بموجب هذا النظام .

المادة التاسعة عشرة:

يصدر الرئيس العام للهيئات اللوائح التنفيذية لهذا النظام ، بالاتفاق مع وزير الداخلية (١) .

(١) صدر قرار معالي الرئيس العام لهيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر رقم (٢٧٤٠) وتاريخ ١٤٠٧/١٢/٢٤هـ بإقرار اللائحة التنفيذية ونشرت بجريدة أم القرى في عددها رقم (٣٢٠٣) وتاريخ ١٤٠٨/٧/٣٠هـ .

المادة العشرون:

يلغى هذا النظام أى نص يتعارض مع أحكامه .

المادة الحادية والعشرون:

يعمل بهذا النظام اعتبارا من تاريخ نشره في الجريدة الرسمية (١) .

(١) نشر بجريدة أم القرى في عددها رقم (٢٨٥٣) وتاريخ ١٧/٣/١٤٠١هـ .

اللائحة التنفيذية لنظام هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر

صدر قرار معالي الرئيس العام لهيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر
رقم (٢٧٤٠) وتاريخ ١٤٠٧/١٢/٢٤هـ بإقرار اللائحة التنفيذية ونشرت
في جريدة أم القرى في عددها رقم (٣٢٠٣) وتاريخ ١٤٠٨/٧/٣٠هـ .

بسم الله الرحمن الرحيم

المملكة العربية السعودية

الرئاسة العامة

هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر

ادارة شئون الموظفين

قرار رقم (٢٧٤٠) وتاريخ ١٤٠٧/١٢/٢٤هـ

إن الرئيس العام هيئة الأمر بالمعروف ، والنهي عن المنكر

بناء على المادة (١٩) من نظام هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر الصادر بالمرسوم الملكي رقم م/٣٧ في ١٠/٢٦/١٤٠٠هـ .
وبناء على خطاب صاحب السمو الملكي وزير الداخلية رقم ٥٣٠٤٨/١٦ بالموافقة على اللائحة التنفيذية لنظام هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر .

يقرر مايلي :

أولاً - إقرار اللائحة التنفيذية لنظام الهيئة بالصيغة المرفقة بهذا القرار .
ثانياً - تبلغ الجهات ذات العلاقة بصورة من هذا القرار واللائحة لإنفاذه كل فيما يخصه .

والله الموفق .

الرئيس العام

هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر

عبدالعزیز بن محمد بن ابراهيم آل الشيخ

صورة مع الاحترام والتقدير لصاحب السمو الملكي وزير الداخلية حفظه الله

صورة مع الاحترام والتقدير لصاحب السمو الملكي أمير منطقة () حفظه الله

صورة مع التحية الطيبة لمعاد مدير الأمن العام للاحاطة

صورة للمشرف العام بفرع الرئاسة العامة هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر في () للاعتناء .

صورة لفضية الوكيل للاعتناء

صورة لفضية وكيل الشؤون الإدارية والمالية للاعتناء

صورة لفضية الوكيل المساعد للاعتناء

صورة لمكتبة السري مع الاسلحة للاعتناء

صورة لمكتبة العام مع صورة اللائحة للاعتناء

صورة لإدارة () للاعتناء .

بسم الله الرحمن الرحيم

المملكة العربية السعودية وزارة الداخلية

الباب الأول

واجبات الهيئة

المادة الأولى :

على أعضاء هيئات الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر - القيام بواجبات الهيئة حسبما حددتها المادة التاسعة من نظام الهيئة الصادر بالمرسوم الملكي رقم م / ٣٧ وتاريخ ١٤٠٠/١٠/٢٦هـ والتي أهمها إرشاد الناس ، ونصحهم لاتباع الواجبات الدينية المقررة في الشريعة الإسلامية وحملهم على ادائها - وكذا النهي عن المنكر بما يحول دون ارتكاب المحرمات والممنوعات شرعا ، واتباع العادات والتقاليد السيئة أو البدع المنكرة ، ويكون ذلك باتباع الآتي :-

أولاً - حث الناس على التمسك بأركان الدين الحنيف من صلاة ، وزكاة ، وصوم ، وحج ، وعلى التحلى بأدابه الكريمة ، ودعوتهم إلى فضائل الأعمال المقررة شرعا كالصدق والإخلاص ، والوفاء بالعهد ، وأداء الأمانات ، وبر الوالدين وصلة الأرحام ومراعاة حقوق الجار ، والإحسان إلى الفقراء والمحتاجين ومساعدة العجزة ، والضعفاء وتذكير الناس بحساب اليوم الآخر ، وأن « من عمل صالحا فلنفسه ومن أساء فعليها » .

ثانياً - لما كانت الصلاة هي عمود الدين ، وسنامه ، فيتعين على أعضاء الهيئة مراقبة إقامتها في أوقاتها المحددة شرعا في المساجد ، وحث الناس على المسارعة إلى تلبية النداء إليها ، وعليهم التأكد من إغلاق المتاجر ، والحوانيت ، وعدم مزاوله أعمال البيع خلال أوقات إقامتها .

ثالثاً - مراقبة الأسواق العامة ، والطرقات ، والحدائق ، وغير ذلك من الأماكن العامة والحيلولة دون وقوع المنكرات الشرعية الآتية :-

- « ١ » الاختلاط والتبرج المحرمين شرعا .
- « ٢ » تشبه أحد الجنسين بالآخر .
- « ٣ » تعرض الرجال للنساء بالقول أو الفعل .
- « ٤ » الجهر بالألفاظ المخلة بالحياء ، أو المنافية للأداب .

- «٥» تشغيل المذياع ، أو التليفزيون ، أو المسجلات وما مائل ذلك بالقرب من المساجد أو على أي نحو يشوش على المصلين .
- «٦» إظهار غير المسلمين لمعتقداتهم ، أو شعائر مللهم ، أو إظهارهم عدم الاحترام لشعائر الإسلام وأحكامه .
- «٧» عرض ، أو بيع الصور ، والكتب ، أو التسجيلات المرئية ، أو الصوتية المنافية للآداب الشرعية ، أو المخالفة للعقيدة الإسلامية اشتراكاً مع الجهات المعنية .
- «٨» عرض الصور المجسمة ، أو الخليعة ، أو شعارات الملل غير الإسلامية كالصليب ، أو نجمة داود ، أو صور بوذا ، أو ما مائل ذلك .
- «٩» صنع المسكرات أو ترويجها ، أو تعاطيها اشتراكاً مع الجهات المعنية .
- «١٠» منع دواعي ارتكاب الفواحش «مثل الزنا واللواط والقمار» أو إدارة البيوت ، أو الأماكن لارتكاب المنكرات ، والفواحش .
- «١١» البدع الظاهرة كتعظيم بعض الأوقات ، أو الأماكن غير المنصوص عليها شرعاً ، أو الاحتفال بالأعياد ، والمناسبات البدعية غير الإسلامية .
- «١٢» أعمال السحر والشعوذة ، والدجل لأكل أموال الناس بالباطل .
- «١٣» تطفيف الموازين ، والمكاييل .
- «١٤» مراقبة المسالخ ، للتحقق من الصفة الشرعية للذبح .
- «١٥» مراقبة المعارض ، ومجلات حياة ملابس النساء .

الباب الثاني

الضبط والقبض والتفتيش والتحقيق

الفصل الأول :-

المادة الثانية :

يجب على أعضاء الهيئة ضبط كل ما يشاهدونه من المنكرات الشرعية المنصوص عليها في الباب الأول بموجب هذه اللائحة ، والقبض على مرتكبيها ، وكذا ضبط كل معصية شرعية أخرى تشاهد في حالة تلبس بارتكابها بأن تكون قد شوهدت حال ارتكابها ، أو حال صياح المجني عليه ، أو عامة الناس ، وتتبعهم للجاني إثر ارتكابها ، أو إذا وجدت بحوزة الجاني أسلحة ، أو أدوات من التي استعملت في ارتكاب الجريمة ، أو أشياء تحصل عليها من ارتكابها ، أو إذا وجدت آثار مادية على أنه مرتكبها ، أو مساهم في ارتكابها .

المادة الثالثة :

إذا كانت الجريمة أو المعصية التي شوهدت في حالة تلبس من غير المنكرات الشرعية المنصوص عليها في الباب الأول من هذه اللائحة - فيجب إخطار جهة الاختصاص بالتحقيق فيها ، وتسليم المضبوطات والأشخاص المقبوض عليهم إليها بمقتضى محضر رسمي .

المادة الرابعة :

تختص الهيئة بتلقي الإخباريات المتعلقة بالمنكرات الشرعية المنصوص عليها في الباب الأول من هذه اللائحة ، وعليها أن تقوم بفحصها وجمع المعلومات عنها ، وإجراء التحريات بخصوصها كل ذلك بما لا يخالف الشرع ، أو الأداب العامة ، وبما لا يكون فيه إضرار بحريات الأفراد وحقوقهم ، ويجب إثبات جميع أوجه التحريات ، وجمع المعلومات التي أجريت ، وما نتج عنها في محضر رسمي .

المادة الخامسة :

يجب على أعضاء الهيئة أثناء قيامهم بالتحري وجع المعلومات سماع أقوال مقدم الإخبارية ، والشهود مع إثبات ذلك في محضر تحقيق رسمي .

المادة السادسة :

تفيد جميع الإخباريات التي تلقاها الهيئة في سجل خاص يتضمن ملخصا لما تتضمنه الإخبارية ، ويتم القيد في السجل طبقا للتنظيم الذي تقرره اللائحة الداخلية .

المادة السابعة :

تحال الإخباريات التي تلقاها الهيئة والمتعلقة بغير المنكرات الشرعية المنصوص عليها في الباب الأول من هذه اللائحة إلى الجهة المختصة بالتحقيق فيها ، ولا يجوز لأعضاء الهيئة اتخاذ إجراء متعلق بالتحقيق فيها .

المادة الثامنة :

لا يجوز القبض على المدعى عليه ما لم تتوافر أدلة ترجح إدانته .

المادة التاسعة :

في جميع الأحوال يجب أن يكون الضبط والقبض طبقا للأنظمة ، والأوامر والقرارات والتعليقات المتعلقة بالإجراءات الجنائية ، وعلى وجه الخصوص طبقا لأحكام الفصل الثامن عشر من نظام الأمن العام الصادر بالإرادة الملكية بخطاب الديوان العالي رقم ٦٩١/٣٨١٧/٨/١٠ المبلغة بالأمر السامي رقم ٣٥٩٤ في ٢٩/٣/١٣٦٩هـ وعملا بالمادة ١٩٤ من نظام قوات الأمن الداخلي الصادر بالمرسوم الملكي رقم ٣٠ وتاريخ ٤/١٢/١٣٨٤هـ ، وطبقا لللائحة أصول الاستيقاف والقبض والحجز المؤقت ، والتوقيف الاحتياطي الصادرة بقرار وزير الداخلية رقم ٢٣٣ في ١٧/١/١٤٠٤هـ .

المادة العاشرة :

يجب إثبات جميع حالات القبض في سجل مخصص لذلك بمركز الهيئة الذي ينتمي إليه القائم بالقبض ، ويجب أن يتضمن القيد تحديد وقت بدء القبض وسببه ووقت انتهائه ، ويتم القيد في السجل طبقا للتنظيم الذي تقرره اللائحة الداخلية .

الفصل الثاني :

التفتيش :

المادة الحادية عشرة :

يكون تفتيش المقبوض عليه بقصد تجريده من كل ما يحتمل أن يستعمله في المقاومة ، أو إيذاء نفسه ، أو غيره ولضبط ما هو متعلق بالمنكر الشرعي المسند اليه ارتكابه فإذا عثر أثناء التفتيش على أشياء تكون جرماً آخر وجب ضبطها ، والتحفظ عليها ، وإشعار جهة الاختصاص ، وإذا اشتبه في وجود سلاح معه كلفت الشرطة بالقبض عليه .

المادة الثانية عشرة :

يكون تفتيش النساء بواسطة امرأتين من الموثوق بأمانتهن ، وصدقتهن بعد تحليفهن اليمين الشرعي طبقاً لما نص عليه بالفقرة «و» من المادة «١٥٠» من نظام الأمن العام .

المادة الثالثة عشرة :

يجوز للمختص من أعضاء الهيئة تفتيش المساكن ، وغيرها من الأماكن لضبط منكر شرعي مما نص عليه في الباب الأول من هذه اللائحة ، أو القبض على مرتكبه .

المادة الرابعة عشرة :

لا يكون تفتيش المنازل جائزاً إلا في الأحوال المنصوص عليها في الأنظمة ، والأوامر والقرارات ، والتعليقات المتعلقة بالإجراءات الجنائية ، وطبقاً للإجراءات المنصوص عليها فيها ، وعلى وجه الخصوص طبقاً لما هو منصوص عليه بالفصل السابع عشر من نظام الأمن العام ، ويتعين مراعاة الآتي :-

أ - في غير حالات موافقة صاحب المسكن ورضاه ، أو حالات وقوع استغاثة ملحة من المسكن تستلزم السرعة ، أو حالات حدوث هدم ، أو غرق ، أو حريق ، أو دخول المعتدى للمنزل - لا يجوز إجراء التفتيش إلا بعد إذن المرجع المختص وبحضور عمدة المحلة ، أو وكيله ، وشخصين معروفين من أعيانها وبحضور المدعى عليه ، أو صاحب المسكن ، أو أحد أقاربه ، أو المتصلين به ، ويكتفي في البلدان التي لاعمدة للمحلة فيها بشخصين من أعيان سكانها .

ب- يكون تفتيش المنازل نهارا ، ولا يجوز دخولها ليلا إلا إذا كانت الجريمة مشهودة ، وفي حالة تلبس بارتكابها ، أو إذا استوجبت ظروف الاستعجال ذلك ، خشية ضياع المعالم الواجب ضبطها ، أو فرار المطلوب القبض عليه .

المادة الخامسة عشرة :

إذا وجدت بالمسكن أثناء تفتيشه نساء ، ولم يكن الغرض من الدخول ضبطهن ، ولا تفتيشهن - فيجب على القائم بالتفتيش تمكينهن من الاحتجاب ، ومن مغادرة المكان بما لا يضر نتيجة التفتيش ، ومصلحة التحقيق .

المادة السادسة عشرة :

إذا وجد اشخاص داخل المكان أثناء تفتيشه فللقائم بالتفتيش وضعهم تحت الحراسة اللازمة ، حتى تنتهى إجراءات التفتيش ، وإذا قامت قرائن جدية على أن أحدهم يخفى شيئا مما يدور البحث عنه جاز تفتيشه .

المادة السابعة عشرة :

تقوم الهيئة بالتحقيق في كافة القضايا المتعلقة بالمنكرات الشرعية المنصوص عليها في الباب الأول من هذه اللائحة .

المادة الثامنة عشرة :

في الحالات الواردة في الباب الأول من هذه اللائحة والتي يقتضى أمر معالجتها اشتراك أكثر من سلطه ، تشترك الهيئة بمنسوب عنها لدى جهة التحقيق المكلفة .

المادة التاسعة عشرة :

إذا رأت المراجع المختصة إعادة التحقيق الذي أجرته الهيئة تكون الهيئة هي المختصة بذلك ، على أن يشترك معها مندوب من الإمارة .

المادة العشرون :

يجوز أن يشترك مندوب من الهيئة عند التحقيق الأولي في قضايا المنكرات الشرعية

المنصوص عليها في الباب الأول من هذه اللائحة ، والتي يتم ضبطها بمعرفة سلطات الأمن ، أو بمعرفة الإمارة متى دعت الضرورة لذلك .

المادة الحادية والعشرون :

فيما عدا حالات الجرم المشهود ومشاهدة المنكر في حالة التلبس بارتكابه - يجري التحقيق في حدود ما ينص عليه الباب الأول بمعرفة المختصين طبقا لما تنص عليه هذه اللائحة على أن يكون التحقيق في المدن التي بها أكثر من مركز للهيئة في الإدارة الرئيسية ، ويتعين على المراكز الفرعية تسليم محاضر الضبط والقبض والتفتيش مع الأشخاص المقبوض عليهم والمضبوطات الى المركز الرئيسي فور انتهاء اجراءات الضبط والقبض على ألا يترتب على ذلك ضياع أدلة تساعد على إحقاق الحق - كما يشترط أن تنظر القضية في حدود إمارة المنطقة .

المادة الثانية والعشرون :

يجب أن يجري التحقيق وفقا لما تنص عليه النظم ، والأوامر ، والقرارات ، والتعليقات المتعلقة بالإجراءات الجنائية ، وعلى وجه الخصوص ما يتعلق بالتحقيق من نظام الأمن العام ، وفي جميع الأحوال يجب إثبات كل ما تعلق بالإخباريات ، والتحريات ، والمشاهدات ، وبإجراءات الضبط ، والقبض ، والتفتيش ، والتحقيق في دفاتر رسميه تعد طبقا لما هو معتمد للتحقيقات التي تجريها جهات الأمن .

المادة الثالثة والعشرون :

يجب أن تحرر صفحات ، وأسطر الدفاتر المشار إليها آنفا بصورة متوالية ، ومتسلسلة دون أي كشط ، أو تحشير ، ودون ترك أي فراغ ، وأن يكون تسلسل الإثبات فيها مطابقا لتسلسل حدوث الإجراءات المثبتة حسبما أجريت ، أو شوهدت ، أو وقعت ويجب إثبات كل إجراء فورا اثر وقوعه أو اتخاذه .

المادة الرابعة والعشرون :

- يجب أن يثبت في مقدمة كل محضر من محاضر التحقيق ما يأتي :
- ١ - ساعة ، ويوم ، وتاريخ ، ومكان افتتاحه ، والقيام بإجراءاته .
 - ٢ - اسم المحقق ، أو المحققين كاملا ، ورتبهم ، ووظائفهم .

٣ - الأمر المستند عليه في القيام بالتحقيق ، أو الإجراء المتخذ ، كما يجب أن يثبت في نهاية كل محضر ساعة ، ويوم ، وتاريخ الانتهاء منه ، والأسباب التي حالت دون استكمال التحقيق ، والموعد الذي تحدد لاستئنافه .

المادة الخامسة والعشرون:

يجب أن تتضمن محاضر التحقيق كل ماتعلق بشخص مقدم الإخباريه ، وهويته ، وذلك فيما عدا الأحوال التي تستلزم مقتضيات الأمن العام عدم الإفصاح عنه ، كما يجب أن تتضمن محاضر التحقيق تفصيلات الإخباريه ، وكل ماتعلق بالمخبر عنه ، وما هو منسوب إليه من أعمال ، أو أقوال ، وكذا التحريات التي أجريت ، وما اسفرت عنه ، والوقائع التي شوهدت ، أو سمعت ، وجميع ما استدعى اتخاذ إجراءات الضبط ، والقبض ، والتفتيش .

المادة السادسة والعشرون:

يجب أن تتضمن محاضر التحقيق إثبات كيفية القيام بإجراءات الضبط ، والقبض والتفتيش بكل دقة ، وكيفية القيام بمعاينة الأماكن ، وماشوهدها بها من آثار والأشخاص ، وما وجد بهم من علامات ، وإصابات ، وعلى وجه الخصوص يجب مراعاة الآتي :

أ - إثبات اوصاف المضبوطات سواء ماضبط عن طريق التفتيش ، أو عن طريق الضبط المستقل ، وبيان طبيعة الأشياء المضبوطه ، وصفاتها ، وحالتها ، وكل ما يميزها ويمجدها عدا ، أو كيلا ، أو وزناً ، أو مقاساً ، مع إيضاح كيفية ضبطها ، والمكان أو الموضع الذي عثر عليها فيه ، ومن ضبطت لديه ، وما قرره ، أو من يقوم مقامه بشأنها .

ب - تحديد الأشخاص الذين تم القبض عليهم ، أو وجدوا بمكان وقوع المنكر ، أو بالمكان الذي جرى تفتيشه ، والحال التي وجد عليها كل منهم ، وما وجد بجسمه من علامات ، وإصابات ، وما وجد بملابسه من علامات ، أو آثار ، وما تم بشأن التحفظ على ذلك ، وقحصه ، وما بدر من كل متهم من أفعال ، أو أقوال ، وما وجد مع أي متهم من أشياء متعلقة بالجرم المبحوث عنه ، أو مما تعتبر حيازته مكونة لجرم آخر .

ج - إثبات الآثار والعلامات التي اتضحت من معاينة مكان ارتكاب الحادث ، أو من معاينة ، أي مكان آخر ، مع تحديد الخبراء الذين تمت الاستعانة بهم ، والجهات التي يتتمون إليها ، وما تضمنته التقارير الفنية التي قدموها .

د - العينات التي اخذت من المضبوطات تتم إجراءات تحريزها ، وإرسالها إلى الجهات الفنية المختصة من قبل الفنيين ، لتحليلها ، أو فحصها ، والتقارير الفنية التي قدمتها هذه الجهات عن نتيجة عملها .

هـ - تحديد الأشخاص الذين شهدوا وقوع المنكر الشرعي كله ، أو بعض الأفعال المكوّنة له ، أو الذين حضروا ضبطه ، والقبض على الأشخاص المتهمين بارتكابه أو ضبط شيء من الأدوات التي استعملت في ارتكابه ، أو الأشياء المتحصلة من ارتكابه ، مع تدوين شهادتهم تفصيلا حسبما أدلوا بها ، دون تغيير في الفاظها ، وإثبات جميع ماتم من استجوابهم ، ومناقشتهم بخصوص ماقرروه .

المادة السابعة والعشرون :

بالإضافة إلى ما سلف يجب أن تتضمن محاضر التحقيق أقوال المدعى عليه تفصيلا ، وحسبما صدرت عنه بذات الألفاظ التي قررها كما يجب إثبات جميع أوجه دفاعه ، وللمدعى عليه في كل وقت أن يبدي مالدیه من أوجه الدفاع ، وأن يناقش شهود الإثبات ، وأن يطلب سماع شهود نفي لما هو مستند إليه أو اتخاذ أي إجراء من إجراءات التحقيق ، ويجب إثبات جميع طلباته في محضر التحقيق .

المادة الثامنة والعشرون :

إذا تضمنت أقوال المدعى عليه إقرارا بارتكاب منكر شرعي مما هو منصوص عليه في الباب الأول من هذه اللائحة ، وكان ذلك المنكر من الجرائم الكبيرة المنصوص عليها بلائحة اصول الاستيقاف السالفة الإشارة إليها - فيجب إحالته للحاكم الشرعي للتصديق على إقراره ، فإذا كان الجرم المعترف به من غير المنكرات الشرعية المنصوص عليها في الباب الأول من هذه اللائحة - فيجب إحالة المدعى عليه للجهة المختصة بالتحقيق .

المادة التاسعة والعشرون :

يجب أن يوقع على كل محضر من محاضر التحقيق المحقق ، أو المحققون الذين قاموا بإجرائه ، أو الذين شاركوا في إجراءات الضبط ، والقبض ، والتفتيش ، أو المعاينة ، كما يجب أن يوقع الخبراء الذين شاركوا في المعاينة ، والتحقق على الآثار ، أو العلامات ، أو فحصها ، أو الذين قاموا بفحص المضبوطات ، أو أخذ عينات منها على المحاضر المثبتة لذلك ، وأن يوقع الشهود على المحاضر المتضمنة لأقوالهم ، واستجوابهم ، وأن يوقع المدعى عليه على المحاضر المتضمنة لأقواله ، وإقراراته ، وتقوم بصمة إبهام اليد اليمنى مقام التوقيع عند الاقتضاء .

الباب الثالث

المضبوطات

المادة الثلاثون :

المضبوطات التي يتضح ان لا علاقة لها بالمنكر موضوع القضية ، أو التي لا تفيد التحقيق - تسلم فوراً لمن وجدت لديه ، أو لمن له الحق في حيازتها ، مالم تكن ممنوعة ، وتعتبر جرماً آخر فتحال مع محضر الضبط للجهة المختصة بتحقيق ذلك الجرم .

المادة الحادية والثلاثون :

إذا كانت المضبوطات المتعلقة بالقضية من النقود ، أو الجواهر ، أو الأشياء الثمينة - فيجب إيداعها على ذمة الفصل في القضية لدى الجهة المكلفة بالتحقيق ، بعد وضع الجواهر ، أو الأشياء الثمينة في حرز مناسب لها ، ويجب إثبات ذلك في محضر التحقيق .

المادة الثانية والثلاثون :

توضع المضبوطات من غير النقود كلما أمكن ذلك في أحراز تتناسب مع حجمها ، وطبيعتها ، ويختتم الحرز بالشمع الأحمر بخاتم الجهة المكلفة بالتحقيق ، وتثبت على الحرز من الخارج البيانات المحددة لما بداخله ، ورقم المعاملة ، واسم من ضبطت لديه ، وتاريخ الضبط ، ومكانه ، وسببه ، ويجب أن يوقع المختص المسئول على تلك البيانات ، كما يجب إثبات وإتمام ذلك في محضر التحقيق .

المادة الثالثة والثلاثون :

يجب على من ضبطت عنده الأشياء أن يأخذ بيانات بالمضبوطات موقعاً عليه من المختص المسئول مع إثبات ذلك في محضر التحقيق .

المادة الرابعة والثلاثون :

إذا تبين ان المضبوطات معرضة للتلف ، أو أن نفقات صيانتها باهظة ، ولا تتناسب

مع قيمتها - تباع بعد موافقة مالكيها ، أو من له الحق في حيازتها ، ويودع ثمنها لدى الجهة التي تولت التحقيق على ذمة الفصل في القضية ، فإذا تعذر الحصول على موافقة مالكيها أو من له الحق في حيازتها على بيعها - بيعت بعد اذن القاضي الشرعي .

المادة الخامسة والثلاثون :

تبقى الأشياء التي قررت جهة التحقيق ضبطها معجوزة مادام أنها لازمة للتحقيق أو للفصل في القضية وعند نشوء جدل حول ذلك يتولى البت فيه الحاكم الإداري .

المادة السادسة والثلاثون :

عند الفصل في القضية إذا لم يحكم بمصادرة الأشياء المضبوطة ، وإذا لم يصدر قرار من جهة مختصة بمصادرتها - ترد إلى من ضبطت لديه ، أو من له الحق في حيازتها .

المادة السابعة والثلاثون :

تحدد اللائحة الداخلية للهيئة كيفية إعداد المخازن اللازمة لحفظ المضبوطات ، وكيفية تنظيم العمل بها ، والسجلات التي يجب إمسакها ، وكيفية إجراء القيد فيها ، ومن يكون مسئولاً عنها بما لا يخالف النظم ، والقرارات التي لها علاقة بذلك .

الباب الرابع

العقوبات التأديبية الفورية والحجز المؤقت والتوقيف الاحتياطي

الفصل الأول

تقرير العقوبات التأديبية الفورية :

المادة الثامنة والثلاثون :

فور انتهاء ضبط الواقعة ، أو القبض على مرتكبها يجب إحالة المقبوض عليهم والمضبوطات رفق محضر الضبط والقبض إلى الجهة المختصة بإكمال التحقيق .

المادة التاسعة والثلاثون :

يجب على جهة التحقيق استجواب المقبوض عليه ، وسماع أوجه دفاعه قبل انقضاء أربع وعشرين ساعة على ضبطه .

المادة الأربعون :

إذا اثبتت الجهة المختصة بالتحقيق أن الواقعة لا تتضمن معصية ، أو جرما ما قررت إطلاق سراح المقبوض عليه بالكفالة أو الاكتفاء بأخذ العنوان حسب الحالة ، ثم رفع الأوراق للمرجع المختص للموافقة على قرار جهة التحقيق ، أو التوجيه بما يراه ، وإذا ثبت أن الواقعة ليست من المنكرات الشرعية التي تختص بها الهيئة طبقا للباب الأول من هذه اللائحة ، أو أنها من المنكرات الشرعية التي لها نظام خاص يحدد جهة معينة تختص بالتحقيق فيها ، أو توقيع العقوبة عنها فيجب إحالة المعاملة إلى الجهة المختصة .

المادة الحادية والأربعون :

إذا كانت الواقعة المرتكبة من القضايا الأخلاقية ، أو قضايا التهم - فيجب على الجهة المختصة بالتحقيق إحالتها فورا إلى اللجنة المشار إليها بالمادة - الرابعة من نظام الهيئة المختصة بنظر هذا النوع من القضايا .

المادة الثانية والأربعون :

على اللجنة المشار إليها أنفا النظر في القضية فورا ، واتخاذ القرار الذي تراه مناسبا طبقاً لأحكام النظام ونصوص هذه اللائحة .

المادة الثالثة والأربعون :

إذا رأت اللجنة المشار إليها أنفا عدم إدانة المدعى عليه قررت اطلاق سراحه فورا .

المادة الرابعة والأربعون :

إذا رأت اللجنة المشار إليها أنفا توقيع عقوبة التوبيخ أو أخذ التعهد على المخالف نفذ ذلك في الحال واطلق سراحه فورا .

المادة الخامسة والأربعون :

إذا رأت اللجنة المشار إليها أنفا تأديب المخالف بالجلد بحد أعلى خمسة عشر سوطاً أو بالحبس مدة أقصاها ثلاثة أيام احوالت المعاملة فورا لأمير البلدة للموافقة على قرارها ولا ينفذ قرار اللجنة الا بعد موافقة امير البلدة عليه ولا يجوز تأديب المخالف الا بعقوبة واحدة من العقوبتين السالف الاشارة اليهما.

المادة السادسة والأربعون :

على أمير البلدة فور رفع المعاملة إليها إصدار قرار يتضمن :-

- أ - اما الموافقة على ما رآته اللجنة من جلد أو سجن واعادة المعاملة فورا اليها لانفاذ ماتقرر في الحال ثم اطلاق سراح المقبوض عليه .
- ب - أو إحالة المعاملة فورا للشرع للبت فيها ومن ثم اعادة المعاملة للهيئة لانفاذ ماتقرر شرعا .
- ج - أو احوالة المعاملة الى جهة الاختصاص لإكمال التحقيق .

الفصل الثاني

الحجز المؤقت

المادة السابعة والأربعون :

في القضايا والتهمة المشار إليها فيما سبق إذا تعذر استكمال التحقيق خلال الأربع والعشرين ساعة التالية لضبط الشخص المقبوض عليه ، فيجوز لجهة التحقيق إصدار أمر بحجزه مؤقتاً مدة لا تتجاوز ثلاثة أيام لضبطه ، ويثبت هذا الأمر كتابة في محضر التحقيق ، كما يقيد بالسجل الخاص بالمقبوض عليهم بمركز الهيئة التي يجري فيه التحقيق .

الفصل الثالث

التوقيف الاحتياطي

المادة الثامنة والأربعون :

في نهاية مدة الحجز المؤقت المشار إليها في المادة السابقة - يجب على التحقيق في الهيئة الالتزام بالأحكام المنصوص عليها بلائحة أصول الاستيقاف السالف الإشارة إليها وعلى وجه الخصوص مراعاة ما نص عليه في المواد من ٨ الى ١٤ منها واتباع الاجراءات الآتية :-

أولاً : إذا لم يكن المنكر الشرعي من الجرائم الكبيرة فيجب :

أ- إحالة المقبوض عليه رأساً إلى الشرع للبت في أمره .
ب- اطلاق سراحه بالكفالة الحضورية وبشرط أن يكون له مكان إقامة ثابت ومعروف في المملكة ، وذلك إذا اقتضت الضرورة استكمال التحقيق بعد انقضاء مدة الثلاثة أيام التالية لضبطه .

ثانياً- إذا كان المنكر الشرعي من الجرائم الكبيرة فيجب قبل نهاية مدة الحجز المؤقت .
أ- توجيه الاتهام إلى المقبوض عليه ، وإصدار مذكرة بتوقيفه احتياطياً ، وإحالته إلى دار التوقيف ، أو السجن العام .

ب- رفع المعاملة إلى المحاكم الإدارية حال استكمال التحقيقات ، ولا يجوز إصدار مذكرة التوقيف المشار إليها آنفاً ما لم تتوفر بحق المقبوض عليه أدلة موجبة لتوقيفه احتياطياً على النحو التالي :

١ - أن يكون قد ضبط متلبساً بارتكاب الجرم على النحو المشار إليه بالمادة الثانية من هذه اللائحة .

٢- إذا أقر بارادته المعتبرة شرعاً بارتكابه الجرم .

٣- إذا توافرت بحقه بيانات شرعية ، أو أدلة معقولة ترجح إدانته .

٤- إذا كان بقاءه طليقاً يشكل خطراً على حياته ، أو حياة غيره ، أو يؤدي إلى الإساءة للأمن العام ، أو يحدث هياجاً ، أو بلبلة بين الناس .

٥- إذا لم يكن له محل إقامة ثابت ، ومعروف في المملكة ، أو كان يخشى فراره ، أو تأثيره على مجريات التحقيق .

ثالثاً- تكون مذكرة التوقيف الاحتياطي الصادرة من جهة التحقيق والمشار إليها في الفقرة السابقة سارية المفعول لمدة لا تتجاوز واحداً وعشرين يوماً من تاريخ القبض على من صدرت بحقه .

رابعاً- إذا تعذر استكمال التحقيق قبل انقضاء مدة الواحد والعشرين يوماً السالف

الإشارة إليها - فيجب على جهة التحقيق أن ترفع قبل ثلاثة أيام على الأقل من تاريخ انتهاء تلك المدة - خلاصة عن القضية والبيانات ، والأدلة المتوفرة قبل المقبوض عليه ، والتي دعت لتوقيفه احتياطيا ، وأوجه النقص في التحقيقات ، والأسباب التي حالت دون استكمالها ، والمدة التي تقدرها جهة التحقيق لاستكمال التحقيقات مع طلب الاذن لها باستمرار توقيف المقبوض عليه خلال تلك المدة ، وبشرط الا تتجاوز ثلاثين يوما من تاريخ انتهاء مدة الواحد والعشرين يوما الصادر عنها مذكرة التوقيف الأولى .

خامسا - يكون الرفع المشار إليه بالفقرة السابقة لأمر المنطقة ، أو لمن يفوضه أمير المنطقة من الأمراء التابعين لمنطقته .

سادسا - يجب إخطار دار التوقيف ، أو السجن الذي به الموقوف بتاريخ ورقم الرفع للإمارة بطلب استمرار توقيفه .

سابعا - يستمر توقيف الموقوف احتياطيا ، كما تستمر جهة التحقيق في استكماله لحين ورود توجيهات الإمارة فينفذ مقتضاها وعلى جهة التحقيق إخطار دار التوقيف أو السجن الذي به الموقوف احتياطيا بقرار الإمارة باستمرار سجنه او باطلاق سراحه لانفاذ مقتضاه .

ثامنا - في جميع الاحوال يجب على جهة التحقيق رفع المعاملة للحاكم الإداري قبل انقضاء مدة الثلاثين يوما التالية لمدة الواحد وعشرين يوما الصادر عنها مذكرة التوقيف الأولى وذلك لتقرير الإمارة ماتراه في ضوء لائحة تفويضات امراء المناطق .

الفصل الرابع

في توقيف النساء والأحداث والفتيات والتحقيق معهن

المادة التاسعة والأربعون :

لا يجوز إجراء التحقيق مع النساء إلا بحضور محرم لهن ، أو من يقوم مقامه وتتبع في هذا الشأن التعليمات الصادرة للأمن العام .

المادة الخمسون :

لا يجوز احتجاز النساء بمراكز الهيئة بتاتا إلا وقت إجراء التحقيق ، وفيما عدا ذلك وبشكل خاص بعد الغروب يوميا يتم ترحيلهن إلى دور التوقيف المخصصة لهن ، ولا يجوز تنفيذ عقوبة السجن في القضايا الاخلاقية ، أو قضايا التهم المشار إليها في المادة الرابعة من نظام الهيئة والتي تصدر بحق امرأة إلا في السجون المخصصة للنساء .

المادة الحادية والخمسون :

لا تخل أحكام هذه اللائحة بالأحكام الخاصة بالأحداث ، والصادر بشأنها قرار مجلس الوزراء رقم ٦١١ في ١٣/٥/١٣٩٥هـ بالموافقة على لائحة دور الملاحظة الاجتماعية الخاصة بالأحداث من الذكور، وقرار مجلس الوزراء رقم ٨٦٨ وتاريخ ١٩/٧/١٣٩٥هـ بالموافقة على لائحة مؤسسة رعاية الفتيات الخاصة بالفتيات اللاتي لم يتجاوزن ثلاثين سنة ومن ثم يتعين :-

أ- تسليم الحدث فور القبض لدار الملاحظة الاجتماعية ، وتسليم الفتاة لمؤسسة الفتيات .

ب- عدم إجراء التحقيق مع الحدث ، أو الفتاة إلا في دار الملاحظة الاجتماعية ، أو في المؤسسة على أن يكون بحضور المسؤولين في كل منها .

ج- تجرى محاكمة الحدث ، أو الفتاة داخل دار الملاحظة ، أو المؤسسة بمعرفة القاضي المختص بذلك .

د- تنفذ العقوبات التي تقرر داخل دار الملاحظة ، أو المؤسسة طبقا لما هو مقرر باللائحة الخاصة بكل منها .

الباب الخامس

الشرطة العاملة مع الهيئات

المادة الثالثة والخمسون :

يكلف عدد كاف من الشرطة بالعمل بالهيئة ، ومراكزها المختلفة ، وتحديد رتبهم واعدادهم بالاتفاق بين الرئيس العام للهيئة ، ومدير الأمن العام .

المادة الرابعة والخمسون :

يكون توزيع العمل وتحديد أماكنه ، وأوقاته بين أفراد الشرطة المكلفين بالعمل في الهيئة من اختصاص المسئول في الهيئة على الا يتعارض ذلك مع انظمة الخدمة العسكرية .
ويكون التصريح لهم بالاجازات من الأمن العام بالتنسيق مع الهيئة .

المادة الخامسة والخمسون :

يجوز للمسئول في الهيئة ان يطلب الاستعانة بصفة مؤقتة بقوات إضافية من الشرطة ، اذا اقتضت الضرورة ذلك ، وعلى مدير الشرطة بالجبهة المختصة التعاون معه حسبما يقتضيه الحال .

المادة السادسة والخمسون :

يصدر الرئيس العام لهيئة الأمر بالمعروف لائحة داخلية (١) لتنظيم العمل بها ومراكزها المختلفة ، وتحديد المسئوليات ، وعلى وجه الخصوص الاختصاصات المشار اليها في هذه اللائحة ، وتحديد كيفية تنفيذ العقوبات المشار اليها في المادة الرابعة من نظام الهيئة بمراكزها ، وامكان احتجاز المقبوض عليهم رهن التحقيق وبما لا يتعارض مع هذه اللائحة . (٢)

(١) صدر خطاب معالي الرئيس العام لهيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر رقم ٣٢٨ / ١س وتاريخ ٢٥ / ١٢ / ١٤٠٧هـ بالموافقة على صدور اللائحة الداخلية لتنظيم أعمال الهيئة .

(٢) نشرت اللائحة التنفيذية لنظام هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر في جريدة أم القرى في عددها رقم (٣٢٠٣) بتاريخ ٣٠ / ٧ / ١٤٠٨هـ .

الباب الخامس

الشرطة العاملة مع الهيئات

المادة الثالثة والخمسون :

يكلف عدد كاف من الشرطة بالعمل بالهيئة ، ومراكزها المختلفة ، وتحدد رتبهم واعدادهم بالاتفاق بين الرئيس العام للهيئة ، ومدير الأمن العام .

المادة الرابعة والخمسون :

يكون توزيع العمل وتحديد أماكنه ، وأوقاته بين أفراد الشرطة المكلفين بالعمل في الهيئة من اختصاص المسئول في الهيئة على الا يتعارض ذلك مع انظمة الخدمة العسكرية .
ويكون التصريح لهم بالاجازات من الأمن العام بالتنسيق مع الهيئة .

المادة الخامسة والخمسون :

يجوز للمسئول في الهيئة ان يطلب الاستعانة بصفة مؤقتة بقوات إضافية من الشرطة ، اذا اقتضت الضرورة ذلك ، وعلى مدير الشرطة بالجبهة المختصة التعاون معه حسبما يقتضيه الحال .

المادة السادسة والخمسون :

يصدر الرئيس العام لهيئة الأمر بالمعروف لاثثة داخلية (١) لتنظيم العمل بها ومراكزها المختلفة ، وتحديد المسئوليات ، وعلى وجه الخصوص الاختصاصات المشار اليها في هذه اللائحة ، وتحديد كيفية تنفيذ العقوبات المشار اليها في المادة الرابعة من نظام الهيئة بمراكزها ، وامكان احتجاز المقبوض عليهم رهن التحقيق وبما لا يتعارض مع هذه اللائحة . (٢)

(١) صدر خطاب معالي الرئيس العام لهيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر رقم ٣٢٨ / ١٢ / ٢٥ بتاريخ ١٤٠٧ / ١٢ / ٢٥هـ بالموافقة على صدور اللائحة الداخلية لتنظيم أعمال الهيئة .

(٢) نشرت اللائحة التنفيذية لنظام هيئة الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر في جريدة أم القرى في عددها رقم (٣٢٠٣) بتاريخ ١٤٠٨ / ٧ / ٣٠هـ .

B. Übersetzung*Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes*

Nr.- M/37

Datum-26/10/1400 AH [07/09/1980 AD]

Mit Hilfe Gottes, des Allmächtigen

Ich, Khālīd b. ‘Abdal‘azīz Āl Sa‘ūd,
König des Königreichs Saudi-Arabien erteile,nach Einsichtnahme von Art. 19 des Gesetzes des Ministerrats, das durch das königliche Dekret Nr. (38) vom 22/10/1377 AH [12/05/1953 AD] erlassen wurde sowie nach Prüfung des Beschlusses Nr. (161) des Ministerrats vom 16/09/1400 AH [29/07/1980 AD],
per Dekret das Folgende:

1. Die Genehmigung für das Gesetz der Kommission des Gebietens, was recht ist und Verbotens, was verwerflich ist [„Hai’a“] in der beigefügten Fassung.
2. Die Genehmigung für den stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrats und die Minister, alles Notwendige zur Umsetzung dieses Dekrets durchzuführen.

Unterschrift

Khālīd b. ‘Abdal‘azīz Āl Sa‘ūd

--- [Seite 282] ---

*Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes*

Königreich Saudi-Arabien

Das Generalsekretariat des Ministerrats

Beschluss Nr. 161 vom 16/09/1400 AH [29/07/1980 AD]

Der Ministerrat beschließt,
nach Prüfung des anhängigen Verfahrens, das das Schreiben Nr. 1/7596 seiner Hoheit des Ministers des Inneren vom 28/08/1398 AH [03/08/1978 AD] sowie das Protokoll der zur Prüfung des Gesetzesentwurfs für die Hai’a konstituierten Kommission beinhaltet, nachdem die Niederschrift des Gesetzesentwurfs beschlossen und dieser Entwurf geprüft wurde,

das Folgende,

1. Die Zustimmung zum Gesetz der Hai’a in der beigefügten Fassung.
2. Den Erlass eines königlichen Dekrets für das Gesetz in der beigefügten Fassung.

Wie beschlossen ausgefertigt

Unterschrift

‘Abdallāh b. ‘Abdal‘azīz

Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Ministerrats

--- [Seite 283] ---

*Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes*

Kanzlei des Vorsitzes des Ministerrats

Nr. 1966/8

Datum 08/11/1400 AH [18/09/1980 AD]

Anhang 42 und Gesetzesentwurf in gebundener Form

Hochverehrter Generaldirektor der Hai’a,

mit freundlichem Gruß verweise ich auf Ihr Schreiben Nr. 252/1 H vom 26/10/1399 AH [19/09/1979 AD] mit Anlagen (als Rücksendung beiliegend) und übermittle Ihnen anbei das Folgende:

1. Ein Exemplar des königlichen Dekrets Nr. M/37 vom 26/10/1400 AH [07/09/1980 AD] mit der Genehmigung des Gesetzes.
2. Ein Exemplar des Beschlusses des Ministerrats Nr. 161 vom 16/09/1400 AH [29/07/1980 AD] mit der Zustimmung zum Gesetz der Hai'a.
3. Das Gesetz der Hai'a.

Mit Bitte um Prüfung und Abschluss des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter der Kanzlei des Vorsitzes des Ministerrats

Muhammad Al'abdallāh an-Nuwaisir

Ein Exemplar für seine königliche Hoheit den Minister des Inneren zusammen mit einem Exemplar des Gesetzes

Ein Exemplar für das Generalsekretariat des Ministerrats

Ein Exemplar für das Referat Politik

--- [Seite 284] ---



Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes

Königreich Saudi-Arabien

Das Generalsekretariat des Ministerrats

Das Gesetz der Hai'a

Kapitel 1

Die Gründung der Generaldirektion der Dienststellen der Hai'a und was ihr untersteht

Art. 1:

Die Generaldirektion der Hai'a ist eine unabhängige Behörde, die dem Vorsitzenden des Ministerrats direkt untersteht. Alle zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes bestehenden und in der Zukunft entstehenden Dienststellen der Hai'a werden der Generaldirektion unterstellt.

Art. 2:

Der Generaldirektor der Hai'a wird dem Rang nach einem Minister gleichgestellt. Er wird durch königliches Dekret ernannt und entlassen. Der Generaldirektor erhält zwei Stellvertreter, die im Rang 15 ernannt werden. Sie werden durch einen Beschluss des Ministerrats entlassen. Der Hai'a werden eine genügende Anzahl von Inspektoren, Ermittlungsrichtern, leitenden und einfachen Beamten sowie Helfern beiseite gestellt.

Art. 3:

In jeder Provinz werden Dienststellen der Hai'a eingerichtet. Die Einrichtung dieser Dienststellen erfolgt auf Beschluss des Generaldirektors. Sie umfasst die Ernennung eines Dienststellen-Leiters und die seines Assistenten, der ihn unterstützt und in seiner Abwesenheit oder bei Vakanz seiner Stelle vertritt. Den Zweigstellen werden eine genügende Anzahl von leitenden und einfachen Beamten, Verwaltungsbeamten und Helfern beiseite gestellt. Mit der Einrichtung der Dienststellen werden eine genügende Anzahl von untergeordneten Dienststellen in jeder Stadt und in jedem Dorf geschaffen.

--- [Seite 285] ---



Art. 4:

Der Generaldirektor der Hai'a hat die Befugnis, eine Kommission aus leitenden Beamten der Hai'a und Ermittlungsrichtern zu bilden, die das Folgende verhandeln:

1. Die Ermittlung zu Straftaten [*al-qadāya*] und den verbotenen Verfehlungen, die Straftaten berühren [*al-mukhālafāt al-muharrama al-khāssa bil-qadāya*] und an die Scharia-Gerichte übertragen werden müssen.
2. Die Straftaten, die die Sitten betreffen [*al-qadāya al-akhlāqiyya*] und Verdachtsfälle [*qadāyā at-tuham*] sowie die Festlegung der Art der Strafe. Als Strafen können die Unterlassungserklärung [*at-ta'ahhud*], die Ermahnung [*at-taubīkh*], das Aus-

peitschen [*at-ta'dīb bil-jild*], beschränkt auf fünfzehn Peitschenhiebe, oder die Haft [*al-habs*] von bis zu drei Tagen verhängt werden.

3. In den Provinzen und untergeordneten Dienststellen sind die Leiter für die Vollstreckung der Strafen, die unter b. festgelegt sind, verantwortlich. Für die Strafen Auspeitschen und Haft muss zuvor die Genehmigung des Gouverneurs [Prinz] eingeholt werden. Der Gouverneur entscheidet, ob diese Strafen verhängt und durch die Hai'a vollstreckt werden oder die Entscheidung darüber an das Scharia-Gericht übertragen wird. Verhängt das Scharia-Gericht diese Strafen, werden diese nach Urteilsverkündung durch die Hai'a vollstreckt.

Kapitel 2

Die Befugnisse des Generaldirektors

Art. 5:

Der Generaldirektor der Hai'a ist die direkte und oberste Instanz dieser Dienststellen. Er ist dem Vorsitzenden des Ministerrats direkt unterstellt und verfügt über die Befugnisse eines Ministers.

Art. 6:

Der Generaldirektor kann beim Gouvernement der Region die Übertragung einer Strafsache an das Scharia-Gericht beantragen.

--- [Seite 286] ---
↓

Kapitel 3

Die Ernennung, Beförderung und Disziplinierung von leitenden und einfachen Beamten der Hai'a

Art. 7:

Die Auswahl des Generaldirektors, der leitenden Beamten der Hai'a, der Inspektoren, Ermittlungsrichter, Leiter der Religionsabteilungen sowie Dienststellen-Leiter und deren Assistenten erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation, eines guten Rufs und Ansehens sowie eines unbescholtenen Lebenslaufs gemäß der Vorschriften, die in der Dienstvorschrift festgelegt sind. Die Dienstvorschrift wird in Absprache zwischen dem Generaldirektor und dem Leiter der Kanzlei des öffentlichen Diensts erlassen.

Art. 8:

Gemäß der Vorschriften des Gesetzes für den öffentlichen Dienst endet der Dienst eines Beamten der Hai'a in den folgenden Fällen:

1. Wenn er auf Grund eines Verbrechens verurteilt wurde, das seinen Ruf und sein Ansehen in Frage stellt.
2. Wenn starke Verdächtigungen gegen ihn erhoben werden, die seinen Ruf und sein Ansehen in Frage stellen.

Kapitel 4

Die Aufgaben der Hai'a in Städten und Dörfern

Art. 9:

Zu den wichtigsten Aufgaben der Hai'a gehört es, die Menschen zu religionskonformem Handeln anzuleiten, sie auf die Einhaltung der religiösen Pflichten der Scharia hinzuweisen und sie dazu zu bewegen, diese Pflichten zu erfüllen. Ebenso gehört es zu ihren Aufgaben, verwerfliches [*munkar*] und gesetzlich verbotenes Handeln, schlechte Gewohnheiten und Traditionen oder verwerfliche Neuerungen [*al-bida' al-munkara*] zu unterbinden. Zur vollumfänglichen Erfüllung dieser Aufgaben darf sie die Maßnahmen ergreifen und die Strafen verhängen, die in diesem Gesetz vorgeschrieben sind.

--- [Seite 287] ---
↓

Art. 10:

Die Hai'a muss die Pflicht des Gebietens, was recht ist und Verbotens, was verwerflich ist mit aller Entschlossenheit gemäß der Vorschriften des Koran, der Sunna des Gesandten Gottes –Gott segne ihn und schenke ihm Heil– und dem Beispiel der rechtgeleiteten Kalifen folgend erfüllen. Sie hat sich nach der Definition der Pflichten und Verbote der Reform-Imame und deren Definition der Art und Weise zu richten, nach der gegen Verbotenes vorgegangen wird. Sie hat die Aufgabe, die Menschen dazu zu bringen, das Richtige zu tun und sie gemäß der Prinzipien der Scharia zu reformieren.

Art. 11:

Die Hai'a nimmt diejenigen in Gewahrsam, die verbotene Dinge begehen oder beschuldigt sind, diese begangen zu haben sowie diejenigen, die die religiösen Pflichten vernachlässigen. In schwerwiegenden Fällen, die in Absprache zwischen dem Minister des Inneren und dem Generaldirektor der Hai'a festgelegt werden, führt die Hai'a Ermittlungen gegen diese Personen unter Beteiligung eines Vertreters der zuständigen Behörde durch.

Art. 12:

Die Hai'a hat gemäß der Anweisungen und Vorschriften die Befugnis, sich zusammen mit den zuständigen Behörden an der Überwachung der Einhaltung von Verboten zu beteiligen, die Einfluss auf den Glauben [*al-'aqā'id*], das Verhalten und die Sitten haben. Die Art und Weise der Beteiligung der Hai'a an der Überwachung wird durch die Dienstvorschrift festgelegt.

Art. 13:

Die untergeordneten Dienststellen der Hai'a müssen eine in Gewahrsam genommene Person bei Vorliegen eines Strafbefehls in die übergeordnete Dienststelle verbringen, damit dort die Ermittlung abgeschlossen werden kann.

Art. 14:

Ein Beamter der Hai'a muss sich an der Ermittlung zu Straftaten beteiligen, die in die Zuständigkeit der Hai'a fallen. Die Feststellung dieser Straftaten erfolgt mit Wissen der Sicherheitsorgane oder des Gouvernements. Nachdem das Urteil in einer Strafsache ergangen ist, die die Zuständigkeit der Hai'a betrifft, beteiligt sich ein Beamter der betroffenen Dienststelle der Hai'a an der Vollstreckung der Strafe.

--- [Seite 288] ---



Art. 15:

Die Hai'a übernimmt die Ermittlung zu allen Straftaten, die ihren Arbeitsbereich berühren. Wenn die Wiederholung der Ermittlung notwendig ist, wird die Ermittlung mit Wissen der Hai'a und unter Beteiligung eines Vertreters der zuständigen Behörde wiederholt.

Art. 16:

Die Scharia-Gerichte müssen die Dienststellen der Hai'a über das ergangene Urteil zu den Straftaten in Kenntnis setzen, die in die Zuständigkeit dieser Dienststellen fallen.

Art. 17:

Den Dienststellen der Hai'a werden eine genügende Anzahl von Polizisten beiseite gestellt. Die Schritte und Maßnahmen, die die Polizisten zur Erfüllung ihrer Pflichten wahrnehmen müssen, werden in Absprache zwischen dem Minister des Inneren und dem Generalsekretär der Hai'a festgelegt.

Art. 18:

Dieses Gesetz verpflichtet die verschiedenen staatlichen und privaten Stellen dazu, mit den Dienststellen der Hai'a zu kooperieren.

Art. 19:

Der Generalsekretär der Hai'a erlässt in Absprache mit dem Minister des Inneren die Dienstvorschrift dieses Gesetzes.¹

--- [Seite 289] ---



Art. 20:

Dieses Gesetz macht jede Bestimmung nichtig, die seinen Vorschriften widerspricht.

Art. 21:

Dieses Gesetz tritt zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.¹

--- [Seite 290] ---



Die Dienstvorschrift des Gesetzes der Kommission des Gebietens, was recht ist und Verbotens, was verwerflich ist

Die Bestätigung des Beschlusses der Dienstvorschrift Nr. (2740) vom 24/12/1407 AH [20/08/1987 AD] durch den Generalsekretär der Hai'a wurde im Amtsblatt Umm al-qurā Nr. (3203) vom 30/07/1408 AH [19/03/1988 AD] veröffentlicht.

--- [Seite 291] ---



Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes

Königreich Saudi-Arabien
Der Generaldirektor der Hai'a
Die Personalstelle

Beschluss Nr. (2740) vom 24/12/1407 AH [20/08/1987 AD]

Der Generaldirektor der Hai'a beschließt,
auf Grundlage von Art. (19) des Gesetzes der Hai'a, erlassen durch das königliche Dekret Nr. M/37 vom 26/10/1400 AH [07/09/1980 AD] sowie auf Grundlage des Schreibens Nr. 16/53048 seiner Hoheit dem Minister des Inneren mit der Zustimmung zur Dienstvorschrift des Gesetzes der Hai'a,
das Folgende:

1. Die Bestätigung der Dienstvorschrift des Gesetzes der Hai'a in der beigefügten Fassung durch diesen Beschluss.
2. Die Sendung einer Kopie dieses Beschlusses sowie einer Kopie der Dienstvorschrift an die betroffenen Stellen, zur Durchführung des für die Umsetzung dieses Beschlusses Notwendigen.

Gott verleiht den Erfolg!

Der Generaldirektor der Hai'a
'Abdal'aziz b. Muhammad b. Ibrāhīm Āl aš-Šeikh

Eine Kopie hochachtungsvoll für seine königliche Hoheit den Minister des Inneren
Gott erhalte ihn!

Eine Kopie hochachtungsvoll für seine königliche Hoheit den Gouverneur der Provinz () [sic]

Gott erhalte ihn!

Eine Kopie mit freundlichem Gruß für den hochverehrten Direktor für öffentliche Sicherheit zur Kenntnisnahme

Eine Kopie für den Leiter der Dienststelle der Generaldirektion der Hai'a in () [sic] zur Bestätigung

Eine Kopie für den hochverehrten Staatssekretär zur Bestätigung

Eine Kopie für den hochverehrten Staatssekretär für Verwaltung und Finanzen zur Bestätigung

¹ Die Bestätigung des Beschlusses der Dienstvorschrift Nr. (2740) vom 24/12/1407 AH [20/08/1987 AD] durch den Generalsekretär wurde im Amtsblatt Umm al-qurā Nr. (3203) vom 30/07/1408 AH [19/03/1988 AD] veröffentlicht.

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt Umm al-qurā Nr. (3853) vom 17/03/1401 AH [23/01/1981 AD].

Eine Kopie für den hochverehrten Unterstaatssekretär zur Bestätigung
 Eine Kopie für unser Sekretariat für Vertrauliches [ein dem Generaldirektor direkt unterstehendes Sekretariat] mit den Originalen zur Bestätigung
 Eine Kopie für unser Generalsekretariat mit einer Kopie der Dienstvorschrift zur Bestätigung
 Eine Kopie für die Verwaltung () [sic] zur Bestätigung

--- [Seite 292] ---



Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes

Königreich Saudi-Arabien
 Das Ministerium des Inneren

Kapitel 1

Die Aufgaben der Hai'a

Art. 1:

Die Beamten der Dienststellen der Hai'a müssen die Aufgaben der Hai'a gemäß ihrer Definition in Art. 8 des Gesetzes der Hai'a, erlassen durch das königliche Dekret Nr. M/37 vom 26/10/1400 AH [07/09/1980 AD], erfüllen. Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es, die Menschen zu religionskonformem Handeln anzuleiten, sie auf die Einhaltung der religiösen Pflichten der Scharia hinzuweisen und sie dazu zu bewegen, diese Pflichten zu erfüllen. Ebenso gehört es zu ihren Aufgaben, verwerfliches und gesetzlich verbotenes Handeln, schlechte Gewohnheiten und Traditionen oder verwerfliche Neuerungen zu unterbinden. Dabei müssen sie das Folgende befolgen:

1. Sie müssen die Menschen dazu aufrufen, den religiösen Pflichten: Gebet, Almosengabe, Fasten und Pilgerfahrt nachzukommen und die religiösen Sitten einzuhalten. Sie müssen sie dazu aufrufen, die religiösen Tugenden: Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit, Festhalten am Glauben, Gewissenhaftigkeit, Ehren der Eltern und Verwandten, Achtung der Rechte des Nächsten, Wohltätigkeit gegenüber den Armen und Bedürftigen, Hilfe für die Alten und Jungen zu befolgen. Sie müssen die Menschen an das Jüngste Gericht erinnern sowie daran: „wenn einer rechtschaffen handelt, ist es sein eigener Vorteil, wenn einer Böses tut, sein eigener Nachteil“ [Koran 45:15, Paret].
2. Weil das Gebet den Grundpfeiler der Religion darstellt, müssen die Beamten der Hai'a überwachen, dass das Gebet zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten in den Moscheen verrichtet wird und die Menschen dazu bringen, sich zu beeilen und dem Ruf zum Gebet zu folgen. Sie müssen sicherstellen, dass die Geschäfte während der Gebetszeiten geschlossen werden und kein Geschäftsbetrieb stattfindet.
3. Die Beamten müssen die öffentlichen Märkte [hiermit sind auch Einkaufspassagen und Shopping-Malls gemeint], Wege und andere öffentliche Orte überwachen und das Folgende religiös Verwerfliche unterbinden:
 - (1) Den gesetzlich verbotenen Aufenthalt von Frauen und Männern an demselben Ort und das gesetzlich verbotene Sichzurschaustellen
 - (2) Das Nachahmen des anderen Geschlechts
 - (3) Annäherungsversuche von Männern gegenüber Frauen durch Worte oder Gesten
 - (4) Den offenen Gebrauch von schamlosen oder sittenwidrigen Ausdrücken

--- [Seite 293] ---



- (5) Den Gebrauch von Radios, Fernsehern, Abspielgeräten oder Ähnlichem in der Nähe von Moscheen, der die Betenden in irgendeiner Form stören kann
- (6) Das Bekunden von Glaubensüberzeugungen durch Nicht-Muslime, die Praktizierung ihrer religiösen Rituale, den mangelnden Respekt vor den Ritualen und Vorschriften des Islam durch Nicht-Muslime
- (7) Das Anbieten und den Verkauf von Bildern, Büchern, Video- und Audioaufzeichnungen, die sittenwidrig sind oder die gegen den islamischen Glauben verstoßen. In diesem Fall arbeiten die Beamten der Hai'a mit den zuständigen Behörden zusammen.

- (8) Das Zeigen von Bildern, die den menschlichen Körper darstellen oder pornographisch sind, das Zeigen von nicht-islamischen religiösen Symbolen wie dem Kreuz, dem Davidstern, Abbildungen von Buddha oder Ähnlichem
- (9) Die Herstellung, der Verkauf und Konsum von Alkohol. In diesen Fällen arbeiten die Beamten der Hai'a mit den zuständigen Behörden zusammen.
- (10) Gründe, die zu Schandtaten „wie dem Ehebruch, der Homosexualität und dem Glückspiel“ führen sowie der Betrieb von Häusern und Orten, der dem Begehen von Verwerflichem und Schandtaten dient
- (11) Offen zu Tage tretende verbotene Neuerungen wie das Verherrlichen von Zeiten und Orten, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, das Feiern von Festtagen und Anlässen, die unerlaubte Neuerungen darstellen und unislamisch sind
- (12) Zauberei, Taschenspielererei und Betrügereien, die dazu dienen, die Menschen illegal um ihr Geld zu bringen
- (13) Den Betrug mit Gewichten und Maßen
- (14) Die Beamten der Hai'a müssen die Schlachthöfe auf die gesetzlich vorgeschriebene Durchführung der Schächtung hin kontrollieren.
- (15) Die Beamten müssen Messen überwachen und Geschäfte für Damenbekleidung kontrollieren.

--- [Seite 294] ---



Kapitel 2

Die Feststellung [von Straftaten bzw. die Sicherstellung von Gegenständen, die von einer Straftat herrühren; *ad-dabt*]^[2], der Gewahrsam [*al-qabd*], die Durchsuchung und die Ermittlung

Abschnitt 1

Art. 2:

Die Beamten der Hai'a müssen alles Verwerfliche, das in Kapitel 1 festgelegt ist und das sie beobachten, gemäß dieser Dienstvorschrift feststellen sowie die Personen in Gewahrsam nehmen, die diese verwerflichen Dinge begehen. Desgleichen müssen sie jede andere Sünde, die sie im Moment ihrer Begehung oder unmittelbar davor beobachten, die sie im Moment des Schreis eines Geschädigten beobachten oder die sich in aller Öffentlichkeit ereignet, feststellen. Die Beamten müssen einen Täter unmittelbar nach der Tat verfolgen, ihn verfolgen, wenn Waffen bei ihm gefunden werden, Gegenstände gefunden werden, die bei einer Straftat verwendet wurden, wenn sie in den Besitz von Dingen gelangen, die von einer Straftat herrühren, Spuren gefunden werden, die vom Täter oder einem Tatbeteiligten stammen.

Art. 3:

Wenn die Straftat oder die Sünde, die im Moment ihres Begehens beobachtet wurde, nicht zu dem in Kapitel 1 dieser Dienstvorschrift festgelegtem Verwerflichem zählt, muss nach amtlichem Protokoll die für die Ermittlung zuständige Behörde informiert und die sichergestellten Gegenstände und die in Gewahrsam genommenen Personen an diese übergeben werden.

Art. 4:

Die Hai'a hat die Befugnis, Informationen zu sammeln, die Verwerfliches betreffen, das in Kapitel 1 dieser Dienstvorschrift festgelegt ist. Sie muss dieses Verwerfliche prüfen, Informationen über es sammeln und Nachforschungen einleiten, ohne dabei das Gesetz oder die allgemeinen Sitten zu verletzen. Dabei dürfen weder die Freiheiten, noch die Rechte von Personen verletzt werden. Alle Schritte der Nachforschungen und die gesammelten Informationen sowie die gewonnen Erkenntnisse müssen in einem amtlichen Protokoll festgehalten werden.

[²] der Begriff *dabt* kann sowohl „Feststellen von Straftaten“, im Sinne von *dabt al-wāqī'a* (vgl. Kapitel 4, Abschnitt 1, Art. 38), als auch „Sicherstellen von Gegenständen“, im Sinne von *dabt al-ašyā'* (vgl. Abschn. 3, Art. 33), meinen.

--- [Seite 295] ---



Art. 5:

Die Beamten der Hai'a müssen während der Nachforschungen und der Informationsgewinnung die Informanten und Zeugen vernehmen und dies in einem amtlichen Ermittlungsprotokoll festhalten.

Art. 6:

Alle Informationen, die die Hai'a gesammelt hat, müssen in einem speziellen Register, das eine Zusammenfassung der Informationen umfasst, registriert werden. Die Registrierung muss in der Form durchgeführt werden, die in der internen Vorschrift festgelegt ist.

Art. 7:

Die von der Hai'a erhaltenen Informationen, die nicht Verwerfliches betreffen, das in Kapitel 1 dieser Dienstvorschrift festgelegt ist, müssen an die für die Ermittlung zuständige Behörde weitergegeben werden. Es ist der Hai'a nicht erlaubt, eine Maßnahme zu ergreifen, die diese Ermittlung betreffen.

Art. 8:

Solange seine Schuld nicht bewiesen ist, darf ein Beschuldigter nicht in Gewahrsam genommen werden.

Art. 9:

In allen Fällen müssen die Feststellung bzw. Sicherstellung und der Gewahrsam gemäß der Gesetze, Anordnungen, Beschlüsse und Anweisungen, die für die Strafverfolgung gelten, durchgeführt werden. Im Besonderen muss dies gemäß der Vorschriften von Abschnitt 18 des Gesetzes der öffentlichen Sicherheit, erlassen auf Anweisung des Königs durch das Schreiben der Kanzlei des Königs Nr. 10/8/3817/691 und erlassen per königlichem Dekret Nr. 3594 vom 29/03/1369 AH [19/01/1950 AD], gemäß Art. 193 des Gesetzes der Sicherheitskräfte des Inneren, erlassen durch das königliche Dekret Nr. 30 vom 04/12/1384 AH [06/04/1965 AD] sowie gemäß der Vorschrift für Festnahmen [*al-istiqāf*], Gewahrsam, vorübergehenden Gewahrsam [*al-hajz al-mu'aqqat*] und Untersuchungshaft [*at-tauqif al-ihṭiyātī*], erlassen durch den Beschluss Nr. 233 des Ministers des Inneren vom 17/01/1404 AH [24/10/1983 AD], durchgeführt werden.

Art. 10:

Der gesamte Verlauf der Feststellung [bzw. Sicherstellung] muss in einem dafür vorgesehenen Register in der Dienststelle des betroffenen Beamten registriert werden. Die Registrierung muss die Angabe des Zeitpunkts des Beginns der Feststellung bzw. Sicherstellung, ihren Grund und den Zeitpunkt ihrer Beendigung umfassen. Sie muss in der Form durchgeführt werden, die in der internen Vorschrift festgelegt wurde.

--- [Seite 296] ---



Abschnitt 2

Die Durchsuchung

Art. 11:

Die Durchsuchung einer in Gewahrsam genommenen Person dient dazu, Gegenstände sicherzustellen, die die Person zur Gegenwehr, gegen sich selber oder gegen andere einsetzen könnte und dient dazu, das Verwerfliche fest- bzw. sicherzustellen, auf das sich die Tat stützt. Wenn während der Durchsuchung Gegenstände entdeckt werden, die andere Straftaten betreffen, müssen diese festgestellt, sichergestellt und die zuständige Behörde informiert werden. Wenn der Verdacht besteht, dass die Person eine Waffe bei sich trägt, muss die Polizei [, die die Beamten der Hai'a begleitet; vgl. Abschn. 5, Art. 53-56] veranlasst werden, diese Person in Gewahrsam zu nehmen.

Art. 12:

Die Durchsuchung von Frauen muss von zwei Frauen durchgeführt werden, deren Redlichkeit und Aufrichtigkeit festgestellt ist und die gemäß den Vorschriften von Absatz 9 des Art. 150 des Gesetzes der öffentlichen Sicherheit vereidigt sind.

Art. 13:

Die Beamten der Hai'a haben die Befugnis, Häuser [bzw. Wohnungen] und andere Orte zu durchsuchen, um verwerfliche Dinge festzustellen, die in Kapitel 1 dieser Dienstvorschrift festgelegt sind und dürfen den Täter in Gewahrsam nehmen.

Art. 14:

Die Durchsuchung von Häusern bzw. Wohnungen ist nur in den Fällen erlaubt, die in den Gesetzen, Anordnungen, Beschlüssen und Anweisungen der Strafverfolgung festgelegt sind. Es dürfen nur die Maßnahmen ergriffen werden, die in diesen festgelegt sind. Im Besonderen richten sich diese Maßnahmen nach Abschnitt 17 des Gesetzes der öffentlichen Sicherheit. Das Folgende muss befolgt werden:

In den Fällen, in denen kein Einverständnis des Hausbesitzers [bzw. Wohnungsbesitzers] vorliegt, in denen Eile durch einen eindringlichen Hilferuf des Haus- bzw. Wohnungsbesitzers geboten ist, bei einem Einsturz, bei Überschwemmung, Brand oder wenn sich der Täter Zugang zur Wohnung verschafft, darf eine Durchsuchung nur durchgeführt werden, wenn die zuständige Behörde ihr Einverständnis erteilt und der Bezirksbürgermeister oder sein Sekretär, zwei prominente Persönlichkeiten des Bezirks, der Beschuldigte, der Haus- bzw. Wohnungsbesitzer oder einer seiner Verwandten oder Bekannten anwesend sind. In den Ortschaften, in denen es keinen Bezirksbürgermeister gibt, genügt es, dass zwei prominente Persönlichkeiten der Ortschaft anwesend sind.

--- [Seite 297] ---



Die Durchsuchung muss tagsüber durchgeführt werden und darf nur in der Nacht geschehen, wenn die Straftat bezeugt wurde, sie sich im Zustand des Begehens befindet, Eile geboten ist und die Gefahr besteht, dass sicherzustellende Spuren verschwinden können oder dass die gesuchte und in Gewahrsam zunehmende Person flüchtig wird.

Art. 15:

Wenn während der Durchsuchung eines Hauses bzw. einer Wohnung Frauen vorgefunden werden und es nicht das Ziel ist, diese in Gewahrsam zu nehmen oder sie zu durchsuchen, muss der die Durchsuchung Leitende ihnen die Möglichkeit bieten, sich zu verschleiern und den Ort zu verlassen, damit das Ergebnis der Durchsuchung und die Ermittlung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 16:

Wenn während einer Durchsuchung im Haus bzw. in der Wohnung Personen vorgefunden werden, hat der die Durchsuchung Leitende die Befugnis, diese unter die notwendige Aufsicht zu stellen, bis die Durchsuchung abgeschlossen ist. Wenn ernsthafte Indizien vorliegen, dass eine dieser Personen etwas verbirgt, nachdem gesucht wird, darf diese Person durchsucht werden.

Art. 17:

Die Hai'a führt die Ermittlung zu allen Straftaten durch, die Verwerfliches betreffen, das in Kapitel 1 dieser Dienstvorschrift festgelegt ist.

Art. 18:

Wenn die Bearbeitung der in Kapitel 1 dieser Dienstvorschrift genannten Fälle die Beteiligung mehrerer Behörden notwendig macht, arbeitet ein Vertreter der Hai'a mit der für die Ermittlung zuständigen Behörde zusammen.

Art. 19:

Wenn die maßgeblichen Instanzen die Wiederholung der Ermittlung beschließen, die von der Hai'a geleitet wurde, arbeitet ein Vertreter des Gouvernements mit der Hai'a zusammen.

Art. 20:

Ein Vertreter der Hai'a darf sich an der Anfangs-Ermittlung zu Straftaten, die Verwerfliches betreffen und in Kapitel 1 dieser Dienstvorschrift festgelegt sind, beteiligen, wenn diese Straftaten, wenn es notwendig war, mit Wissen der Sicherheitsbehörden oder mit Wissen des Gouvernements, festgestellt wurden.

--- [Seite 298] ---



Art. 21:

Mit Ausnahme von bezeugten Straftaten und im Moment seines Begehens beobachtetem Verwerflichem wird die Ermittlung gemäß der Vorschriften von Kapitel 1 mit Wissen der zuständigen Behörden gemäß der Vorschriften dieser Dienstvorschrift durchgeführt. Die Ermittlung in Städten, die über mehr als eine Dienststelle der Hai'a verfügen, muss von der übergeordneten Dienststelle geleitet werden. Die untergeordneten Dienststellen sind dazu verpflichtet, sofort nach Beendigung der Maßnahmen der Feststellung bzw. Sicherstellung und des Gewahrsams, die Protokolle der Feststellung bzw. Sicherstellung, des Gewahrsams und der Durchsuchung, zusammen mit den in Gewahrsam genommenen Personen sowie den sichergestellten Gegenständen an die übergeordnete Dienststelle zu übergeben, damit nicht Beweise verschwinden können, die der Wahrheitsfindung dienen. Die Straftat muss innerhalb der Grenzen des Gebiets des Gouvernements bearbeitet werden.

Art. 22:

Die Ermittlung muss gemäß der Gesetze, Anordnungen, Beschlüsse und Anweisungen, die für die Strafverfolgung gelten, im Besonderen gemäß des Gesetzes der öffentlichen Sicherheit durchgeführt werden. In allen Fällen müssen die Informationen, die Nachforschungen, die Beobachtungen, die Maßnahmen der Feststellung bzw. Sicherstellung, des Gewahrsams, der Durchsuchung und der Ermittlung in amtlichen Registern registriert werden, in denen auch die Ermittlungen der Sicherheitskräfte registriert werden.

Art. 23:

Die Seiten und Zeilen der oben genannten Register müssen fortlaufend durchnummeriert werden, dürfen keine Ausbesserungen oder Ergänzungen enthalten und müssen lückenlos sein. Die Reihenfolge der Registrierung muss der Reihenfolge der erfolgten Maßnahmen, Beobachtungen und Ereignissen entsprechen. Jede Maßnahme muss sofort nachdem sie durchgeführt wurde, registriert werden.

Art. 24:

Am Anfang jedes Ermittlungsprotokolls muss das Folgende registriert werden:

1. Uhrzeit, Tag, Datum, Ort der Ermittlung, durchgeführte Maßnahmen Name des Ermittlers oder Namen aller Ermittler, ihr Rang und ihre Aufgaben

--- [Seite 299] ---



2. Die Anordnung, auf deren Grundlage die Ermittlung oder die Maßnahmen durchgeführt wurden. Am Ende jedes Protokolls müssen Uhrzeit, Tag, Datum der Beendigung der Ermittlung, die Gründe, die den Abschluss der Ermittlung verhindert haben und der festgesetzte Wiederaufnahmetermin der Ermittlung registriert werden.

Art. 25:

Die Ermittlungsprotokolle müssen alle Angaben zur Person des Informanten enthalten, es sei denn, die Umstände der öffentlichen Sicherheit lassen dies nicht zu. Desgleichen müssen die Protokolle alle Hinweise im Detail, die Angaben zum Informanten, seine Worte und Taten, Angaben zu den durchgeführten Nachforschungen, ihre Ergebnisse,

die beobachteten und gehörten Geschehnisse sowie alles, was die Maßnahmen der Feststellung bzw. Sicherstellung, des Gewahrsams und der Durchsuchung notwendig gemacht hat, enthalten.

Art. 26:

Die Ermittlungsprotokolle müssen die Art und Weise der Maßnahmen der Feststellung bzw. Sicherstellung, des Gewahrsams und der Durchsuchung im Detail sowie die Art und Weise der Inspizierung von Orten, was dort für Spuren und Personen vorgefunden wurden und der Zustand der Personen, ob sie verletzt waren, enthalten. Im Besonderen muss das Folgende befolgt werden:

1. Die Merkmale der sichergestellten Gegenstände, ob durch die Durchsuchung sichergestellt oder unabhängig davon, die Beschreibung der Beschaffenheit der sichergestellten Gegenstände, ihre Spezifikationen, ihr Zustand, alles, was sie kennzeichnet und unterscheidet, ihre Maße, ihr Gewicht, zusammen mit der Beschreibung der Art und Weise ihrer Sicherstellung, der Ort oder die Stelle ihrer Sicherstellung, bei wem sie sichergestellt wurden, was die Person berichtet hat oder wer sich um ihretwillen an ihren Fundort begeben hat, müssen registriert werden.
2. Die in Gewahrsam genommenen Personen oder die Personen, die am Ort, an dem sich Verwerfliches ereignet hat oder an dem die Durchsuchung stattfand, vorgefunden wurden, der Zustand, in dem jeder von ihnen vorgefunden wurde, welche Merkmale, Verletzungen an ihren Körpern vorgefunden wurden, welche Merkmale ihre Kleidung oder Spuren aufwiesen, was unternommen wurde, um dies festzuhalten und zu untersuchen, welche Taten oder Worte von jedem der Beschuldigten ausgegangen sind, welche Gegenstände, die in Verbindung mit den ermittelten Straftaten stehen oder für andere Strafen verwendet werden können, vorgefunden wurden, müssen protokolliert werden.
3. Die Spuren und Merkmale, die bei der Inspektion des Tatorts vorgefunden wurden oder die bei der Inspektion eines anderen Orts, die Experten, die herangezogen wurden, die Behörden, denen sie angehören und was ihre durchgeführten Gutachten ergeben haben, müssen registriert werden.

--- [Seite 300] ---



4. Die Proben, die von den sichergestellten Gegenständen entnommen wurden und die an die für die technische Untersuchung zuständigen Behörden geschickt wurden, um diese zu analysieren und zu untersuchen, die Gutachten dieser Behörden und deren Ergebnisse, müssen protokolliert werden.
5. Die Personen, die Verwerfliches beobachtet haben, einige der Handlungen, die mit Verwerflichem in Verbindung stehen, die Personen, die bei Feststellung von Verwerflichem anwesend waren, der Gewahrsam der Personen, die des Verwerflichen beschuldigt werden, die Sicherstellung der Gegenstände, die bei der Tat verwendet wurden oder die Gegenstände, die durch die Tat erhalten wurden, die unverfälschten Aussagen im Wortlaut, alles über die Vernehmung und die Erörterung dessen, was sie ausgesagt haben, müssen protokolliert werden.

Art. 27:

Ergänzend zu dem Vorgegangenen müssen die Ermittlungsprotokolle, die Aussage des Beschuldigten im Wortlaut und alles, was er zu seiner Verteidigung vorbringt, protokolliert werden. Der Beschuldigte hat das Recht, sich jederzeit zu seiner Verteidigung zu äußern, die Belastungszeugen zu befragen, zu fordern, das Entlastungszeugen angehört werden und das jede Form der Ermittlung durchgeführt wird. Alle seine Forderungen müssen im Ermittlungsprotokoll protokolliert werden.

Art. 28:

Wenn der Beschuldigte Verwerfliches gesteht, das in Kapitel 1 dieser Dienstvorschrift festgelegt ist und das zu den schweren Straftaten [*al-jarā'im al-kabīra*] zählt, die in der Vorschrift für Festnahmen festgelegt sind, muss er dem Richter vorgeführt werden, um sein Geständnis bestätigen zu lassen. Wenn die gestandene Straftat nicht zu den in

Kapitel 1 dieser Dienstvorschrift festgelegten verwerflichen Taten zählt, muss der Beschuldigte an die für die Ermittlung zuständige Behörde überstellt werden.

Art. 29:

Jedes Ermittlungsprotokoll muss vom Ermittler oder von den Ermittlern, die die Maßnahme der Ermittlung durchgeführt haben, von denen, die an den Maßnahmen der Feststellung bzw. Sicherstellung, des Gewahrsams, der Durchsuchung und der Inspektion beteiligt waren, unterschrieben werden. Desgleichen müssen die Experten, die an der Inspektion, der Sicherung der Spuren und Merkmale sowie deren Untersuchung beteiligt waren, die die sichergestellten Gegenstände untersucht oder Proben von ihnen entnommen haben, auf den dafür vorgesehenen Protokollen unterschreiben. Ebenso müssen die Zeugen auf den Protokollen unterschreiben, die ihre Aussagen und ihre Vernehmung enthalten. Wie auch der Beschuldigte auf den Protokollen unterschreiben muss, die seine Aussage und sein Geständnis enthalten. Wenn es notwendig ist, kann der Abdruck des Daumens der rechten Hand als Unterschrift genommen werden.

--- [Seite 301] ---



Kapitel 3

Die sichergestellten Gegenstände

Art. 30:

Die am Tatort sichergestellten Gegenstände, von denen sich herausstellt, dass sie nicht in Verbindung mit Verwerflichem stehen oder die für die Ermittlung nicht nützlich sind, müssen sofort an ihren Besitzer oder Eigentümer übergeben werden, sofern sie nicht als verboten gelten oder eine andere Straftat darstellen und deshalb zusammen mit dem Sicherstellungsprotokoll an die für die Ermittlung in dieser Strafsache zuständige Behörde übergeben werden müssen.

Art. 31:

Wenn es sich bei den sichergestellten und strafrelevanten Gegenständen um Bargeld, Schmuck oder Wertgegenstände handelt, müssen diese in der mit der Ermittlung beauftragten Behörde bis zum Urteil in der Strafsache verwahrt werden. Nachdem der Schmuck oder die Wertgegenstände in einem Behältnis verwahrt wurden, muss dies im Ermittlungsprotokoll protokolliert werden.

Art. 32:

Mit Ausnahme von Bargeld werden die sichergestellten Gegenstände in ihrer Größe und ihrer Beschaffenheit entsprechenden Behältnissen verwahrt. Die Behältnisse werden mit dem roten Wachssiegel der mit der Ermittlung beauftragten Behörde versiegelt. Auf ihrer Außenseite muss gekennzeichnet werden, was sich in ihnen befindet, die Nummer des Verfahrens, der Name des Besitzers, das Datum der Sicherstellung, der Ort der Sicherstellung und der Grund der Sicherstellung notiert werden. Der für die Kennzeichnung Verantwortliche muss dies unterschreiben. Desgleichen muss dies im Ermittlungsprotokoll protokolliert und vervollständigt werden.

Art. 33:

Derjenige, bei dem die Gegenstände sichergestellt wurden, muss eine Beschreibung der sichergestellten Gegenstände abgeben und der verantwortliche Beamte dies unterschreiben. Dies muss im Ermittlungsprotokoll protokolliert werden.

Art. 34:

Wenn sich herausstellt, dass die sichergestellten Gegenstände einer Beschädigung ausgesetzt oder die Kosten ihrer Erhaltung kostspielig sind und dies ihren Wert übersteigt, werden sie mit Einverständnis ihres Eigentümers oder Besitzers verkauft. Der Erlös des Verkaufs wird in der die Ermittlung leitenden Behörde bis zum Urteil in der Strafsache verwahrt. Wenn kein Einverständnis des Eigentümers oder Besitzers vorliegt, können sie mit Genehmigung des Richters verkauft werden.

--- [Seite 302] ---



Art. 35:

Die sichergestellten Gegenstände bleiben verwahrt, solange es für die Ermittlung oder das Urteil in der Strafsache notwendig ist. In Streitfällen entscheidet ein Verwaltungsrichter.

Art. 36:

Wenn das Urteil in der Strafsache vorliegt und entschieden wurde, dass die sichergestellten Gegenstände nicht beschlagnahmt werden und kein Beschluss der zuständigen Behörde über ihre Beschlagnahmung vorliegt, werden sie an den Eigentümer oder Besitzer zurückgegeben.

Art. 37:

Die interne Vorschrift der Hai'a legt fest, in welcher Art und Weise die notwendigen Lager für die Verwahrung der sichergestellten Gegenstände eingerichtet werden, wie dort die Arbeit organisiert und die notwendigen Register geführt werden, in welcher Art und Weise die Registrierung stattfindet und wer verantwortlich ist. Dabei dürfen die damit berührten Gesetze und Beschlüsse nicht verletzt werden.

--- [Seite 303] ---



Kapitel 4

Die sofortigen Disziplinarmaßnahmen, der vorübergehende Gewahrsam und die Untersuchungshaft

Abschnitt 1

Die Festlegung der sofortigen Disziplinarmaßnahmen:

Art. 38:

Vor der Feststellung der Vorfälle oder des Gewahrsams, muss die in Gewahrsam genommene Person oder die sichergestellten Gegenstände gemäß des Feststellungs- bzw. Sicherstellungsprotokolls an die für den Abschluss der Ermittlungen zuständige Behörde übergeben werden.

Art. 39:

Die Ermittlung leitende Behörde muss die in Gewahrsam genommene Person vernehmen und vor Ablauf der 24 Stunden ihres Gewahrsams anhören, was sie zu ihrer Verteidigung zu sagen hat.

Art. 40:

Wenn die für die Ermittlung zuständige Behörde festgestellt hat, dass die Tat nicht in Verbindung mit irgendeiner Sünde oder einer Straftat steht, wird die in Gewahrsam genommene Person je nach Fall gegen Kautions oder nur unter Angabe seiner Anschrift entlassen. Die Unterlagen müssen bei der maßgeblichen Instanz eingereicht werden, damit diese der Entscheidung der Ermittlungsbehörde zustimmt oder einen Beschluss in der Sache fasst. Wenn sie feststellt, dass die Tat nicht zu dem Verwerflichen zählt, das gemäß Kapitel 1 dieser Dienstvorschrift in die Zuständigkeit der Hai'a fällt oder dass sie zu dem Verwerflichen zählt, das in einem eigenen Gesetz steht, das die in diesem Fall für die Ermittlung zuständige Behörde festlegt oder sie auf Grund der Tat eine Strafe verhängt, muss das Verfahren der zuständigen Behörde übertragen werden.

Art. 41:

Wenn die Tat zu den Sittenvergehen oder Verdachtsfällen zählt, muss die für die Ermittlung zuständige Behörde den Fall sofort an die in Art. 4 des Gesetzes der Hai'a erwähnte und zuständige Kommission übertragen, damit diese prüft, um welche Straftat es sich handelt.

--- [Seite 304] ---



Art. 42:

Die oben erwähnte Kommission muss die Straftat sofort prüfen und einen Beschluss fassen, zu dessen Auffassung sie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes der Hai'a und den Bestimmungen der Dienstvorschrift kommt.

Art. 43:

Wenn die oben erwähnte Kommission zu der Auffassung gelangt, dass der Beschuldigte nicht schuldig ist, wird er sofort entlassen.

Art. 44:

Wenn die oben erwähnte Kommission eine Ermahnung oder eine Unterlassungserklärung als Strafe verhängt, muss diese auf der Stelle vollstreckt und der Beschuldigte sofort entlassen werden.

Art. 45:

Wenn die oben erwähnte Kommission zu der Auffassung gelangt, dass der Beschuldigte durch die Peitsche, beschränkt auf 15 Hiebe, oder mit Haft, beschränkt auf 3 Tage, bestraft werden soll, muss das Verfahren sofort dem Gouverneur übertragen werden, damit er ihrem Beschluss zustimmt. Der Beschluss der Kommission wird erst durch die Zustimmung des Gouverneurs rechtskräftig. Es ist nur erlaubt, den Beschuldigten auf eine der beiden zuvor erwähnten Arten zu bestrafen.

Art. 46:

Der Gouverneur muss vor der Übertragung des Verfahrens an die Kommission den Beschluss wie folgt erlassen:

1. Entweder stimmt er der Auffassung der Kommission zur Strafe, entweder Auspeitschen oder Haft, zu und überträgt das Verfahren sofort wieder an die Kommission, damit diese die Strafe vollstrecken lässt und die in Gewahrsam genommene Person anschließend entlassen wird
2. oder er überträgt das Verfahren sofort dem Scharia-Gericht, damit dieses ein Urteil fällt und danach das Verfahren der Hai'a übertragen wird, damit diese das Urteil vollstreckt
oder er überträgt das Verfahren der für den Abschluss zuständigen Behörde.

--- [Seite 305] ---



Abschnitt 2

Der vorübergehende Gewahrsam

Art. 47:

In den Straf- und Verdachtsfällen, die zuvor erwähnt wurden, in denen der Abschluss der Ermittlung innerhalb der 24 Stunden des Gewahrsams nicht abgeschlossen werden kann, hat die Ermittlungsbehörde die Befugnis, einen Gewahrsam befristet auf 3 Tage festzusetzen. Dies muss im Ermittlungsprotokoll schriftlich festgehalten werden. Dergleichen muss der Gewahrsam in dem dafür vorgesehenen Register der die Ermittlung leitenden Dienststelle der Hai'a registriert werden.

--- [Seite 306] ---



Abschnitt 3

Die Untersuchungshaft

Art. 48:

Nach Ablauf des im vorangegangenen Artikel erwähnten befristeten Gewahrsams, muss die Ermittlung der Hai'a gemäß der vorher erwähnten Bestimmungen der Vorschrift für Haft, insbesondere in Bezug auf die Artikel 8-15, durchgeführt und die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

1. Wenn das begangene Verwerfliche nicht zu den schweren Verbrechen zählt, muss:

- (1) die in Gewahrsam genommene Person direkt an das Scharia-Gericht überstellt werden, damit diese ein Urteil fällt.
 - (2) gegen Kaution [*al-kafāla al-hudūriyya*] unter der Bedingung, dass die Person einen festen Wohnsitz in Saudi-Arabien vorweisen kann, entlassen werden. Dies geschieht, wenn der Abschluss der Ermittlung nach 3 Tagen des Gewahrsams notwendig wird.
2. Wenn die verwerfliche Tat zu den schweren Verbrechen zählt, muss nach Ablauf des vorübergehenden Gewahrsams:
 - (1) der in Gewahrsam genommenen Person die Anklage präsentiert, ein Befehl für seine Untersuchungshaft ausgestellt und die Person an eine Arrest- oder Haftanstalt überstellt werden.
 - (2) das Verfahren dem Verwaltungsrichter sofort nach Abschluss der Ermittlung übertragen werden. Der oben erwähnte Haftbefehl darf erst ausgestellt werden, wenn gegen die in Gewahrsam genommene Person Beweise vorgelegt werden, die seine Untersuchungshaft rechtfertigen. Einer der folgenden Fälle muss erfüllt sein:
 - (1) dass er im Moment des Begehens der Straftat gemäß Art. 3 dieser Dienstvorschrift in Gewahrsam genommen wurde.
 - (2) dass er die Straftat gestanden hat.
 - (3) dass gegen ihn begründete oder logische Beweise vorgelegt wurden, die seine Schuld beweisen.
 - (4) dass seine Freilassung eine Gefahr für sein Leben, das Leben anderer oder die öffentliche Sicherheit dargestellt hat, die Freilassung Tumult oder Unruhe unter den Menschen gestiftet hätte.
 - (5) dass er keinen festen Wohnsitz in Saudi-Arabien nachweisen konnte, dass Fluchtgefahr bestand oder dass die Gefahr bestand, dass er den Lauf der Ermittlung beeinflusst.
 3. Der von der im vorangegangenen Abschnitt erwähnten Ermittlungsbehörde ausgestellte Befehl seiner Untersuchungshaft ist für einen Zeitraum von maximal 21 Tagen ab dem Tag seines Gewahrsams gültig.
 4. Wenn die Ermittlung nicht nach Ablauf der erwähnten 21 Tage abgeschlossen werden kann, muss die Ermittlungsbehörde spätestens nach 3 Tage nach Ablauf der Frist eine Zusammenfassung des Falls und der Beweise, die der in Gewahrsam genommenen Person vorgelegt wurden und zu ihrer

--- [Seite 307] ---



Untersuchungshaft geführt haben, die Ermittlungsfehler und Gründe, die den Abschluss der Ermittlung verhindert haben, eine Schätzung der noch für den Abschluss der Ermittlungen benötigten Zeit, zusammen mit dem Antrag, die in Gewahrsam genommene Person für diese Zeit weiter in Haft zu behalten, unter dem Vorbehalt, dass 30 Tage ab dem Ablauf der Frist der 21 Tage des ersten Haftbefehls nicht überschritten werden, vorgelegt werden.

1. Das im vorangegangenen Abschnitt erwähnte Verfahren muss an den Provinzgouverneur oder einen seiner Bevollmächtigten übertragen werden.
2. Die Arrest- oder Haftanstalt des Gefangenen muss über das Datum und die Nummer des an das Gouvernement gerichteten Antrags auf Haftverlängerung des Gefangenen informiert werden.
3. Der Gefangene bleibt solange in Untersuchungshaft und die Ermittlungsbehörde ermittelt solange, bis sie die Durchführung ihres Beschlusses bekannt gibt. Die Ermittlungsbehörde muss die Arrest- oder Haftanstalt des Gefangenen über den Beschluss des Gouvernements, den Gefangenen weiter in Haft zu behalten oder zu entlassen, informieren.
4. In allen Fällen muss die Ermittlungsbehörde das Verfahren dem Verwaltungsrichter vor Ablauf der 30 Tage, die auf die 21 Tage des ersten Haftbefehls folgen, übertragen, damit er dem unter dem Aspekt der Vollmachten der Provinzgouverneure gefassten Beschluss des Gouvernements bestätigt.

--- [Seite 308] ---



Abschnitt 4

Der Gewahrsam von Frauen, männlichen und weiblichen Jugendlichen und die Ermittlung gegen sie

Art. 49:

Die Ermittlung gegen Frauen dürfen nur in Anwesenheit eines ihrer männlichen Verwandten, mit dem sie in einem die Ehe ausschließenden verwandtschaftlichen Verhältnis stehen [*mahram*] oder der diesen vertritt, durchgeführt werden. In diesem Fall sind die für die öffentliche Sicherheit geltenden Vorschriften maßgebend.

Art. 50:

Der Gewahrsam von Frauen in den Dienststellen der Hai'a ist ausdrücklich nur für die Zeit der Ermittlung erlaubt. Nach Ablauf der 2 Tage müssen sie auf jeden Fall an eine Haftanstalt für Frauen überstellt werden. Die gegen eine Frau verhängte Haftstrafe für Sittenvergehen oder für die in Art. 4 des Gesetzes der Hai'a erwähnten Verdachtsfälle darf nur in Haftanstalten für Frauen verbüßt werden.

Art. 51:

Die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift verstoßen nicht gegen die Bestimmungen, die speziell für Jugendliche gelten und die durch den Beschluss Nr. 611 des Ministerrats vom 13/05/1395 AH [24/05/1975 AD] mit der Zustimmung zur Vorschrift für Arrestanstalten für männliche Jugendliche sowie durch den Beschluss Nr. 868 des Ministerrats vom 19/07/1395 AH [28/07/1975 AD] mit der Zustimmung zur Vorschrift für Arrestanstalten für weibliche Jugendliche, die das 30 Lebensjahr noch nicht überschritten haben, beschlossen wurden. Es gelten folgende Bestimmungen:

1. In Gewahrsam genommene männliche und weibliche Jugendliche müssen unmittelbar in ihre jeweiligen Arrestanstalten überstellt werden.
2. Die Ermittlung gegen männliche und weibliche Jugendliche in ihren jeweiligen Arrestanstalten dürfen nur in Anwesenheit ihrer Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.
3. Die Gerichtsverhandlung der männlichen und weiblichen Jugendlichen findet mit Wissen des zuständigen Richters in ihren jeweiligen Arrestanstalten statt.
4. Die verhängten Strafen werden innerhalb der jeweiligen Arrestanstalten gemäß deren Vorschriften vollstreckt.

--- [Seite 309] ---



Abschnitt 5

Die Freilassung der inhaftierten Person und ihr Recht auf Beschwerde gegen den Haftbefehl

Art. 52:

Die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift verstoßen nicht gegen die Bestimmungen der zuvor erwähnten Haftvorschrift. In den in Art. 16-18 festgelegten Fällen muss die inhaftierte Person entlassen werden. Desgleichen hat die Person, gegen die die Ermittlungsbehörde einen Befehl für die Hai'a, sie in Untersuchungshaft zu nehmen, ausgestellt hat, gemäß der Bestimmungen, die in Art. 19-21 der Haftvorschrift festgelegt sind, das Recht, Beschwerde beim Gouvernement gegen den Antrag der Hai'a bei der Ermittlungsbehörde auf Verlängerung ihrer Untersuchungshaft nach Ablauf der Gültigkeit des Haftbefehls oder nach Ablauf der Frist von 30 Tagen, einzureichen.

--- [Seite 310] ---



Abschnitt 5

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Hai'a

Art. 53:

Eine genügende Anzahl von Polizisten wird für die Zusammenarbeit mit der Hai'a abgestellt. Ihre Dienstgrade und Anzahl wird in Abstimmung zwischen dem Generaldirektor der Hai'a und dem Direktor für öffentliche Sicherheit festgelegt.

Art. 54:

Die Einteilung der Arbeit, die Festlegung der Arbeitsorte und -zeiten der für die Zusammenarbeit mit der Hai'a und ihren verschiedenen Dienststellen abgestellten Polizisten fällt in die Zuständigkeit eines Verantwortlichen der Hai'a und darf die Gesetze des Polizeidiensts nicht verletzen. Ihre Urlaubsplanung wird in Abstimmung zwischen der Behörde für öffentliche Sicherheit und der Hai'a vorgenommen.

Art. 55:

Der Verantwortliche der Hai'a hat die Befugnis, einen Antrag auf vorübergehende Verstärkung der Polizeikräfte zu stellen, wenn es die Situation erfordert. Der Leiter der Polizei ist dazu verpflichtet, mit diesem Verantwortlichen zusammenzuarbeiten, wenn es die Situation erfordert.

Art. 56:

Der Generaldirektor der Hai'a erlässt eine interne Vorschrift¹, die die Zusammenarbeit mit der Hai'a und ihren verschiedenen Dienststellen regelt, die ihre Zuständigkeiten festlegt, insbesondere die Zuständigkeiten dieser Dienstvorschrift, die die Art und Weise der Vollstreckung der in Art. 4 des Gesetzes der Hai'a erwähnten Strafen in den Dienststellen der Hai'a regelt sowie die Möglichkeit regelt, die in Gewahrsam genommene Person abhängig von der Ermittlung in Haft zu nehmen, ohne dabei diese Dienstvorschrift² zu verletzen.

¹ Das Schreiben Nr. 328/1 S des hochverehrten Generaldirektors der Hai'a vom 25/12/1407 AH [21/08/1987 AD] mit der Zustimmung zum Erlass der internen Vorschrift, die die Arbeit der Hai'a regelt, wurde erlassen.

² Die Dienstvorschrift der Hai'a wurde im Amtsblatt Umm al-qurā Nr. (3203) vom 30/07/1408 AH [19/03/1988 AD] veröffentlicht.

1.2. Rechtsprechung und Fatāwā (Auswahl)

1.2.1. Inland

BGH (12. Zivilsenat) vom 09.12.2009 – zur Qualifikation der Brautgabe

Von Peter Scholz

Aus der aktuellen zivilrechtlichen Rechtsprechung sei lediglich die grundlegende Entscheidung des 12. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 9. Dezember 2009 zum Az. XII ZR 107/08¹ erörtert, mit der der BGH den jahrelangen Streit um die Qualifikation der Brautgabe² höchstrichterlich entschieden hat.

Die Klägerin schloss im Jahre 1992 mit dem Beklagten – damals beide iranische Staatsangehörige – die Ehe, wobei sich der Beklagte zur Zahlung einer Brautgabe verpflichtete. Ein Jahr später siedelten beide nach Deutschland über und erwarben später die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Ehe wurde 2006 auf Antrag beider Parteien in Deutschland nach deutschem Recht rechtskräftig geschieden. Die Klägerin verlangt nunmehr vom Beklagten die Zahlung der vereinbarten, aber nach Maßgabe des iranischen Rechts an die dortige Geldwertentwicklung angepasste Brautgabe. Sie meint, iranisches Recht sei berufen. Der Beklagte hält deutsches Recht für anwendbar und ist der Auffassung, bei Anwendung iranischen Rechts müsse die iranische Regelung beachtet werden, nach der die Ehefrau bei einer von ihr initiierten Scheidung eine Abfindung in Höhe der Brautgabe zu zahlen habe. Während das Amtsgericht den Beklagten zur Zahlung lediglich des Nominalbetrags der Brautgabe verurteilt hatte, hat das Hanseatische Oberlandesgericht unter Anwendung iranischen Rechts der Klage in vollem Umfang entsprochen.

Der BGH hat auf den Sachverhalt deutsches Recht angewendet und das amtsgerichtliche Urteil wieder hergestellt. Es hat sich veranlasst gesehen, den jahrelangen Streit um die Qualifikation der Brautgabe zugunsten der Auffassung zu entscheiden, dass das wandelbare Ehwirkungsstatut (Art. 14 EGBGB) einschlägig sei, und die demnach nach deutschem Recht zu beurteilende Brautgabe als ehevertragliche Zusage gewertet, hinsichtlich der die Voraussetzungen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) nicht vorlägen.

Der BGH hat zunächst den Meinungsstand über die Funktionen der Brautgabe dargestellt und festgestellt, die vorrangige Funktion der Brautgabe werde im Aufbau von Vermögen für die Ehefrau gesehen, die bei Scheidung oder Tod des Mannes vielfach schutzlos dastehe. Mit überzeugenden Argumenten hat er sich dann gegen die Auffassungen ausgesprochen, die die Brautgabe güterrechtlich, unterhaltsrechtlich, schuldrechtlich oder nach dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung unterschiedlich qualifizieren. Zutreffend hat der BGH darauf hinge-

¹ FamRZ 2010, 533 ff.

² Zum Streitstand siehe nur Wolfgang *Wurmnest*, Die Mär von der *mahr*, *RabelsZ* 2007, 527, 547 ff. m. w. N.

wiesen, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Brautgabe keinen Güterstand begründe, die Brautgabe nicht von der Bedürfnislage der Ehefrau abhängen, sie nicht notwendigerweise auf einer vertraglichen Grundlage beruhe und die Grundlage eherechtlichen Charakter habe sowie dass der Brautgabeanspruch mit der Eheschließung entstehe und sich sein Charakter mit der Stundung nicht wandle. Die vorgenommene Qualifikation als Ehwirkung begründet der BGH zum einen systematisch und funktionell: Da die Brautgabe Berührungspunkte mit dem Unterhalts-, dem Ehegüter-, dem Scheidungs- und dem Erbrecht aufweise, ohne dass sie einem dieser Institute schwerpunktmäßig zugeordnet werden könne, sei das Ehwirkungsstatut quasi als Auffangtatbestand einschlägig. Auch die islamisch geprägten Rechtsordnungen, die das Versprechen der Brautgabe nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung der Eheschließung normierten, verstanden den Brautgabeanspruch als Ehwirkung. Diese Qualifikation entspreche auch den Auffassungen, die den im Zusammenhang mit einer Scheidung geltend gemachten Brautgabeanspruch scheidungs- oder unterhaltsrechtlich qualifizieren wollten (Art. 17 Abs. 1 bzw. Art. 18 Abs. 4 EGBGB), da diese Normen auf das Ehwirkungsstatut verwiesen. Zum anderen argumentiert der BGH ergebnisorientiert mit den rechtlichen Vorzügen des wandelbaren Ehwirkungsstatuts. Die Wandelbarkeit des Statuts ermögliche es zu berücksichtigen, dass die Ehepartner ihren bisherigen Lebens- und Kulturraum verlassen hätten und in einen neuen Lebens- und Kulturraum in einer Weise eingetreten seien, dass sie beide auch eine neue Staatsangehörigkeit erworben hätten. Damit werde auch der Gleichlauf der internationalprivatrechtlichen Behandlung der Brautgabe mit der Scheidung und dem nachehelichen Unterhalt gewährleistet. Im vorliegenden Fall könne daher der Ehemann der Ehefrau nicht entgegenhalten, bei einer nach iranischem Recht durchgeführten Scheidung hätte die Ehefrau ihm für sein Einverständnis mit der Scheidung ein Entgelt leisten müssen, das im Verzicht auf die Brautgabe oder in der Zuwendung eines wertmäßig entsprechenden Gegenstandes hätte liegen müssen.

Die Folge dieser Auffassung des BGH ist, dass die Brautgabe nach deutschem Sachrecht zu „qualifizieren“ ist. Hier konnte sich der BGH mit der zutreffenden Feststellung begnügen, dass das Brautgabeversprechen als eine ehevertragliche Zusage auszulegen sei, ohne auf die Frage der Formgültigkeit einzugehen, da es nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB genügt, dass das Brautgabeversprechen insoweit iranischem Recht als dem Recht des Vornahmeortes entsprach. Lediglich wenn die Brautgabe in Deutschland vereinbart worden wäre, so dass sowohl das Wirkungs- als auch das Ortsstatut deutsches Recht gewesen wäre, wäre es auf die umstrittene Frage angekommen, ob das Brautgabeversprechen als eine Unterhaltsvereinbarung nach

§ 1585c BGB oder eine güterrechtliche Vereinbarung nach § 1408 Abs. 1 BGB zu werten ist³. Das Begehren der Klägerin nach Anpassung des Brautgabeanspruchs an die Geldentwertung im Iran hat der BGH zu Recht und überzeugend mit den Argumenten zurückgewiesen, dass vertraglich eine derartige Anpassung nicht vereinbart worden sei und die Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) nicht vorlägen. Weder sei der Geldverfall im Iran unvorhersehbar gewesen, da die iranische Währung bereits bei Vertragsschluss nicht stabil gewesen sei, noch sei der Ehefrau angesichts ihrer deutlichen Besserstellung nach deutschem Scheidungsfolgenrecht ein Festhalten an der unveränderten Vereinbarung unzumutbar.

OVG Berlin-Brandenburg (2. Senat) vom 27.05.2010 – zum rituellen islamischen Gebet in der Schule

Von Peter Scholz

Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch das Urteil des 3. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg⁴ vom 27. Mai 2010 zum Az. OVG 3 B 29/09, das feststellt, dass einem muslimischen Schüler nicht das Recht zustehe, das rituelle Gebet in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit auszuüben, und zwar unter Aufhebung der gegensätzlichen vorinstanzlichen Entscheidung⁵. In der Berliner Öffentlichkeit wurde der Rechtsstreit mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, da die Berliner Schulprobleme mit Migrationskindern im Bundesgebiet von besonderer Qualität sein dürften und Berlin das Bundesland ist, das die größte Nähe zum Laizismus aufweist, ohne allerdings tatsächlich laizistisch zu sein.

Das vom Kläger, einem Muslim, besuchte Gymnasium weist eine Schülerschaft von 29 Herkunftsnationalitäten und sämtlichen Weltreligionen auf. Die ca. 550 Musliminnen und Muslime sind Sunniten, Schiiten und Aleviten. Der Kläger hatte nach dem Unterricht gemeinsam mit anderen Mitschülern in einem Flur des Schulgebäudes das islamische rituelle Gebet vollzogen, was ihm von der Schulleiterin untersagt wurde. Der Schüler klagte dann gerichtlich auf Feststellung, dass er berechtigt sei, während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeit einmal täglich sein islamisches Gebet zu verrichten. Während das Verwaltungsgericht dem Antrag stattgab, hat das Oberverwaltungsgericht die Klage in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils abgewiesen, aber die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Das Gericht hatte einen Anspruch unmittelbar aus dem einheitlichen Grundrecht der Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und des nahezu wortgleichen Art. 29 Abs. 1 VvB zu

³ Vgl. hierzu nur Wolfgang *Wurmnest*, Die Brautgabe im bürgerlichen Recht, FamRZ 2005, 1878, 1880 ff.; *Henrich*, Anmerkung zu BGH FamRZ 2010, 533 ff., FamRZ 2010, 537, jeweils m. w. N.

⁴ OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2010, 4938.

⁵ VG Berlin BeckRS 2009, 3931 = NVwZ-RR 2010, 189.

prüfen, das auch die Freiheit zur Verrichtung von Gebeten umfasst und nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vorbehaltlos gewährleistet und lediglich durch die Verfassung selbst beschränkt ist. Es hat eine Abwägung mit den sonstigen betroffenen verfassungsrechtlich geschützten Positionen vorgenommen, nämlich der negativen Glaubensfreiheit nicht- oder andersgläubiger Schülerinnen und Schüler (Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG), dem Erziehungsrecht der Eltern in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 GG), dem – auch den Schulfrieden gewährleistenden – staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) und dem – religionsfreundlich auszulegenden – Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates (Art. 4 Abs. 1, 2, 3 Abs. 3, 33 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 1, 2, 4, 137 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG). Die vorgenommene Abwägung fiel beim Oberverwaltungsgericht anders aus als beim Verwaltungsgericht.

Erklärungsbedürftig ist zunächst die Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. R. in der ersten Instanz darüber, ob und inwieweit das rituelle Gebet und die Einhaltung der Gebetszeiten für einen jungen gläubigen Muslim verpflichtend sind. Das Ergebnis des Gutachtens gab dem Beklagten Veranlassung, in der Berufung ein Zweitgutachten des Sachverständigen Prof. Dr. N. vorzulegen. Das Verwaltungsgericht sah sich angesichts der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und auch des Bundesverwaltungsgerichts zur Gutachteneinholung veranlasst, dass nicht jegliches Verhalten einer Person allein nach deren subjektiver Bestimmung als Ausdruck der besonders geschützten Glaubensfreiheit angesehen werden kann, sondern bei der Würdigung das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht außer Betracht bleiben darf⁶. Allerdings verkennt das Gericht, dass diese auf die bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung „Aktion Rumpelkammer“⁷ zurückgehende Einschränkung lediglich dem Schutz des Selbstverständnisses der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dient, auf die sich der die Religionsausübungsfreiheit geltend machende Bürger beruft. Beruft sich jemand auf eine Religion oder eine Konfession schlechthin, die wie der sunnitische Islam nicht institutionell organisiert ist, besteht kein entsprechendes Schutzbedürfnis und ist für eine derartige Prüfung kein Raum. Es kommt also nur darauf an, ob der Einzelne substantiiert und nachvollziehbar darlegt, dass er das als Religionsausübung geltend gemachte Verhalten als für sich verbindlich von den Regeln seiner Religion vorgegeben ansieht, auch wenn kein anderer Angehöriger der jeweiligen Religion seine Auffassung teilt. Andernfalls geriete das Gericht in die Bredouille, quasi als religiöse Autorität darüber befinden zu müssen, welches Verhalten noch als Ausübung der in Anspruch genommenen Religion angesehen werden kann und welches nicht. Dies ließe sich auch kaum mit der staatlichen Neutralitätspflicht in Einklang bringen, die es dem Gericht untersagt, auf den In-

⁶ Vgl. BVerfGE 24, 236, 247 f.; 104, 337, 354 f.; 108, 282 ff. (bei juris Rz. 40).

⁷ BVerfGE 24, 236 ff.

halt einer Religion Einfluss zu nehmen⁸. Außerdem wäre es bei einer Weltreligion wie dem Islam mit seiner unübersehbaren Vielzahl religiöser Überzeugungen und Ausdrucksformen ein aussichtsloses Unterfangen, inhaltliche Bandbreiten mit hinreichender Genauigkeit gutachterlich feststellen zu lassen.

Dass man je nach den zugrunde gelegten Quellen zu im Detail unterschiedlichen Erkenntnissen und Bewertungen – vor allem hinsichtlich der Ausnahmen von der Einhaltung der Gebetszeiten und dem Verständnis des rituellen Gebets – kommen kann, zeigen die beiden Gutachten, die aufgrund des Umstands, dass sie als Gerichtsgutachten bzw. Parteigutachten für das Gericht im Interesse eines zügigen Verfahrens engen zeitlichen Vorgaben Rechnung tragen müssen, nicht den wissenschaftlichen Umfang und Tiefgang einer Dissertation aufweisen können, den sie aber haben müssten, um den aufgeworfenen Fragen wirklich gerecht zu werden. Überzeugend ist der Ansatz des Gerichtsgutachters, vorrangig auf die religionspraktische Sichtweise abzustellen und vorzugsweise zeitgenössische Quellen in Deutschland und Europa heranzuziehen. Allerdings werden die religionsrechtlichen Grundlagen recht kurz abgehandelt, hätte man die herangezogenen Quellen von ihrer Herkunft und Intention her kritischer beleuchten können, hätte die Problematik der Quellenlage und –auswahl deutlicher herausgestellt und dem islamwissenschaftlichen Laien die notwendiger Weise bestehende wissenschaftlich beschränkte Aussagekraft des Gutachtens klarer vor Augen geführt werden können. Das Parteigutachten berücksichtigt zunächst überzeugend stärker traditionsrechtliche Quellen und behandelt dankenswerter Weise auch das Verbot der Ausübung der Pflichtriten in den allgemeinbildenden Schulen der Türkei. Nicht unproblematisch erscheint es jedoch, wenn der Autor sodann das rituelle Gebet unter Rückgriff auf traditionelles islamisches Völkerrecht als Ausdruck des Anwerbens (da‘wa) von Nichtmuslimen für den Islam, als Bekundung der religiös-politischen Präsenz des Islam, als unabdingbare Grundlage des islamischen Gemeinwesens (umma) sowie als kollektive Manifestation islamischer Staatlichkeit interpretiert und die Verrichtung des rituellen Gebets in nicht muslimischer Herrschaft unterstehendem Gebiet als eine Art Vorbote einer künftigen islamischen Herrschaft in diesem Gebiet charakterisiert. Denn diese Interpretation entspricht der traditionellen Sichtweise der Rechtsgelehrten in der frühen, dynamischen Phase der Ausbreitung des Islams, die von den Idealen einer politischen Gemeinschaft aller Muslime und von der Ausbreitung des Islam und der islamischen Gemeinschaft auch im nichtmuslimischen Gebiet ausgeht. Ausführungen dazu, ob und inwieweit dieses Verständnis der religiösen Gebetspraxis muslimischen Schülerinnen und Schülern in Berlin zugrunde liegt, bleibt der Autor leider schuldig. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, dass es sich bei diesem Gutachten um ein Parteigutachten handelt, dass im

⁸ Vgl. BVerfGE 33, 23, 30; 41, 65, 84; Sarah Ganz, a.a.O., 104 für die Interpretation und Bewertung religiöser Vorschriften.

Interesse des Beklagten herbeigebracht wurde, den Inhalt des Gerichtsgutachtens zu erschüttern.

Entscheidend für den Ausgang des Rechtsstreit waren aber weniger die Gutachten und ihre Bewertung als vielmehr die im Gegensatz zum Verwaltungsgericht deutlich realistischere Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts hinsichtlich der Konkretheit möglicher Konflikte infolge der Ausübung von Ritualgebeten in der Schule und den schulischen Möglichkeiten, den Konfliktsituationen und Gefährdungslagen hinreichend Rechnung zu tragen. Überzeugend weist das Oberverwaltungsgericht auf die gesteigerte religiöse Empfänglichkeit und die verminderte religiöse Toleranz bei Jugendlichen hin, hält angesichts der vorgetragenen Konfliktfälle in der Schule eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden in einem Umfang und Ausmaß für gegeben, der nicht mehr allein mit erzieherischen Mitteln begegnet werden kann, und sieht aufgrund der multikonfessionellen Schülerschaft keine hinreichenden Möglichkeiten, der Gefahr für den Schulfrieden durch rituelle Gebete des Klägers und zu erwartende weitere Antragsteller auch anderer Religionszugehörigkeit angemessen organisatorisch Rechnung zu tragen.

1.2.2. Ausland

Supreme Constitutional Court Egypt: A Commented Translation of Egypt's Supreme Constitutional Decision in Case No. 125 of Judicial Year 27 on Child Custody

Von Andrea Büchler / Amira Latif / Firdavs Kutliev

A. Introduction

Over the past decades, family law in Egypt has been subjected to numerous reforms, which have strengthened the position of both women and children. These reforms include the raising of the age of children, for which divorced women are given custody. As a result, a divorced father disputed the legality of the reforms by undertaking a constitutional lawsuit. He claimed that such reforms did not conform to Islamic law as required by Article 2 of the Egyptian Constitution. The current article touches upon child custody in Egypt and discusses the relationship of the state-enacted legislation and Islamic law by demonstrating the judicial review based on the principles of shari'a as interpreted by the Supreme Constitutional Court of Egypt (SCC) in Case no. 125. This case confirms the Court's established practice and theory of interpreting the shari'a in favour of developing positive law and progressive jurisdiction.

I. Family Law in Egypt

1. Sources and Reforms

Family law in Egypt has traditionally adhered to Islamic religious norms to the greatest extent. These religious norms are mainly reflected in the areas dealing with marriage, divorce, maintenance, custody of children and succession.¹

In the beginning of the 20th century Egypt started to codify its laws according to Western models, but family law has remained the domain of traditional Islamic law.² Today family law in Egypt is mainly based on Law no. 25 of 1920 concerning maintenance (*nafaqa*) and some provisions in personal status which encapsulates certain divorce rules, and Decree-Law no. 25 of 1929 concerning provisions in personal status which provides for the rules of divorce (*talāq*), maintenance (*nafaqa*), the waiting period (*‘idda*), and the dower (*mahr*). The minimum age for marriage was fixed in Law no. 56 of 1929 and Decree-Law no. 78 of 1931. These laws primarily applied the tradition of the Hanafī school of law of the Sunnī branch of Islam.³

In 1979 a short-lived presidential decree was issued as Law no. 44, which introduced some major amendments to the personal status law in Egypt. This ambitious law introduced, for example, such issues as the prohibition of polygynous marriages of husbands without the wife’s consent, the extension of the period that a mother was entitled to keep her children in her custody from seven to ten for boys, and from ten to twelve for girls as well as granting divorced women with custody of children the right for the rented matrimonial home, etc.⁴ However, this law faced much opposition from the judiciary and religious circles and it was consequently annulled on the ground that it had been enacted through an unconstitutional process.⁵ The government of Husnī Mubārāk re-enacted some of its provisions as part of Law no. 100 of 1985 on amending certain provisions of the personal status laws.⁶ Article 20 of this law provided that a divorced woman automatically received custody of her children till the age of

¹ Cf. Chibli *Mallat* / Jane *Connors* (eds.), *Islamic Family Law* (London: Graham & Trotman Ltd., 2007) ‘Introduction’, pp. 1-7; David *Pearl* / Werner *Menski*, *Muslim Family Law* (London: Sweet & Maxwell, 1990), p. 45.

² J.N.D. *Anderson*, *Modern Trends in Islam: Legal Reform and Modernisation in the Middle East*, *The International and Comparative Law Quarterly*, 20/1: 1-21 (1971).

³ In pre-modern Egypt the judges (*qādīs*) would apply the relevant rules of the four Islamic legal schools according to the mutual agreement of litigants. Clark B. *Lombardi*, *State Law as Islamic Law in Modern Egypt: The Incorporation of the Shari‘a into Egyptian Constitutional Law* (Boston/Leiden: Brill, 2006), p. 204.

⁴ See Essam *Fawzy*, ‘Muslim personal status law in Egypt: the current situation and possibilities of reform through internal initiatives’ in Lynn *Welchman* (ed.), *Women’s Rights and Islamic Family Law: Perspectives on Reform* (London/New York: Zed Books Ltd., 2004), p. 36.

⁵ The 1979 amendments to the personal status law of 1929, also referred to as *Jihān’s Law* after the wife of President al-Sadat who allegedly took part in their drafting, were challenged before the Supreme Constitutional Court (SCC) in 1982. In May 1985 they were found invalid due to undemocratic process prior to their adoption. The SCC stated that the law had been promulgated by presidential decree during a period of vacation when the People’s Assembly was not sitting, and had thereafter not been presented for approval when the parliament reconvened, cf. *Fawzy*, ‘Muslim personal status law in Egypt’, p. 38.

⁶ See Kilian *Bälz*, ‘Die “Islamisierung” des Rechts in Ägypten und Libyen: Islamische Rechtsetzung im Nationalstaat’, *RabelsZ*, 62: 437-463 (1998), p. 457.

ten for boys and twelve for girls. The judge could also extend child custody by the divorced mother over her son till he reached the age of fifteen and over her daughter till she consummated a marriage. The judge would do so relying on the best interest of the child.

There have been several reforms in Egyptian family law in the first decade of the 21st century. Law no. 1 of 2000 on the reorganisation of some provisions of personal status readjusted the legal relationship between the spouses, and included new provisions for women willing to file for a divorce. Law no. 10 of 2004 introduced specialised family courts and a judicial mediation provision. Law no. 4 of 2005 extended the rights of women with regard to child custody after divorce and raised the age of custody by a female custodian to fifteen years for male and female minors alike. In June 2008, after long and intensive debates, the Egyptian parliament adopted a whole package of measures to protect children and strengthen the status of women.⁷ Among these legal reforms is the raising of the marriage age to 18 years for both sexes, the recognition of rights for children born outside marriage or with an unknown father, and the protection of children from violence and discrimination.

2. Child Custody According to Islamic Law

A discussion of child custody, as conducted by the Supreme Constitutional Court of Egypt in Case no. 125, requires an understanding of the provisions of Islamic law on this issue. The primary sources of Islamic law – Qur’ān and Sunna – contain no clear rules for the custody of children after the dissolution of marriage.

Classical Islamic jurists traditionally distinguished between *hadāna* – custody in terms of satisfaction of basic needs which only mothers can provide or which are traditionally part of their responsibility, and *wilāyat al-tarbiyya* – a guardianship of education⁸, where the father would take the full custody of an older child from the mother and supervise his moral education.⁹ Hence, custody deals more with practical matters, such as care of the child and therefore the rights and obligations imposed on mothers and persons who might take their place, while guardianship centers on the legal rights and obligations of the child’s father and his representatives.¹⁰ So, the mother of the child, whether she is separated or living with her husband, has the first claim to custody of her infant. If the mother is unable or unwilling to take custody of

⁷ For a more extensive discussion of the 2008 reforms and children’s rights in Egypt, see Andrea Büchler, ‘Kinderrechte und Kinderschutz in Ägypten’, *FamPra.ch*, 4: 833-841 (2008).

⁸ Clark B. Lombardi, *State Law as Islamic Law in Modern Egypt*, p. 203.

⁹ Note that some authors have categorised guardianship of the child into three types:

(1) the guardianship of education (*wilāyat al-tarbiyya*),

(2) the guardianship of property (*wilāya ‘alā al-mal*), and

(3) guardianship, known as *hadāna*, which concerns the women’s right for custody of an infant during the early years of life. Thereby, the two former categories are duties set upon the male parents.

See Jamal J. Ahmad Nasir, *The Islamic Law of Personal Status* (Boston/Leiden: Brill, 2009), pp. 158-159. Sarah Ganz, *Das Tragen religiöser Symbole und Kleidung in der öffentlichen Schule in Deutschland, Frankreich und England*, Berlin 2009, 104 für die Interpretation und Bewertung religiöser Vorschriften.“

¹⁰ David Pearl and Werner Menski, *Muslim Family Law*, p. 410.

the young child, the general principle is either that a close female relative of the mother, first of all the mother's mother, takes charge, or this obligation passes to the child's paternal female relatives, or to the father, who would then need to identify a suitable female carer for the child.¹¹

Guardianship (*wilāya*) is not only seen as a right, but also as a duty of the father, namely the duty of maintenance and decision making on behalf of the child. Even during the period of custody of the child by the mother, the father is in charge of guardianship. The father is the natural guardian of his legitimate children.¹² Guardianship, as opposed to custody, is given to the agnatic line. Guardianship may also be transferred by testament or through an appointment by a judge.¹³

Whereas all schools of Islamic jurisprudence agree on the fact that the mother has the first claim of an infant, there is no consensus among them as to when the custody should be transferred from the mother to the father. The four Sunnī schools of law of Islam have distinct rules for *hadāna*. In the Hanafī school of law, the prevailing opinion is that the mother retains the right of custody until age seven for boys and age nine for girls (that is, until the age of discretion). Hanbalī law, on the other hand, comes to hold that a woman must be given custody of children of either sex until the age of seven, and the child is then given a choice between either parents. Shāfi'ī law does not lay down fixed limits and on the attainment of discretion; both male and female children are given the choice as to whom they would prefer to stay with. The Mālikīs said that a divorced mother had the right to keep custody of a son until he reached puberty and of a daughter until she consummated her marriage.¹⁴ Consequently, the Shāfi'ī and the Hanbalī school position reflect the 'best interests of the child' concept with regards to the child custody by giving a child the right of choice with whom to remain and by not setting any fixed age limit.¹⁵ Also, it can be noted that the Mālikī rule that a divorced woman could have the custody of her daughter until she consummated a marriage if the judge decides so is similar to the provision incorporated into Law no. 100 of 1985 in Egypt, as well as in the 2005 amendments.

¹¹ Ibidem, p. 411.

¹² The differentiation between *hadāna* and *wilāya* focuses on legitimate children, as fathers traditionally have neither been attributed rights nor duties to their illegitimate children, i.e. children which are not born within a valid marriage. For the criteria of validity, cf. Mahdi *Zahraa* / Normi A. *Malek*, 'The Concept of Custody in Islamic Law', *Arab Law Quarterly*, 13/2: 155-177 (1998), pp. 164-165.

¹³ David *Pearl* and Werner *Menski*, *Muslim Family Law*, p. 426.

¹⁴ Ibidem, p. 411.

¹⁵ If the best interest conflicts with the child's choice, the former however prevails, cf. *Zahraa* / *Malek*, 'The Concept of Custody in Islamic Law', supra, footnote 12, p. 166.

II. Constitutional Law

Egyptian constitutions adopted since 1923 have designated Islam as the official religion, with the exception of the interim Constitution of the United Arab Republic of 1958.¹⁶ Owing to the lack of legitimacy of the government, President Anwar al-Sadat made a decision in the beginning of 1970s to favour Islamists as opposed to the traditional supporters from the left.¹⁷ As a result of this policy, the present Constitution was adopted on 11 September 1971, introducing the following provisions in its Article 2: “Islam is the religion of the state; Arabic is the official language; the principles of Islamic shari‘a shall be a principal source of legislation.”¹⁸ On 22 May 1980, the wording of Article 2 was amended following a popular referendum and the Constitution was changed to declare that the principles of shari‘a are the principal source of legislation.

Following this constitutional amendment a number of drafts of Islamic codes were developed by specially set parliamentary commissions. These drafts were reviewed and approved by the University of Al-Azhar. However, after the assassination of President al-Sadat in 1981 and the transfer of power to Husnī Mubārāk, the government distanced itself from previous Islamisation policies and did not undertake any further attempts towards the Islamisation of law.¹⁹ Article 2 of the Constitution remained in place, but the Islamisation debate was suppressed in parliament and the media. Some Islamist factions which were dissatisfied with the monopoly of the regime over the direction of Islamisation policies adopted violent means of confrontation with the new government.

While Article 2 stresses the religious character of the state, the Constitution furthermore includes secular concepts which accommodate the promulgated patriotic and moral bases and values of the Egyptian society.²⁰ The state shall ensure the protection of motherhood, childhood and youth. It is also obliged to ensure that women can reconcile their duties to their families and their work in society, giving them rights equal to those of men, without prejudice to the precepts of shari‘a.²¹ Article 40 of the Constitution guarantees equality of rights and obliga-

¹⁶ The United Arab Republic was a short-lived union between Egypt and Syria which existed between 1959 and 1961. See M. *Martin* and R.M. *Masad*, ‘Return to Islamic Legislation in Egypt’ in CEMAM Reports 1976 (Beirut, 1978), pp. 47-78; Rudolph *Peters*, ‘Divine Law or Man-Made Law? Egypt and the Application of the Shari‘a’, *Arab Law Quarterly*, 3/3: 231-253 (1988).

¹⁷ For a historical analysis of the unpopular economic liberalisation programme and later suspension of state subsidies for food commodities introduced by Anwar al-Sādāt refer to P.J. *Vatikiotis*, *The History of Modern Egypt* (Baltimore: John Hopkins University Press, 1991), pp. 424-438.

¹⁸ Such provisions are also incorporated in the constitutional laws of a few states of the Arabian Peninsula, such as Bahrain, Yemen, Kuwait, Qatar, Oman and the United Arab Emirates. Similar requirements were also included in the constitutional laws of the Republic of Sudan and Islamic Republic of Afghanistan.

¹⁹ *Lombardi*, *State Law as Islamic Law in Modern Egypt*, supra, footnote 8, pp. 196-200.

²⁰ Adel Omar *Sherif*, ‘Constitutional Law’ in Nathalie *Bernard-Maugiron* and Baudoin *Dupret* (eds.), *Egypt and its Laws* (London/The Hague/New York: Kluwer Law International, 2002), pp. 320-321.

²¹ *Ibidem*, pp. 320-321.

tions of all citizens without discrimination based on race, ethnic origin, language, religion or creed.

The acting of the state legislator through an ‘incorporation’ of Islamic law in the order of the state law is restricted.²² As a result, it can be noted that although the laws are characterised by a constitutionally fixed link between classical Islamic law and state legislature, the practical significance of the constitutional conformity to Islamic law and its influence on the legislature process is overwhelmingly determined by the political environment.

III. The Supreme Constitutional Court (SCC) of Egypt

All of the actions challenged on unconstitutionality grounds are reviewed by the Supreme Constitutional Court (SCC) of Egypt. Thus, legislations which are alleged not to conform to the provisions of Islamic law as entrenched in Article 2 of the Egyptian Constitution, may be brought before the SCC. In a number of cases, including Case no. 125 which is discussed in this article, the SCC has acted as the sole authoritative body for the interpretation of Islamic law.

The Egyptian judiciary system is characterised by the multiplicity of diverse bodies bearing certain judicial powers. Ordinary courts with civil and criminal jurisdiction apply private law. Summary Courts (*mahākim juz’iyya*), Courts of the First Instance (*mahākim ibtidā’iyya*), the Courts of Appeal (*mahākim isti’nāf*) and the Courts of Cassation (*mahākim naqd*) make the hierarchical structure of these courts. Moreover, there are State Councils (also referred to as Administrative Courts) topped by the Supreme Administrative Court, which settle disciplinary cases in addition to the disputes between individuals and the administration applying public law in its competence.²³

The Supreme Constitutional Court tops both types of courts. It is the highest judiciary body in Egypt as provided by the 1971 Constitution. Law no. 48 of 1979 organises the status and competence of the Supreme Constitutional Court. Its competence is not confined to conducting judicial reviews. It also interprets legal texts, settles cases requesting annulment of decisions in disputes with a government body, and decides over matters of conflict of jurisdiction. The Court’s judicial review covers parliamentary laws, presidential decree-laws and administrative regulations, and it does so to safeguard the standing of the Constitution.²⁴ The effect of its decisions is far-reaching. The SCC is headed by a Chief of Justice appointed by the President of the Republic, and is made of two separate, yet interdependent judicial bodies: that of the Court itself, and that of the Commissioners’ Body.²⁵ The Commissioners’ Body presents a report with factual details of the case, and proposals for the solving of the case to the

²² *Bälz*, ‘Die “Islamisierung” des Rechts in Ägypten und Libyen’, *supra*, footnote 6, p. 443.

²³ Cf. *Sherif*, ‘Constitutional Law’, *supra*, footnote 20, p. 319.

²⁴ Cf. *Ibidem*, pp. 326-327.

²⁵ Cf. *Ibidem*, pp. 327-328.

judges responsible for the final verdict. There is also a specialised organ with judicial power, namely the State Litigation Authority, which represents public interest in cases against the state.

In cases where a legal matter concerns Article 2 of the Constitution, the Supreme Constitutional Court has to examine whether the challenged legislation complies with the principles of Islamic shari‘a or not. Since the 1990s the SCC has developed a systematic theory of Islamic law and it has applied this theory in a number of cases.

IV. Translation of the SCC Case No. 125 of Judicial Year 27²⁶

1. Introductory Remarks

Case no. 125 was published in the Egyptian Official Gazette no. 20 on 19 May 2008 in Arabic language. The plaintiff is a divorced father who is affected by the legal reform of 2005, which raised the age of the children for which women are given custody from the previously set ten for boys and twelve for girls to fifteen years for both sexes. At first instance, the plaintiff had won a case to take custody of his son. However, due the implementation of Law no. 4 of 2005 the decision of the Summary Court was overturned by the Appeal Court. For this reason the plaintiff challenged the legal reform by filing a lawsuit against the government on the unconstitutionality of the new wording of the law, claiming that did not comply with the provisions of Article 2 of the Constitution. Case no. 125 illustrates the progressive approach to Islamic law which the SCC has developed over the past fifteen years.

While preparing the translation of the case we have broken long sentences into shorter ones in order to facilitate an easier reading without distorting the meaning conveyed. The language of translation was kept as close as possible to the original. Where sentences sounded unclear, explanations were added either in brackets or in the footnotes. Wherever the SCC applied technical terms, the Arabic equivalents were put in parentheses. Lastly, the transliteration of Arabic words follows the guidelines of Arab Law Quarterly.²⁷

2. Translated Text of the Judgment

In the Name of the People

The Supreme Constitutional Court

In public session held on Sunday 4 May 2008,

corresponding to 28 Rabī‘ al-Ākhar 1429 A.H.

Under the presidency of Counsellor Māhir ‘Abd al-Wāhid, President of the Court,

²⁶ Translated by Amira *Latif*. She is a scientific assistant at the chair of Private and Comparative Law (Prof. Dr. Andrea *Büchler*) at the Faculty of Law at the University of Zurich. Amira *Latif* earned an MSc in Geography and Islamic Studies from the University of Berne and is a BLaw candidate.

²⁷ Cf., in this context, also the editor’s guidelines as to „Transkription“ of the GAIR-Mitteilungen.

and

with the membership of Counsellors:

Māhir al-Buhayrī, Muhammad ‘Abd al-Qādir ‘Abdallah, Māhir Sāmī Yūsuf, al-Sayyid ‘Abd al-Mun‘im Hashīsh, Muhammad Khayrī Taha, and Sa‘īd Mar‘ī ‘Amr,

and

in the presence of

Counsellor Dr. Hamdān Hasan Fahmī, President of the Commissioners’ Body,

and

in the presence of

Mr. Nāsir Imām Muhammad Hasan, Secretary

Issued the following judgement

In the case recorded in the registry of the Supreme Constitutional Court as no. 125 of the constitutional judicial year 27,

Undertaken by

Mr. Salāh Mustafā Hāfiz

Against

1. The President of the Republic
2. The Prime Minister
3. The President of the People’s Assembly
4. The Minister of Justice
5. Ms. ‘Azza Muhammad ‘Abd al-Samī‘

Procedures

On 26 May 2005, the plaintiff filed the paper of this lawsuit with the registration office of the Supreme Constitutional Court requesting a ruling on the unconstitutionality of the text of Article 20§1 of Law no. 25 of 1929, as amended by Law no. 100 of 1985 and Law no. 4 of 2005.

The State Litigation Authority submitted a memorandum requesting to reject the case.

After preparing the case, the Commissioners’ Body issued a report with its opinion.

The case was examined as indicated in the minutes of the session. The Court decided to issue its ruling in its today’s session.

The Court

After examining the papers and deliberating.

And whereas: The facts – as arising from the paper of the lawsuit and the other papers – are that the plaintiff filed Case no. 463 of 2003 with the Summary Court²⁸ of Ashmun against the

²⁸ Note that Law no. 10 of 2004, which introduced new family courts, stipulates that all cases related to the family law be handled in ‘first instance’ courts, as opposed to dividing such cases between ‘summary’ and ‘first instance’ courts.

fifth defendant²⁹ demanding a ruling to take his son in [his custody], due to his [son's] reaching the maximum age of the mother's custody (*hadāna*). With its meeting on 16 February 2004, the Court decided to accept his request. The defendant challenged this ruling by filing Appeal no. 427 of 2003 with the Court of Appeal of Shibīn al-Kūm. While the appeal was still under review, Law no. 4 of 2005 was adopted, which amended the text of Article 20§1 of Decree-Law no. 25 of 1929, as amended by Law no. 100 of 1985, thereby elevating the age of custody by a female custodian to fifteen years for male and female minors alike. The plaintiff pleaded for the unconstitutionality of that new wording. After the Court had approved the seriousness of the plea and had allowed him to file a constitutional lawsuit, the plaintiff filed the present lawsuit.

And whereas: A direct personal interest is a precondition to accept a constitutional case. The crucial point [of the constitutional case] is that there should be a link between it [the personal interest], and the interest lodged in the substantive case so that the ruling in the constitutional case becomes binding for the decision on the substantive case. Otherwise it [the constitutional case] would be dismissed. The challenged text became mandatory to apply to the substantive case. As a consequence, the transferential influence of the appeal [on the substantive case] has been activated. It [the appeal] leads to a renewed consideration of the matter by the Court so that it may give a word about it in the light of the challenged text which became mandatory to apply on the day following its date of publication, on 7 March 2005. Therefore, the plaintiff has an interest in the challenge of unconstitutionality.

And whereas: Article 20§1 of Decree-Law no. 25 of 1921 [sic], as amended by Law no. 4 of 2005 states that “the women's right of custody (*hadānat al-nisā'*) ends with a male or female minor reaching the age of fifteen, and the judge grants a male or a female minor after reaching this age a choice to remain in the hands of the female custodian (*hādīna*) without a wage (*ajr hadāna*) until the minor boy reaches majority (*sinn al-rushd*) and the minor girl enters a marriage”. Since the substantive dispute concerns the right of custody (*hadāna*) over a male minor, the domain of the present case is limited to the application of the [challenged legislative] text on the male minor without embracing the female minor.

And whereas: The plaintiff blames the challenged text for contradicting the rulings of the Islamic *sharī'a* and therewith violating Article 2 of the Constitution, as it exaggerates in spoiling the minor without considering his benefit and what he needs for his formation. Thereby the right of fathers to exert their authority and guardianship (*wilāya*) over him [the minor] is discontinued. Furthermore, [the plaintiff alleges that] there is a violation of Article 9 of the Constitution, which leads to a disruption and deterioration of the family by placing the

²⁹ Referring to the defendant parties listed above.

reins of the issue in the hands of the woman and the minor. In addition it contradicts the principle of equality, because it excludes men in an authoritative fashion in favour of women.

And whereas: Article 2 of the Constitution – since its amendment – determines that it is not permitted for a legislative text to contradict those rulings of Islamic law, which are absolutely definite in terms of their immutability and their meaning (*al-ahkām al-shar‘iyya al-qat‘iyya fī thubūtihā wa dalālatihā*). These rulings alone are those for which *ijtihād*³⁰ is not permitted, as they represent the overall principles (*al-mabādi’ al-kullīyya*) of the Islamic *sharī‘a* and its immutable sources (*usūlahā al-thābita*), which accept neither interpretation nor alteration. Therefore it is inconceivable that their understanding would be subject to change with a change of time and place. Contrary to this [i.e. the rulings which are absolutely definite in terms of their immutability and their meaning], there exist rulings which are presumptive in terms of their immutability, their meaning or in both respects (*al-ahkām al-zanniyya sawā’ fī thubūtiha am dalālatiha am fihimā ma‘an*). It is these rulings to which the scope of *ijtihād* is limited and beyond which it does not extend, as they change according to changes in time and place in order to guarantee their [own] flexibility and vitality. It is necessary however, that this *ijtihād* takes place within the framework of overall roots (*al-usūl al-kullīyya*) of the Islamic *sharī‘a* without extending beyond them. Thereby the realisation of the general goals of the *sharī‘a* (*al-maqāsīd al-‘amma lil-sharī‘a*), based on the preservation of religion, soul, mind, honour and property, is envisaged. If it can be said that *ijtihād* in presumptive rulings (*al-ahkām al-zanniyya*) is the right of experts of *ijtihād* (*ahl al-ijtihād*), it is more appropriate if this right is assigned to the ruler (*walī al-amr*)³¹ in order to resort to it [to *ijtihād*] in every question concerning them [the presumptive rulings] and suiting it [the question] with [the help of] experts of logical reasoning (*ahl al-nazar*)³² in public matters. Any legal regulation arising in such a frame does not bear in itself a protection against being abrogated or replaced with a new regulation, which albeit does not collide with any absolutely definite ruling of Islamic law. It [the new ruling] could be more merciful for the people (*al-‘abād*), better covering their matters, and better guaranteeing their interests.

And whereas: Custody (*hadāna*) – in the origin of its legality – is a guardianship over the upbringing (*wilāya lil-tarbiyya*), the aim of which is to give attention to the minor, to se-

³⁰ *Ijtihād* literally means “endeavour” or “exerting oneself”. In Islamic legal theory it denotes an endeavour of a jurist to formulate a rule of law on the basis of evidence (*dalīl*) found in the sources. Cf. Bernard Weiss, ‘Interpretation in Islamic Law: The Theory of Ijtihad’, *The American Journal of Comparative Law*, 26/2 (1978), p. 200.

³¹ *Walī al-amr*, a commonly used term among classical jurists, literally means holder of power.

³² The members of *ahl al-nazar* represent one of the positions of early Islamic epistemology. According to them, logical reasoning is the necessary and sufficient principle for the definition of practice, implying a disengagement from the authoritative importance of Sunna, cf. Brannon M. Wheeler, *Applying the Canon in Islam. The Authorization and Maintenance of Interpretive Reasoning in Hanafī Scholarship* (Albany: State University of New York Press, 1996), p. 73.

cure his care, and to deal with the matters concerning him in the first period of his life. Its source [that of *hadāna*] is the benefit (*maslaha*) of the minor. When the ruler (*walī al-amr*) decides over the limits of this benefit by defining its extent, it is because the Islamic *sharī'a* in its overall principles – which are absolutely definite in terms of immutability and meaning – sets no limits for the age of *hadāna* that cannot be overlapped. Therefore, its extent shall be defined by what is necessary to safeguard the minor's interest (*maslaha*) and avoid inflicting damage on him, considering that *hadāna* concerns the custodial child's benefit (*naf' al-mahdūn*) and that his care is prior to the interest of any other [party].

While having differences on the *hadāna* period, the scholars (*fuqahā'*)³³ indicated that the interest of the minor is the frame of their rulings. It [the *hadāna* period] is a matter of *ijtihād*, about which the opinions vary. As a consequence, the age [limit] of *hadāna* shall not be defined with a strict and solid regulation which does not take into consideration changes in time and place, but it requires a degree of flexibility which embraces its [the regulation's] secondary rulings (*al-ahkām al-far'īyya*) that are always responsive to development. It would be contradictory to this flexibility, if the legislator constricted himself to [the consideration of] certain opinions and would not deviate from them. Or, if he remained with his *ijtihād* in a certain point of time which the interests according to the *sharī'a* already have exceeded. If the ruler (*walī al-amr*) has the responsibility for *ijtihād* in presumptive rulings, thereby considering the real interest, the proof for which is taken from the evidences of the *sharī'a*, then the challenged legislative text is a mere definition of practical rulings within the scope of *ijtihād*. It [the challenged legislative text] aims to adjust the determination of the age at which the *hadāna* of the minor ends, and to increase it to the age of fifteen years without differentiating between male and female minors as well as to leave the choice to the minor upon reaching this age. These [amendments] were dictated by the changes which took place in the society and the family, albeit without colliding with the immutable sources and the overall principles of the Islamic *sharī'a*. It [the challenged legislative text] has not resulted from an authoritative viewpoint, but it intends to remove uneasiness according to objective foundations, considering that the custodial child's interest requires not terrifying him by tearing him out from his custodian (*hādina*), which would disturb his security and reassurance, and threaten his stability. Thereby social and cultural developments are taken into account and the scope of *ijtihād* is not abandoned, although he [the *walī al-amr*] may abandon it. [In addition] it is taken into consideration that the minor can distinguish more at this age and that he is capable of assessing what is better for him. [Furthermore] it is established that the presence of the minor in the hands of his female custodian whether before or after reaching the compulsory age [limit] of

³³ It is unclear to the works of which classical or modern scholars the Court refers to.

hadāna – when he chooses to stay with her – does neither deter his father’s hands from him, nor does it restrict his guardianship (*wilāya*) according to the *sharī’a*.

The challenged text was issued in consideration of the overall goals of Islamic law and without contradicting its basic fundamentals, whether related to the determination of the age [limit] of *hadāna* or the necessity of the minor’s choice after reaching the age of fifteen. It [the challenged text] falls within its [the overall goals’] general directions recommending *ijtihād* for provisions, where there are no absolutely definite rulings in terms of immutability and meaning. For these reasons, the claim of this [legislative] text’s violation of Article 2 of the Constitution has no ground.

And whereas: The right for the formation of a family is not necessarily separated from the right to preserve it, so that the raising of children, their development, and the bearing of responsibility for their health, education and upbringing is guaranteed. The Constitution of the Arab Republic of Egypt stipulates in Articles 9, 10, 11 and 12 that the family is the basis of society and that religion, morality and nationalism are its backbone. [It also stipulates] that the authentic nature of the Egyptian family – the values and traditions it represents – has to be protected, assured, and developed in the relations within the society, and that mother- and childhood are the basis for the formation of the family, the care of which is necessary for its progress.

It is established that every legislative regulation does not bear a protection against being abrogated or replaced with a new regulation, which guarantees in its contents the real interests, for the realisation of which the provisions should be legislated. The legislator’s authority in the field of regulating the rights is discretionary in its origin. The essence of this discretionary authority is represented in the legislator’s comparison of various options, in order to choose what he determines to be the most appropriate for the interest of the community, and most suitable to satisfy its requirements, thereby realising what he aims at by the regulation he is legislating. What he [the legislator] brought into the challenged text aims, according to his estimation, at the realisation of the legitimate interests of the custodial child by rising the age of *hadāna* and by leaving the choice to the minor upon reaching this age in accordance with the changes and the development which occurred to the conditions and the culture of society, without constricting the people or exhausting them. Therefore he [the legislator] – while observing the constitutional provisions in this regard – does not violate Article 9 of the Constitution, nor other texts which regulate the right of the formation and the preservation of the family.

And whereas: Every legislative regulation should originally contain a division or a differentiation through sanctions which it assigns to some [persons], or through the advantages or rights that it exclusively guarantees to a [certain] group. However the crucial point of this

regulation's constitutionality is such that its texts should not be separated from its objectives, so that there is a link between the intentions which he [the legislator] aimed to realise and to which he resorted in a logical [way] and not [in] a weak, imaginary or pretended manner, which would unsettle the basics on which the constitutionally justified differentiation is based.

The challenged text – as previously explained – has realised what the legislator envisaged as more guaranteeing to realise the legitimate benefits which he intended to protect in the light of the goals of the *sharī'a*. They concern the interest of the custodial child, and not of the male or female custodian. Thus, he [the legislator] has not adopted an authoritative privilege to any of the two parties. In addition the difference between the consecutive [legal] texts regulating one topic is not to be considered as a violation of the principle of equality, but it is an expression of the change of motive over different periods of time. Retaining the minor in the *hadāna* of the mother does not prevent the father from exercising his right of guardianship (*wilāya*) according to Islamic law and does not limit it. For these reasons the text has not violated Article 40 of the Constitution.

And whereas: The challenged text has not violated any other provisions of the Constitution.

Due to these reasons

The Court has judged to refuse the claim, to confiscate the bail, and to oblige the plaintiff to bear the costs and an amount of 200 EGP as a reimbursement to the advocacy.

Secretary – President of the Court

V. Analysis and Conclusion

The Supreme Constitutional Court in its reasoning in Case no. 125 distinguishes the fact that the Egyptian legislature was not allowed to amend, change or re-interpret the rules of Islamic law that are of 'absolute' nature, while there also exist rules of 'presumptive' nature, which are subject to interpretation and alteration. Therefore, according to the SCC there should be two criteria which the state has to rely upon in lawmaking: the first is that legislation has to be consistent with the rules of Islamic *sharī'a* that can universally be applied, and the second is the aim to promote the goals of *sharī'a*. The Court having researched for clues in primary sources of Islamic *sharī'a* establishes in its verdict that there are no 'absolutely definite' rules for child custody in both 'immutability and meaning' entrenched in them. Therefore, the Court then decides that the disputed matter is attributed to the second type of rulings where independent reasoning (*ijtihād*) is allowed and the government (*walī al-amr*) is free to implement them, albeit not withholding the goals of *sharī'a* the state must respect.

Such an approach to interpretation of Islamic law by the SCC has been seen by some scholars as an application of classical Islamic legal method or a portrayal of neo-Shāfi'ism.³⁴ Although, such an assertion might sound reasonable, it does not take into consideration the fact that there is also a slight deviation from the classical legal methodology in the SCC's practice. Remarkably, when the SCC lists the five general goals of *sharī'a* (*al-maqāsid al-'amma lil-sharī'a*), it seemingly applies the ones nearest to today's reality through omitting the principle of lineage (*nasab* or *nasl*) in favour of honour (*'ird*), which was mentioned by fewer Muslim legal scholars of the past.³⁵ Some scholars have in fact raised doubts whether the SCC theory should be seen as Islamic legal methodology. They point out that the Court's relying on the Islamic rhetoric and interpretation of Article 2 of the Constitution of Egypt represents a peculiar way of protecting the autonomy of the secular legal order by gaining control over the authoritative interpretation of Islamic law.³⁶ Kilian Bälz, thus, emphasizes that the definition of *ijtihād*, in other words of the 'independent reasoning', according to the SCC is exclusively limited to the making of presumptive rulings out of the secondary sources of Islam, and does not extend to the interpretation of Qur'ān and Sunna. It rather explores the opinions of the classical jurists, as the *corpus iuris* of Islamic law.

While the SCC appears constricted by the provisions of Islamic law in its rhetoric, it essentially illustrates its unwillingness to abandon the right to determine the substance of these provisions. Owing to this strategy it allows the secular legal order to maintain its autonomy. In the conditions, where the members of Muslim Brotherhood have been increasingly extending their influence among the lawmakers and gaining seats in the Egyptian Parliament this might be considered to be necessary.

Case no. 125 is a vivid example of this strategy used by the SCC to reconcile Islamic law with the secular legal order. The laws have a secular character, but are legitimised religiously in the public consciousness. In a number of cases the SCC attributed classical *sharī'a* rulings to the 'presumptive' category in order to strengthen the SCC's own progressive jurisprudence and to promote human or women's rights.

In its decision in Case no. 125 the SCC follows a well-established legal practice. It has employed similar methods in Case no. 7 of judicial year 8, which dealt with the raising of the

³⁴ Cf. Oussama *Arabi*, 'Beyond Power: Neo-Shāfi'ism or the Islamic Constructive Metaphor in Egypt's High Constitutional Court Policy', *Arab Law Quarterly*, 17/4 (2002), pp. 323-354.

³⁵ On the history of the development of goals of *sharī'a* see Mohammad Hashim *Kamali*, 'Law and ethics in Islam: the role of the *maqāsid*' in Kari *Vogt* / Lena Larsen / Christian Moe (eds.), *New Directions in Islamic Thought: Exploring Reform and Muslim Tradition* (London/New York: I.B. Tauris, 2009), p. 26 ff.

³⁶ Kilian *Bälz*, 'The Secular Reconstruction of Islamic law: The Egyptian Supreme Constitutional Court and the 'Battle over the Veil' in State-Run Schools' in: Baudoin *Dupret* / Maurits *Berger* / Laila al-*Zwaini* (eds.), *Legal Pluralism in the Arab World* (The Hague: Kluwer Law International, 1999), p. 233. The author also discusses various academic approaches and existing theories suggested to explain the SCC approach to Islamic law and notes three principal theoretical models that have been developed to explain this phenomenon, which to an extent can be complimentary.

age of child custody and where the Court has decided it was not bound by the rules of the Hanafi school of law.³⁷

Last but not the least, the SCC's method of interpreting Article 2, as demonstrated in Case no. 125, as well as past precedents of Article 2 jurisprudence, indicates that in certain conditions a court can practice a liberal approach to constitutional Islamisation.

Federal Supreme Court Abu Dhabi vom 14.07.2010: VAE – Ein Rechtsstaat?

Von Hilmar Krüger

Der Federal Supreme Court in Abu Dhabi bestätigte jüngst, dass der Attorney General selbst oder auf Grund eines Ersuchens des Justizministeriums das Recht hat, jedes – auch rechtskräftige – Urteil aufheben oder an das Gericht, das entschieden hat, zurückverweisen kann, wie sich aus einem Bericht der in Abu Dhabi erscheinenden Zeitung *The National* vom 14. Juli 2010 ergibt. Das Justizministerium bzw. der Attorney General muss lediglich der Ansicht sein, dass das betreffende Urteil auf unrichtiger Rechtsanwendung beruht. Zwar kann weder das Justizministerium noch der Attorney General in der Sache selbst entscheiden, jedoch haben beide die Befugnis, jede Sache auf Antrag einer der beiden Streitparteien zu einer Neuverhandlung an das betreffende Gericht zurückzuverweisen. Deren Intervention ist allerdings nur dann möglich, wenn in letzter Instanz rechtskräftig entschieden worden ist. Dies ist sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen möglich, wie an zwei Beispielen berichtet wird. Ein kollisionsrechtlicher Fall ist bisher noch nicht betroffen gewesen. Aber es ist sicher nicht auszuschließen, dass dies auch in derartigen Urteilen vorkommen kann, wenn sich die im Rechtsstreit unterlegene Partei an das Justizministerium wendet. Nach Mitteilung des Judicial Inspection Department des Justizministeriums werden nämlich durchschnittlich rund 400 Fälle pro Jahr insbesondere wegen verfahrens- oder materiellrechtlicher Irrtümer sowie Fehlverhaltens der zuständigen Richter in dieser Form behandelt. Eine gesetzliche Grundlage hierfür ergibt sich weder aus der Verfassung noch der StPO oder der ZPO und wird in den VAE deshalb heftig kritisiert, weil hierdurch die Trennung der Zuständigkeiten der Exekutive und Judikative aufgehoben wird. Rechtssicherheit ist damit nur unzulänglich gewährleistet.

³⁷ *Lombardi*, State Law as Islamic Law in Modern Egypt, supra, footnote 8, pp. 203-210.

1.3. Rezension

Hatem Elliesie (Hrsg./ed.), Islam und Menschenrechte / Islam and Human Rights / الإسلام وحقوق الإنسان (Beiträge zum Islamischen Recht VII. Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Band 26) Peter Lang Verlag, Frankfurt a. M. et al. 2010, 579 S., € 94.80. – **Rezension: Stephan Kokew / Osman Sacarcelik, Universität Leipzig / Westfälische Wilhelms-Universität Münster, für die GAIR:** Der in der Reihe „Leipziger Beiträge zur Orientforschung“ erschienene Sammelband, vereint auf 579 Seiten in insgesamt 21 interdisziplinär angelegten Aufsätzen zum Thema „Islam und Menschenrechte“, islamrechtliche und theologische Perspektiven sowie Beiträge aus Politik-, Rechts- und Sozialwissenschaft international renommierter Wissenschaftler, die zum Teil auf den Ergebnissen der 10. Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR) basieren, welche vom 19.-20. Oktober 2007 zum Thema „Menschenrechte und Islam“ am Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin stattfand.

Der Band ist in insgesamt vier größere Themenblöcke untergliedert. Schon im ersten Thementeil, in welchem sich vier Beiträge der Problematik islamrechtlicher Methodiken sowie rechtsphilosophischen Fragestellungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Islam und Menschenrechten widmen, spiegelt sich anhand der Auswahl der Autoren (u.a. Abdullahi A. An-Na‘im, Muhammad Kalisch, Assem Hefny) die bereits im Vorwort formulierte Intention des Herausgebers wieder, „die Frage nach dem Verhältnis von Islam und Menschenrechten“ vorzugsweise im „Diskurs mit muslimischen Wissenschaftlern zu stellen“ (S. 23). Im zweiten Themenblock, der sich der Situation der Menschenrechte in ausgewählten islamisch geprägten Regionen und Ländern widmet, wird schließlich die eindrucksvolle geografische Spannweite des Bandes sichtbar, der sich nicht, wie so oft, nur auf die arabischen Kernländer der MENA konzentriert, sondern darüber hinaus die aktuelle Menschenrechtslage anhand von regionalen Überblicksartikeln (u.a. Ann Elizabeth Meyer und Mashood Baderin) sowie länderspezifischen Studien, beispielsweise zum Iran (Irene Schneider), zu Afghanistan (Tilman Röder), zu Pakistan (Ayesha Shahid / Javaid Rehman) und zu Indonesien (Tim Lindsey), aber auch zu Nigeria (Isa Hayatu Chiroma / Hatem Elliesie), zu Zanzibar (Chris Maina Peter) oder den Sudan (Hatem Elliesie) unter die Lupe nimmt. Mit der „Interaktion islamisch geprägter Länder mit internationalen Menschenrechtsinstitutionen“ befasst sich der dritte Themenblock. Der letzte Thementeil des Bandes widmet sich schließlich mit dem bisher vergleichsweise marginalisierten Verhältnis von Menschenrechten und Islamischen Recht aus der Sicht des Internationalen Privatrechts. Der Band wird durch kurze Zusammenfassungen der einzelnen Artikel und einem ausführlichen Verzeichnis der Autorinnen und Autoren abgerundet. Bei der großen Bandbreite an Themen wäre ein alle Beiträge umfassendes Index sicherlich ein Pluspunkt gewesen. Die, die Artikel übergreifenden internen Verweise im Fließtext sowie in den Fußnoten der Einzelbeiträge sind allerdings mindestens ebenso wertvoll für die praktische Handhabung des Bandes einzustufen. Der Gesamtdiskurs erhält dadurch eine gesteigerte Qualität und ist in jedem Falle Zeugnis sorgfältiger Arbeit des Herausgebers. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass neben dem Titel auch das Vorwort des Herausgebers sowie die Artikelzusammenfassungen und das Autorenverzeichnis in Deutsch, Englisch und Arabisch abgedruckt sind. Auch zu den beiden einführenden Leitartikeln

tikeln von Mathias Rohe und Abdullahi A. An-Na‘im wurden entsprechende arabische Versionen der Beiträge aufgenommen. Diese Aufmachung verleiht dem Band einen gewissen „Sendungscharakter“ und zielt zweifellos auf eine internationale Leserschaft ab.

Schon bei der Lektüre des ersten Thementeils „Beiträge zur islamrechtlichen Methodik sowie zur Rechtsphilosophie“ kann man gut nachvollziehen, dass die Verfasser selbst die eigene Verantwortung für die in ihren Artikeln geäußerten Meinungen übernehmen und damit weder die Ansicht des Autors noch die der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht repräsentieren (S. 25). Nach einer eröffnenden Retrospektive von Mathias Rohe zur 10-jährigen Geschichte der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht, folgen zunächst vier Beiträge von Abdullahi A. An-Na‘im, Muhammad Kalisch, Assem Hefny und Heiner Bielefeld, die die Vereinbarkeit von Islam und Menschenrechten als gemeinsame Ausgangsfrage zugrunde legen. Als Erster macht An-Na‘im, der sich selbst als „Muslim advocat of Human Rights“ bezeichnet (S. 47), in seinem Aufsatz „Islam and Human Rights: Introductory Remarks and Reflections“ klar, dass sich in allen Religionen konzeptionell Menschenrechte nach der Definition der Universal Declaration of Human Rights (UDHR) von 1948 finden lassen (S. 43). Um Menschenrechte und Religion in Einklang zu bringen, ist für ihn deshalb die Neuinterpretation religiöser Prinzipien erforderlich und zwar unter Berücksichtigung des spezifischen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Kontextes. An-Na‘im spricht sich für eine „anthropologische Annäherung“ (anthropological approach) an den Islam, die auf einem menschlichem Verständnis der Scharia und einer „Kontextualisierung“ (contextualization) ihrer Bestimmungen im Hinblick auf die realen gesellschaftspolitischen Umstände basiert, aus. Nach seiner Ansicht bilden Islam und Menschenrechte eher ein fruchtbares Synergieverhältnis als einen unüberbrückbaren Gegensatz (S. 47).

Die darauffolgenden Aufsätze von Muhammad *Kalisch* und Assem *Hefny* bergen hingegen eine gesteigerte Brisanz in sich: *Kalisch* stellt in seinem Beitrag „*Islam und Menschenrechte: Betrachtungen zum Verhältnis von Religion und Recht*“ fest, dass die Menschenrechte, so wie sie im traditionellen islamischen Recht formuliert sind, nicht als „universell“ verstanden werden können. Vielmehr handelt es sich hierbei „um ein Rechtsdenken“, „in dem zwar alle Menschen gewisse Rechte eingeräumt werden, nur eben nicht gleiche und unantastbare Rechte“ (S. 63). Das traditionelle islamische Recht ist für *Kalisch* demnach nicht mit dem modernen Menschenrechtsgedanken zu vereinbaren. Als Ausweg aus diesem Dilemma bietet er neben der Entwicklung neuer, flexiblerer Rechtsauffassungen, eine zweite, zutiefst radikale Option an, wonach die Menschenrechte als zeitgenössische Ausformung des islamischen Rechts verstanden werden sollten, weil sie die vom Koran eingeforderte Gerechtigkeit und vernunftorientiertes Handeln zur Grundlage haben (S. 64). *Kalisch* geht in seinem Argumentationsstrang noch einen Schritt weiter indem er verdeutlicht, dass das islamische Recht seiner Ansicht nach das Recht einzelner Rechtsexegeten ist und es demnach nicht zwingend den Willen Gottes repräsentiert (S. 65). Die selbstständige Urteilsfindung (*al-iğtihād*) preist er einerseits als notwendige Grundlage für eine zeitgemäße Interpretation der Scharia an, andererseits sieht er in ihr jedoch Tür und Tor für eine ausufernde Interpretationsvielfalt geöffnet (S. 64 ff.). Auch der historisch-kritische Forschungsansatz schätzt er für die Entwicklung flexiblerer islamischer Rechtsmethodiken als unbrauchbar ein, da dieser zwei essenzielle Dogmen des Islam anzweifeln würde, nämlich (1) die Existenz Muhammads und (2)

die Definition des Koran als „Wort Gottes“ (S. 67). Eine Ableitung des Menschenrechtsgedankens aus heiligen Schriften, unabhängig davon ob aus dem Judentum, Christentum oder Islam, erachtet er demnach als sinnlos, denn das Dogma des „Wort Gottes“ wirke immer wie eine „Zensurschere im Kopf“ und ist für *Kalisch* ein „gravierender Fehler“ der drei monotheistischen Religionen (S. 69). Er konstatiert schließlich, dass die Menschenrechte, als ein Produkt der säkularen Aufklärung, der beste Beweis dafür sind, dass der Mensch zu seiner Weiterentwicklung nie der Religion bedurfte und er sich ihr auch in Zukunft lediglich als „spirituelle Tradition“ bedienen solle (S. 71).

Demgegenüber eröffnet Assem *Hefny* in seinem Artikel „*Hermeneutik, Koraninterpretation und Menschenrechte*“ eine andere Perspektive zum Diskurs, indem er die Vereinbarung von Menschenrechte und Islam durch eine neue hermeneutische Lesart des Korans darstellt. Anerkennenswert ist hierbei, dass er dies an einem der neuralgischsten Problemfelder des islamischen Rechts exemplifiziert – der Apostasie. Nach einem Überblick über unterschiedliche Formen der Koraninterpretation und deren Problematik wirft er die Frage nach der Vereinbarkeit von Islam und Menschenrechten auf. Dabei führt ihn die Problematik des Religionswechsels zu folgender Schlussfolgerung: Religionswechsel bzw. Religionsaustritt sind mit dem Islam vereinbar, „denn weder Gott noch der Mensch legen nach islamischer Vorstellung Wert auf diejenigen, die nicht aus innerer Überzeugung an ihre Religion glauben“ (S. 91). *Hefny* betont, dass die für die Apostasie vorgesehene Todesstrafe nicht dem Koran entspringt, sondern ein Produkt der islamischen Rechtsgelehrten ist (S. 93). Darüber hinaus plädiert er dafür, die Todesstrafe für den Abfall vom Islam aufzuheben, weil diese gerade eine moderne, zeitgemäße Neuwerbung von Nichtmuslimen behindert. Das ist ohne Frage starker Tobak in den Pfeifen all jener, die sich dem traditionellen islamischen Rechtsverständnis verpflichtet fühlen und gleichzeitig ein Ansatz, der sich in aktuellen Forderungen von Vertretern des sog. „Reformislam“ wiederfinden lässt.

Heiner *Bielefeld* plädiert in seinem Aufsatz „*Westliche“ versus „islamische“ Menschenrechtskonzeptionen?*“ gegen eine „kulturalistische“ Vereinnahmung der Menschenrechte. Er bestreitet dabei keineswegs, dass sich in religiösen Traditionen, Ansätze von Menschenrechten finden lassen (S. 119). Diese „humanitären Haftpunkte“ können laut *Bielefeld* in ihrer kulturellen Begrenztheit aber nicht dem Anspruch der Menschenrechte gerecht werden und dürfen deshalb nicht „kurzschlüssig zu exklusiven Wurzeln der Menschenrechte stilisiert“ werden (S. 119). Vielmehr sollten Menschenrechte im Sinne des amerikanischen Philosophen John Rawls als *overlapping consensus* im Sinne von Freiheitsrechten den politisch-rechtlichen Maßstab aller Menschen bilden. *Bielefeld* geht davon aus, dass dadurch keine Konkurrenz zu religiösen oder kulturellen Überzeugungen entstehen muss. Gegenüber der islamischen Rechtstradition macht er aber gleichzeitig deutlich, dass ein solcher menschenrechtlicher Konsens nur dann möglich ist, wenn eine kritische Bewertung der Tradition stattfindet (S. 119).

In dem zweiten Themenkomplex des vorliegenden Bandes stehen Menschenrechtssituationen in ausgewählten islamisch geprägten Regionen und Ländern im Vordergrund. Hierzu bemerkt Mas-hood *Baderin* gleich zu Beginn in seinem Artikel „*Islam and Human Rights in the Constitutions of African States: Agenda for Good Governance*“, dass islamrechtliche Prinzipien in zeitgenössischen afrikanischen Staaten nicht *de facto* zum Nachteil für die dortige Menschenrechtslage sein müssen.

Hierfür vergleicht er verschiedene afrikanische Verfassungen im Hinblick auf die Zugeständnisse, die diese einerseits an das islamische Recht und andererseits gegenüber den Menschenrechten machen. *Baderin* konstatiert schließlich, dass eine Harmonisierung säkularer und religiöser Ansprüche immer von dem Willen der Herrschenden zu einer guten Regierungsführung abhängt, wozu er als Beispiel auf die 2004 erfolgte Reform des marokkanischen Familienrechts verweist (S. 152).

Nach einer prägnanten Darstellung islamischen Strafrechtes in Nigeria und konkreten Fallstudien aus den Provinzen Zamfara, Sokoto und Katsina untersuchen Isa Hayatu *Chiroma* und Hatem *Elliesie* in ihrem Beitrag „*Islam, Islamic Law and Human Rights in the Nigerian Context*“ die Auswirkungen des islamisierten nordnigerianischen Strafrechts auf die Menschenrechte. Sie kommen dabei zu dem Schluss, dass das konträr zu den internationalen Menschenrechtsstandards stehende islamische Strafrecht unter dem Druck der muslimischen Mehrheitsbevölkerung in den Nordprovinzen zustande gekommen ist. Dessen Aufhebung käme nach Einschätzung der Autoren, abgesehen von Zamfara und Niger, in den Provinzen einem „*political suicide*“ (S. 171) gleich. Interessant für den rechtspolitischen Diskurs ist dabei auch die Feststellung, dass die *Sharia Courts of Appeal* sich bisher offensichtlich erfolgreich in ihrer Rechtsprechung darum bemüht haben einer Prüfung des *Supreme Federal Court* zur Vereinbarkeit des islamisierten nordnigerianischen Strafrechts mit der nationalen Verfassung zu umgehen. Durch diametrale Entscheidungen zu den Eingangsurteilen erübrigt sich dann nämlich der prozessrechtlich mögliche weitere Instanzenzug der Klägerin.

Mit der Lage der Menschenrechte und der Religionspolitik in weiteren afrikanischen Staaten befassen sich ferner die Aufsätze „*Mufti Act of Zanzibar and the Fundamental Rights and Freedoms*“ von Chris Maina *Peter* und „*Sudan under the Constraints of (International) Human Rights Law and Humanitarian Law: The Case of Darfur*“ von Hatem *Elliesie*. Während *Peter* die Vermischung von Staat und Religion am Beispiel des Muftiamtes in Sansibar untersucht, stellt der Aufsatz von *Elliesie* die Menschenrechtslage im Sudan vor dem Hintergrund des Darfur-Konflikts dar. Hierbei fällt einem nicht nur seine akribische Aufarbeitung der vielfältigen Ursachen des Konflikts ins Auge, sondern auch die präzise Auseinandersetzung mit dem Konflikt im Lichte der einschlägigen Normen und Prinzipien des humanitären Völkerrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes. Die Schlussfolgerung von *Elliesie* fällt aus rechtswissenschaftlicher Sicht letztlich ernüchternd aus. Seiner kritischen Auseinandersetzung folgt im Tenor, dass die Menschenrechte im Sudan weiterhin dem Kalkül strategischer Interessen geopfert werden (S. 217).

Hinsichtlich ausgewählter Staaten des Nahen Ostens untersucht Ann Elizabeth *Mayer* in ihren „*General Remarks on Human Rights and Islam in the Middle East*“, das Spannungsverhältnis zwischen Religion, Politik und Menschenrechten. Anhand aktueller Beispiele verdeutlicht sie sehr überzeugend, dass sich speziell Saudi-Arabien, Iran und Ägypten gezielt reaktionärer Aussagen und Richtungen des Islam bedienen, um gegen lokale Demokratisierungstendenzen und der Durchsetzung von Menschenrechten anzugehen. Bemerkenswert ist dabei ihre detailreiche Schilderung der relevanten Fälle wie dem Apostasieprozess um die Tochter der iranischen Menschenrechtsaktivistin und Friedensnobelpreisträgerin Šīrīn ‘Ebādī von 2008 sowie den *Hisba*-Prozessen gegen die ägyptischen Menschenrechtsaktivisten Sa‘ed ed-Dīn Ibrāhīm und Nasir Hāmīd Abū Zaīd (S. 232-237).

Claudia *Engelmann* und Anna *Würth* stellen unter dem Titel „*Governmental Human Rights Structures and National Human Rights Institutions in the Middle East and North Africa*“ die Frage nach der Effizienz von nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) in autoritären MENA-Staaten. Der Beitrag eröffnet mit einem detaillierten Überblick über die 1993 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Pariser Prinzipien, die die rechtlichen Grundsätze für die Ausgestaltung nationaler Menschenrechtsorganisationen definieren. Diese müssen über eine ausreichende Infrastruktur und Finanzierung verfügen sowie pluralistisch und unabhängig von der Regierung zusammengesetzt sein (S. 240). Das essentiellste Erfordernis für eine nachhaltige Etablierung einer NHRI besteht beiden Autorinnen zufolge aber in der Existenz einer aktiven Zivilgesellschaft. Das bloße Vorhandensein einer NHRI kann jedoch umgekehrt kein Beweis dafür sein, dass in dem betreffenden Staat auch tatsächlich eine Zivilgesellschaft existiert (S. 241). Desweiteren untersuchen die Autorinnen nationale Menschenrechtsinstitutionen ausgewählter MENA-Staaten und stellen fest, dass im Vergleich zu den Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU), der Afrikanischen Union (AU) und dem Verband Südostasiatischer Staaten (ASEAN), die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga und der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) über die wenigsten NHRIs verfügen (S. 247). Abschließend stellen die Verfasserinnen fest, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen zwar die Problematik der Menschenrechte in den Blickpunkt der nationalen Interesse des jeweiligen MENA-Staates rücken können (S. 256), sie aber gleichzeitig in ihrer Wirkung äußerst begrenzt sind, weil sie ihren Befugnissen nach nicht über anderen staatlichen Organisationen stehen und deshalb keinen praktischen Beitrag zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen leisten können.

Naseef *Naeem* nimmt sich in seinem Aufsatz „*Zwischen Einschränkung und neuen Entwicklungen: Das Grundrecht auf heterosexuelle Selbstbestimmung in den Verfassungssystemen arabischer Staaten*“ einer Thematik an, die im sozio-kulturellen Diskurs arabischer Länder weitgehend mit einem Tabu belegt ist. Einem theoretischen Unterbau ähnlich, skizziert er zunächst das in der deutschen Verfassungsrechtsdogmatik verankerte Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, auf das er im weiteren Verlauf seiner Untersuchung nochmals rekurriert. Nach einem rechtsvergleichenden Streifzug durch die arabischen Verfassungen stellt *Naeem* fest, dass das Grundrecht auf (hetero)sexuelle Selbstbestimmung in den arabischen Verfassungstexten zwar nicht *expressis verbis legis* geregelt sei, eine Ableitung desselben jedoch in der Zusammenschau verfassungsrechtlicher Normen und Garantien theoretisch möglich wäre (S. 264). Gleichzeitig macht er aber auch auf die unterschiedlichen Limitierungen aufmerksam, die ein solches Grundrecht erfahren würde. Eine verfassungsimmanente Schranke bildet nach seiner Auffassung der in den arabischen Verfassungen verankerte leitbildprägende Grundsatz vom Schutz der Ehe und Moral, der als Ausprägung der religiösen und traditionellen Überzeugung im islamisch-arabischen Gesellschaftskontext zu verstehen sei (S. 266). Nicht nur diese weitreichende Schranke, sondern auch einfachgesetzliche Einschränkungsmöglichkeiten, die sich in ihrer eingriffsintensivsten Form strafrechtlicher Sanktionierung nicht-ehelicher Partnerschaften äußern, würden den materiellen Schutzgehalt des Grundrechts auf sexuelle Selbstbestimmung entleeren. Insbesondere die staatliche Pönalisierung nicht-ehelicher Partnerschaften stehe aber der Möglichkeit, ein Recht auf Bildung solcher Partnerschaften im Lichte der Freiheitsgarantie abzuleiten, entgegen (S.

273). Brisant ist die Auffassung des Verfassers, dass moderne Auslegungen der islamischen Rechtsquellen und Normen, arabische Staaten, die den Islam zum Verfassungsprinzip erheben, vor neue Herausforderungen stellen. Wenn etwa die nicht-eheliche heterosexuelle Lebenspartnerschaft (*al-musākana*) von muslimischen Gelehrten wie dem Syrer Muhammad Šahrūr als religiös zulässig erachtet wird, müssten auch solche, von tradierten Auslegungsmustern abweichende religiöse Lesarten des Islam in die verfassungsrechtliche Entscheidungsfindung einfließen. Der Staat dürfe sich nicht mehr die Auffassung der Gelehrtenmehrheit zu eigen machen, ohne diese Haltung zu rechtfertigen. Ferner müssten auch andere Verfassungsgrundsätze berücksichtigt werden. Ein reflexartiger Rückgriff der Gerichte auf *das* islamische Recht sei damit versperrt. Allerdings ist die normative Ambiguität im islamischen Recht kein neuartiges Phänomen. Daher hätten die vom Verfasser ausgemachte Problematik und die Lösungsvorschläge noch deutlicher herausgearbeitet werden können. Gleichwohl sei hervorzuheben, dass es *Naeem* gelungen ist, das komplexe Thema des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung in seiner verfassungsrechtlichen Dimension zu erfassen.

In seinem Beitrag „*The Human Rights Dilemma in Egypt: Political Will or Islam?*“ zeichnet Bahey eldin *Hassan* in einem historischen Rückblick die Situation der Menschenrechte in Ägypten seit der Juli-Revolution von 1952 nach. Er zeigt auf, dass der traumatischen Niederlage Ägyptens gegen Israel im Juni 1967, die das Regime in seinen Grundfesten erschütterte, eine vorsichtige Öffnung zum politischen Pluralismus folgte. Die Zugeständnisse bei den Menschenrechten, die die Wiederherstellung der Legitimität des Regimes bezweckten, wurden jedoch schon vor dem Attentat auf Sādāt wieder rückgängig gemacht (S. 283). *Hassan* resümiert, dass auch die Ära Mubarak bis heute größtenteils von massiven Repressionen und Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet ist. In einem zweiten Schritt skizziert er die Ursachen des Defizits bei den Menschenrechten in Ägypten (S. 286 ff.) und konstatiert, dass dies bereits in der fehlerhaften Verwaltungsstruktur des Landes und in den seit fast drei Dekaden geltenden Notstandsgesetzen angelegt ist, die die Sicherheitsbehörden zu weitreichenden Eingriffen in Grundrechte ermächtigen. Als weitere Ursachen nennt er den faktischen Vorrang der einfachen Gesetze vor der Verfassung, die mangelnde Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt gegenüber der Exekutive und die fehlende Kontrollfunktion des Parlaments sowie seiner Instrumentalisierung zum Machterhalt der Exekutive. Der Beitrag schließt mit einer aktuellen Bestandsaufnahme unterschiedlicher Formen von Menschenrechtsverletzungen durch den ägyptischen Staat (S. 291 ff.). Dem Thema Menschenrechte und Islam widmet sich auch der Beitrag „*Human Rights and Islam in South East Asia: The Case of Indonesia*“ von Tim *Lindsey*. Im Diktum des vorausgegangenen Aufsatzes untersucht der Verfasser das Verhältnis zwischen Islam und Menschenrechten in Indonesien, einem Land, das durch eine historische Vielfalt unterschiedlicher Rechtstraditionen geprägt ist (S. 304 ff.). Die Debatte nach der Stellung des islamischen Rechts in Indonesien, die bis heute kontrovers geführt wird, wirkt sich auch mittelbar auf die zentrale Frage von *Lindsey* aus: Konvergieren oder divergieren die nach dem Zusammenbruch der Soeharto-Diktatur in 1998 eingeleiteten rasanten Rechtsreformen zur Gewährleistung der Menschenrechte mit der Islamisierung regionaler und nationaler Gesetze in Indonesien (*Syariahisation*)? An Beispielen wie dem Gesetz gegen Pornografie (*Anti-Pornography and Pornographic Acts Bill*) von 1999 und dem *Qanun* in Aceh zeigt der Verfasser, dass sich insbesondere im

Bereich der Gleichheit von Mann und Frau, ein Widerspruch zwischen den im Zuge der verabschiedeten Gesetzen und dem nach internationalen Standards ausgerichteten Menschenrechtsregime Indonesiens offenbart (S. 300 ff.).

Mit dem Rechtsgrundsatz des fairen Verfahrens in der afghanischen Strafjustiz befasst sich der Aufsatz „*Human Rights Standards in Afghan Courtrooms: The Theory and Reality of the Right to a Fair Trial*“ von Tilmann Röder. Bereits die einleitende anekdotenhafte Schilderung eines Strafverfahrens in Herat (S. 329-330) lässt das kritische Urteil des Verfassers über die Verfahrenswirklichkeit in Afghanistan erahnen. Begrüßenswert ist, dass der Verfasser die Diskrepanz zwischen dem „law in the books“ und dem „law in the courts“ anhand deutlich umrissener Problemfelder untersucht. Röder lenkt den Blick zunächst auf die unzureichende Unabhängigkeit der Richter (S. 333-338). Ursache dafür seien nicht nur die eingeschränkten finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen, die eine effektive Wahrnehmung der Rechtsprechungstätigkeit erschwerten, sondern auch der fehlende staatliche Schutz vor physischen Übergriffen auf Richter sowie die verbreitete Korruption innerhalb des Justizapparats. Ein weiterer neuralgischer Punkt, den Röder hervorhebt, ist die Verletzung des Grundsatzes „*nulla poena sine lege*“. So würden etwa Verhaltensweisen, die in der afghanischen Gesellschaft als verwerflich galten, jedoch keinen Straftatbestand darstellten, mit den Mitteln des Strafrechts geahndet (S. 338). Gleichzeitig gerieten tradierte informelle Strukturen der Streitbeilegung wie die *ǧirgas*, die vermeintliche Straftaten außerhalb des staatlichen Justizapparats verfolgten und ahndeten, in Konkurrenz zum staatlichen Strafmonopol (S. 342 ff.). Die Aussage, dass nichtstaatliche Formen der Streitbeilegung noch heute als Relikte aus der nicht weit zurückliegenden Zeit der Taliban fortwirken, provoziert die offen gelassene Frage, in welchem Maße das Rechtsdenken der Taliban im gegenwärtigen Strafverfahren weiter Nachhall findet. Röder geht auf weitere Beispiele der Missachtung grundlegender Verfahrensprinzipien wie dem Gleichheitsgrundsatz (S. 344), der Unschuldsvermutung (S. 345), dem Schutz vor rechtswidriger Freiheitsentziehung (S. 347) und dem Recht auf Verteidigung (S. 348) ein. In einem abschließenden Abschnitt analysiert er die Gründe für den von ihm nachgezeichneten desolaten Zustand des afghanischen Strafrechtswesens. Er kommt zu dem überzeugenden Ergebnis, dass die mangelnde Rechtstreue und -durchsetzung in der afghanischen Strafjustiz auf die jahrzehntelangen Kriege und die andauernden Aufstände zurückzuführen seien (S. 356). Mit den Worten „*just a theory*“ soll ein Richter seine Gleichgültigkeit gegenüber der Verfassung geäußert haben. Mit diesem Zitat legt Röder den Finger in die Wunde. Eben dieses fehlende Vertrauen in das eigene Recht erscheint als wichtigste Ursache für die mangelhafte Normdurchsetzung. Bei seiner Ursachenanalyse sieht Röder auch ein Mitverschulden der internationalen Gemeinschaft, die strategische Fehler beim Wiederaufbau Afghanistans gemacht habe. Die Erhebung der Sicherheit zur höchsten Priorität sei lange Zeit zulasten der Errichtung eines funktionierenden Justizwesens und des „*rule of law*“ erfolgt. Dass der Verfasser nicht bei einer aktuellen Bestandsaufnahme stehen bleibt, sondern sich um eine Ursachenforschung bemüht, ist erfreulich, obgleich diese auch hätte etwas ausführlicher erfolgen können. Bei der Frage der Normlegitimität bzw. -akzeptanz hätte der Einfluss der tribalen Struktur des Landes noch stärker berücksichtigt werden können.

In das Nachbarland Pakistan führt der Beitrag „*Sharia and the Implementation of Human Rights Standards in Afghan Courtrooms: The Theory and Reality of the Right to a Fair Trial*“ von Ayesha Shahid und Javaid Rehman. Die Verfasser untersuchen hierbei das Zusammenspiel von internationalen Menschenrechtskonventionen und der Scharia im Bereich des Familienrechts, das von gewohnheitsrechtlichen und kulturellen Normen überlagert ist. Nach einer deskriptiven und zuweilen langatmigen Darstellung der von Pakistan ratifizierten internationalen Menschenrechtsstandards der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (S. 369-373), den islamisch-religiös gefärbten Bestimmungen des pakistanischen Familienrechts (S. 373-381) sowie Beispielen aus der Rechtsprechung (S. 381-385), stellen die Verfasser in den wesentlichen Bereichen des pakistanischen Familienrechts, nämlich der Eheschließung, dem Sorgerecht, der Vormundschaft sowie der Polygamie und der Ehescheidung, eine evidente Diskriminierung von Frauen fest. Die Bestrebungen, den Konflikt zwischen internationalen Menschenrechtskodizes und den islamrechtlichen Normen des Familienrechts mit den juristischen Methoden *takhaiyur* und *talfiq* zu entschärfen, werten sie als halbherzig und plädieren für ein unmissverständliches Bekenntnis zum Grundsatz des Respekts und der Gerechtigkeit, den sie im Koran angelegt sehen (S. 386).

Ebenfalls mit dem Familienrecht und der Geschlechtergleichheit befasst sich Irene Schneider in ihrem Aufsatz „*Civil Society and Legislation: Development of the Human Rights Situation in Iran 2008*“, der durch klaren Aufbau, bemerkenswerter Informationsdichte und methodisch-analytischer Prägnanz besticht. Ausgehend von dem Gesetzentwurf zum Schutz der Familie (*lāyeh-ye hemāyat az khānevādeh*), analysiert sie grundlegende Probleme in der jüngeren Rechtsentwicklung Irans, insbesondere mit Blick auf die Gender-Gleichheit. Hintergrund massiver Proteste iranischer Frauen gegen diesen Gesetzentwurf waren insbesondere zwei Artikel, die nicht zuletzt im argumentativen Diskurs breiter Gesellschaftsschichten mit der Legislative zu Fall gebracht werden konnten (zu den in diesem Zusammenhang artikulierten Argumenten vgl. S. 400-411). Nach dieser Vorschrift war es dem Ehemann möglich, mit gerichtlicher Zustimmung, jedoch ohne Zustimmungserfordernis seiner Ehefrau, eine zweite Frau zu heiraten. Weiterhin war eine Besteuerung der Brautgabe vorgesehen. Nach einem retrospektiven Überblick über die familienrechtliche Gesetzgebung der Islamischen Republik Iran (S. 388-390), in dem sie die Missachtung internationaler Menschenrechtskonventionen durch den Iran verdeutlicht, konzentriert sich Schneider auf die sozio-politische Beschaffenheit der heutigen Zivilbevölkerung. Sie definiert zunächst den Begriff der Zivilgesellschaft, um nach einer klaren Subsumtion festzuhalten, dass „civil society in Iran is not only well structured [...] but also independent of the state“ (S. 411).

Die Interaktion zwischen dem Frauenrechtsausschuss der Vereinten Nationen und ausgewählten islamisch geprägter Staaten ist Gegenstand des Beitrags von Hanna Beate Schöpp-Schilling. Die detailreichen Ausführungen gewähren einen völkerrechtsgeschichtlichen Rück- und Einblick in die Diskussionen und die sich im Laufe der Zeit wandelnden Argumentationsmuster der Vertragsstaaten Ägypten, Marokko und Saudi Arabien im UN-Vertragsausschuss für das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW). Die Verfasserin konstatiert, dass allgemeine Vorbehalte (*reservations*), die mit Bezug auf den Islam bzw. die Scharia gegen das CEDAW eingelegt

werden, sowohl die Integrität als auch die universelle Gültigkeit dieses Übereinkommens gefährden und einschränken (S. 428).

Im organisationsrechtlichen Gefüge des Völkerrechts bewegt sich auch der Aufsatz „*Die Organisation Islamischer Konferenz im UN-Menschenrechtsrat: Menschenrechte als Instrument staatlicher Politik*“ von Theodor Rathgeber. Zunächst fällt die fehlerhafte Wiedergabe der korrekten Bezeichnung der OIC (Organisation der Islamischen Konferenz) im Titel und zu Beginn des Aufsatzes auf, die durchaus hätte vermieden werden können. Einleitend werden in gebotener Kürze die historische Entwicklung und der organisatorische Aufbau dieser 1969 gegründeten zwischenstaatlichen Organisation dargestellt (S. 457-460). Zielgerichtet gelangt der Verfasser zum Hauptteil seines Aufsatzes und argumentiert stichhaltig, dass die Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) die Interessen der Mitgliedstaaten bündelt und wirkungsmächtig im UN-Menschenrechtsrat in Genf auftritt (S. 460). So setze die OIC ihre Agenda mit den Themen faire Entwicklung, Rassismus oder Migration im Menschenrechtsrat durch und bilde einen starken Gegenblock zur westlichen Staatengruppe, die politische und staatsbürgerliche Menschenrechte betone. Ein zweites Agitationsfeld der OIC bilde das Thema der Difamierung der Religionen und die religiöse Intoleranz gegenüber Muslimen im Westen. Rathgeber erhebt zwar keine Kritik gegen die Selbstinszenierung der Organisation, die sich nach seiner Darstellung als Sprachrohr der nach ihrer Ansicht unter Generalverdacht des Terrorismus gestellten Muslime im Westen geriert. Er weist aber auf die fragwürdige Vereinseitigung hin, mit der die Organisation sich schützend vor den Islam stelle und dabei die individuelle Religionsfreiheit außen vor lasse. Wie bereits im Beitrag von Schöpp-Schilling bekräftigt der Verfasser die Feststellung, dass die Mitgliedstaaten der OIC versuchen, die fehlende Umsetzung der Menschenrechte mit kulturellen Besonderheiten zu rechtfertigen (S. 465). Für Rathgeber ist es jedoch gleichzeitig unabdingbar, „die von der OIC und anderen Staaten geltend gemachten Schutzlücken, doppelten Standards und politischen Vorbehalte gegenüber bestimmten Menschenrechten aufseiten westlicher Regierungen ebenfalls ins Visier zu nehmen und dort auf Änderungen zu drängen“ (S. 471).

Die Durchsetzung der Menschenrechte mittels *ordre public* Klauseln steht im Vordergrund der Überlegungen von Peter Scholz. In seinem Beitrag „*Ordre Public, Menschenrechte und Šari‘a*“ hält er einleitend fest, dass die Vorbehaltsklausel des Art. 6 S. 1 EGBGB die Anwendung ausländischen Rechts nur dann zulässt, wenn es nicht den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts widerspricht. Zu diesen Grundsätzen zählen nicht nur die deutschen Grundrechte nach Art. 6 S. 2 EGBG, sondern auch die für die Untersuchung des Verfassers relevanteren völkerrechtlich garantierten Menschenrechte. Nach einer klaren Darstellung der Dogmatik des deutschen *ordre public* und seiner vom Völkerrecht definierten Grenzen (S. 485) macht Scholz auf ein grundlegendes Problem des auf der Souveränität und Gleichheit der Staaten beruhenden Völkerrechts aufmerksam. Zwischen den Vertragsstaaten herrschten teilweise unüberbrückbare Differenzen im Verständnis der Menschenrechte, die sich insbesondere in den Vorbehalten niederschlugen. An diesen Gedanken anknüpfend, stellt Scholz das islamische Verständnis von internationalen Menschenrechten dar (S. 488 ff.), das - wie bereits von anderen Verfassern in dem Sammelband hervorgehoben - vom westlichen Verständnis abweicht und unter einen generellen Schariavorbehalt gestellt wird (S. 490). Dies führe dazu, dass islamische Länder Vorbe-

halte gegenüber wichtigen internationalen Menschenrechtübereinkommen erklärten. An dieser Stelle offenbart sich die ausschlaggebende und dogmatisch höchst bedeutsame Frage, wie im Rahmen des am Völkerrecht ausgerichteten *ordre public* den widerstreitenden Vorstellungen der Vertragsstaaten Rechnung getragen werden kann und wie diese Klausel letztlich auszufüllen ist. Überzeugend argumentiert Scholz, dass „durch Herausarbeitung und Beachtung der Grenzen noch zulässiger Auslegung sicherzustellen“ sei, dass „sich der internationale Menschenrechtsschutz nicht in der Beliebigkeit seines Verständnisses verliert“ (S. 498). Allerdings hätte die Kernfrage nach der Bestimmung der Reichweite des völkerrechtlich zu konkretisierenden *ordre public* Vorbehalts dezidiert untersucht werden können. Dabei hätte möglicherweise auch ein kurzer Blick auf die reichhaltige Judikatur deutscher Gerichte zum *ordre public*, die der Verfasser bereits an anderer Stelle ausführlich ausgewertet hat, weiteren Aufschluss geben können.

Der Sammelband schließt mit dem Beitrag „*Religionsfreiheit und islamisch geprägtes Erbrecht: Gesetzliche Regelungen und Rechtsprechungsauslegung im heutigen Ägypten und Tunesien*“ von Imen Gallala, der sich mit der Religionsfreiheit im Rahmen des islamisch geprägten Erbrechts in Ägypten und Tunesien befasst. In beiden Erbrechtsordnungen gilt die Religionsverschiedenheit zwischen Erblasser und Erbe als Erbhindernis. Interessant sind die - leider etwas exkursartig gehaltenen - Ausführungen zur erbrechtlichen Stellung des Apostaten in Ägypten (S. 511-512). An Leitentscheidungen aus der jüngeren tunesischen Judikatur (S. 513-521) verdeutlicht die Verfasserin, dass die erbrechtliche Bestimmung, die nur die vorsätzliche (und wohl auch widerrechtliche) Tötung des Erblassers als Erbhindernis ausdrücklich normiert, nunmehr eng ausgelegt wird und in diese Norm keine weiteren, auf dem islamischen Recht beruhenden, Erbhindernisse mehr hineingelesen werden. Diese Entwicklung sei exemplarisch für eine zunehmende säkulare Neuorientierung der tunesischen Rechtsprechung und eine Distanzierung von der Auslegung des geltenden Rechts am Maßstab der Scharia, die in Tunesien - anders als in Ägypten - keine Rechtsquelle darstelle.

In Anbetracht der Fülle der unterschiedlichen Beiträge sowie der fachlichen Kompetenz und Internationalität der vertretenen Autoren wird dieser Sammelband dem erklärten Ziel seines Herausgebers Hatem Elliesie, ein internationales und interdisziplinäres Forum zum Thema Islam und Menschenrechte zu bieten, allemal gerecht. Neben der multiperspektivischen Beleuchtung der Thematik ist besonders der gelungene Bogenschlag zwischen den gründlich untersuchten theoretischen Grundlagen des Verhältnisses von Islam und Menschenrechten und der eingehenden analytischen Auseinandersetzung mit der Rechtswirklichkeit islamisch geprägter Länder zu würdigen, die den Band zu einem bedeutenden wissenschaftlichen Beitrag innerhalb der aktuellen Debatten zur Frage nach der Vereinbarkeit von Islam und Menschenrechten machen.

1.4. Berichte

In Memoriam: Al-Azhar Großscheich Muhammad Sayyid Tantawy – Kritische Rückblicke und Ausblicke einer Amtszeit

Von Assem Hefny

A. Rückblick: Der 47. Großscheich, Muhammad Sayyid Tantawy

Der 47. Großscheich der Al-Azhar, Muhammad Sayyid Tantawy (geb. am 28. Oktober 1928 in Ägypten), ist am 10. März 2010 in Saudi-Arabien im Alter von 81 gestorben, wo er auch seine letzte Ruhe gefunden hat. Die letzten 14 Jahre seines Lebens hatte er das oberste Amt der Al-Azhar inne. Davor war er zehn Jahre lang der Großmufti Ägyptens. Seit 1996 im Amt, prägte er die Al-Azhar auf unterschiedlichste Weise:

I. Interne (wissenschaftlich) kritische Stimmen

Viele Kritiker vertreten die Ansicht, dass die Bedeutung der Al-Azhar als eine gefestigte Größe des religiösen Wissens und, in diesem Zusammenhang, ihrer Autorität für den sunnitischen Islam während seiner Amtszeit Erosionserscheinungen erkennen lassen bzw. an Ansehen verloren hat. Dieser Rückgang wird darauf zurückgeführt, dass das Curriculum und der Stoff, den die Studenten bis zur Absolvierung ihrer Schulzeit beherrschen sollen, sowohl qualitativ als auch quantitativ drastisch reduziert worden ist. Darüber hinaus wird angeführt, dass die Unterrichtsmethoden nach wie vor in einer eher traditionellen Methode verhaftet geblieben sind. Daraus wird der Schluss gezogen, dass sich die Rolle der Al-Azhar-Institutionen im Allgemeinen darauf beschränkt hat, eher traditionelle Prediger zu absolvieren als, gegenüber anderen Kulturen, aufgeschlossene Gelehrte. Dies ließe sich am qualitativen Standard der an der Al-Azhar in der letzten Zeit angefertigten wissenschaftlichen Studien belegen.

II. Reputationsverlust des Großscheichs

Dieser Eindruck von Rückständigkeit der ehrwürdigen Institution wurde aber bereits auch schon viel früher im Kontext von Disputen über umstrittenen Fatwas von der muslimischen Öffentlichkeit bemängelt, was in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung zwischen dem Großscheich und der 1946 gegründeten, mehrmals aufgrund ihrer kritischen Erklärungen durch ein Gerichtsurteil aufgelösten Gelehrten-Front der Al-Azhar (ğabhat ‘ulamā’ al-Azhar) gipfelte. Dieser durch die Medien in die Öffentlichkeit getragene zunächst interne Disput erfolgte aufgrund gegensätzlicher, von beiden Seiten meistens zu politischen Themen erteilter Fatwas. Letztlich eskalierte der Streit, was zufolge hatte, dass der Ruf des Amtes des Großscheichs nicht unerheblich Schaden nahm. Man musste von dem Postulat, der Großscheich habe das letzte und entscheidende Wort, gar eine Einschätzungsprärogative, Abstand neh-

men. Dies hat die Stellung des Großscheichs als fromm-ehrwürdigen Großgelehrten deutlich beeinträchtigt.

III. Weltliches und religiöses Selbstverständnis

Bemerkenswert ist für die Ära Tantawys ferner, dass er sich nicht auf die traditionelle Rolle des Großscheichs reduzieren ließ und sich in vielen tagespolitischen Fragen am Diskurs beteiligte; also eine eher staatsmännische Rolle ausfüllte. Dabei verstand er sich offensichtlich als Staatsbeamter und sah sich weniger in der Funktion des Vertreters des „religiösen Gewissens [Bewusstseins] der muslimischen, vor allem ägyptischen Öffentlichkeit“. In diesem Zusammenhang lassen sich hauptsächlich zwei Ereignisse verzeichnen:

1. Seine Begrüßung per Handschlag mit dem israelischen Präsidenten Schimon Peres am Rande der in New York abgehaltenen UN-Konferenz über den Religionsdialog am 12. November 2008.

Dieser Akt wurde in der Öffentlichkeit als eine Akzeptanz der Al-Azhar gedeutet, die Beziehungen zu Israel, in einer Zeit in der der Gaza-Streifen durch die israelischen Sicherheitskräfte abgeriegelt wurde, zu normalisieren. Demgemäß heftig wurde der Großscheich in der unabhängigen, nicht staatlichen Presse und den Medien kritisiert. Der Versuch des Großscheichs sich aus der Kritik zu nehmen erschien etwas ungeschickt: Nachdem er bekannt gegeben hatte, weder von der Gaza-Blockade Kenntnis erlangt zu haben noch den israelischen Präsidenten Peres gekannt zu haben, setzte ihn entgegen seiner Intention noch stärkerer Kritik aus. Er verlor noch weiter an Glaubwürdigkeit als bekannt wurde, dass er im Jahre 1966 mit einer Dissertation über „Die Kinder Israels in Koran und Sunna“, ein schon in der damaligen Zeit ungemein heikles religiös-politisches Thema promoviert und 1969 während des Höhepunktes des arabisch-israelischen kriegerischen Auseinandersetzungen veröffentlichte.

2. Der Großscheich Tantawy schlug einen Weg ein, der ihm, individuell, und der Al-Azhar, institutionell, viel Kritik einbrachte:

Während die Großscheiche vor ihm die Erwartungen, die Angelegenheiten sowie die islamische Identität der Bevölkerung meistens in den Vordergrund gestellt hatten, kümmerte er sich eher um die Zufriedenstellung des Staates. Aufgrund dessen hatte man für seine Absetzung plädiert, was die angesehene Stellung des Amtes des Großscheichs nicht unerheblich beeinträchtigte. Hierzu haben auch noch weitere unerwartete Reaktionen von Tantawy, wie beispielsweise seine passive Haltung gegenüber den Propheten-Karikaturen im Jahre 2006; seine Verfluchung der Journalisten sowie seine Aufforderung, sich kritisch äußernde, seiner Ansicht nach unredliche Journalisten, die am 08. Oktober 2007 über die Erkrankung des ägyptischen Präsidenten Mubarak berichtet haben, mit Peitschenhieben zu bestrafen sowie seine Fatwa zur Legitimierung der Isolationsmauer zwischen Ägypten und Gaza, beigetragen. All

dies gab, nach Auffassung der Kritiker, zu verstehen, dass sich die Aufgabe der Al-Azhar in der Legitimierung der staatlichen Verfügungen sowie in der Verleihung der in arabisch-islamischen Ländern unabdingbaren religiösen Legitimation an den Herrscher beschränkt habe.

B. Ausblick: Der gegenwärtige Großscheich Ahmed El-Tayeb

Der seit dem 19. März 2010 amtierende Nachfolger Tantawys hat die schwache Rolle der Al-Azhar nicht dementiert. Er hat sogar in einem Interview mit der Tageszeitung Al-Ahram am 10. Juli 2010 die Entstehung der radikalen und extremistischen Bewegungen sowie die Verbreitung des salafitisch-wahabitischen Denkens auf den Rückzug der Al-Azhar zurückgeführt.

In Bezug auf seinen Vorgänger hat El-Tayeb versucht, die o. g. Handlungen, die für heftige Kritik an dem Amt des Großscheichs gesorgt haben, zu vermeiden. Hinsichtlich des Boykotts Israels, der von der muslimischen Öffentlichkeit für eine islamische Vorschrift gehalten wird, hat der amtierende Großscheich kategorisch abgelehnt, in der Al-Azhar Rabbiner zu empfangen, israelischen Herrschern die Hand zu geben oder sich mit ihnen am selben Ort aufzuhalten. Allerdings betonte er, dass er die Israelis bzw. die Juden nicht aufgrund ihrer Religion ablehnt, sondern wegen ihrer Eroberung Palästinas und der Tötung von Muslimen. Was das Curriculum in der Al-Azhar betrifft, hat El-Tayeb u.a. angeordnet, das Fach Fiqh (Islamische Jurisprudenz) nach den verschiedenen Rechtsschulen zu unterrichten. Damit soll vermieden werden, dass nur eine ggf. regionalspezifische Rechtsschule studiert wird, was die Radikalisierung fördern und die Aufgeschlossenheit sowie die Akzeptanz Andersdenkender verhindern könnte. Darüberhinaus hat er zahlreiche Befugnisse des 47. Großscheichs aufgehoben und sie an den höchsten Rat der Al-Azhar übertragen, um Verfügungen im Alleingang zu vermeiden und der Azhar einen „demokratischen“ Charakter zu verleihen. Diese Beschlüsse des neuen Großscheichs wurden von unterschiedlichen Richtungen, in und außerhalb Ägyptens, mit großem Wohlwollen in der Hoffnung aufgenommen, dass die Al-Azhar wieder an ihrem traditionellen Verständnis, Bedeutung und Ansehen anknüpfen bzw. wiedererlangen würde.

Quellen:

<http://www.jabhaonline.org/> (zuletzt aufgerufen: 21. Juli 2010)

<http://www.ahram.org.eg/223/2010/07/10/10/28762.aspx> (zuletzt abgerufen: 19. Juli 2010)

<http://www.al-akhbar.com/ar/node/180752> (zuletzt abgerufen: 02. Juni 2010)

<http://www.rashad.com.sa/vb/showthread.php?p=396297> (zuletzt abgerufen: 02. Juni 2010)

Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa EZIRE neu gegründet

Von Jörn Thielmann

Zum 1. Januar 2009 wurde aus dem Innovationsfonds des Bayerischen Wissenschaftsministeriums das Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa EZIRE als eine zentrale Einrichtung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg errichtet. Kommissarischer Direktor ist Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A., langjähriger GAIR-Vorsitzender und Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Islamwissenschaftler, auf dessen Initiative und Antrag hin dieses neue geistes- und sozialwissenschaftliche Zentrum entstanden ist. Zum Geschäftsführer wurde Dr. Jörn Thielmann bestellt, Islamwissenschaftler und bislang geschäftsführender Leiter des 2008 geschlossenen Kompetenzzentrums Orient-Okzident Mainz KOOM an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Das Zentrum ist noch im Aufbau begriffen. Wie an anderen Universitäten auch, ist die Raumsituation in Erlangen schwierig, so daß das EZIRE noch keine zusammenhängenden Räumlichkeiten beziehen konnte.

Mit dem Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa EZIRE strebt die Friedrich-Alexander-Universität eine Verstärkung seiner vielfältigen Islam- und Nahostforschung an. Das EZIRE betreibt dauerhafte, interdisziplinär angelegte Forschung und Lehre in den Verbindungen und Interaktionen zwischen europäischen Rechtsordnungen und muslimischer Präsenz und Selbstdefinition im europäischen Rahmen.

Neben der Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen sollen zentral und allgemein zugänglich wichtige Materialien (Bücher, „Graue Literatur“, Gesetzestexte, Parlamentsprotokolle und Gerichtsentscheide) gesammelt und aufbereitet werden. Es ist angestrebt, EU-Dokumentationszentrum zu werden und dazu auch EU-Mittel einzuwerben. Grundlage ist eine der umfangreichsten Sammlungen zum islamischen Recht und zu Islam in Deutschland und Europa, die es in Deutschland gibt.

Darüberhinaus sollen regelmäßig Informationsveranstaltungen sowie nationale und internationale Tagungen und Workshops vom Zentrum geplant und durchgeführt werden. Eine erste Tagung zum Alevitentum wird 2010 in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg stattfinden.

Die Einwerbung von Drittmitteln hat bereits erfolgreich begonnen: Ein großes Teilprojekt des gerade bewilligten europäischen FP-7-Projekts „Religious Diversity and Secular Models in Europe – Innovative Approaches to Law and Policy“ (RELIGARE) (Sprecherin: Prof. Marie-Claire Foblets, K.U. Leuven) wird von Prof. Rohe geleitet. Eine der vier geplanten großen internationalen Tagungen dieses EU-Projekts wird in Erlangen stattfinden. Ein deutsch-französisches rechtsethnologisches Forschungsprojekt mit dem Titel „Understanding Property in Moslem Transitional Environments PROMETEE“ wurde zusammen mit der EHESS Paris

(Jean-Philipp Bras) und dem CNRS (Baudouin Dupret) im Frühjahr 2010 bei der Agence nationale de la recherche ANR und der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG eingereicht.

Das neunköpfige Team ist interdisziplinär zusammengesetzt:

Der Jurist und Islamwissenschaftler *Prof. Dr. Mathias Rohe*, Gründungsdirektor des EZIRE, arbeitet zur rechtlichen Stellung des Islams in Deutschland und Europa und zu seiner Entwicklung im europäischen Kontext sowie zum islamischen Recht, insbesondere seiner Entwicklung in der Gegenwart. Der Islamwissenschaftler *Dr. Jörn Thielmann*, Geschäftsführer des EZIRE, forscht hauptsächlich zur Ausdifferenzierung islamischer Felder in Europa, zu Fragen von Normativität und Rechtspluralismus sowie über Konversionen zum und aus dem Islam. *Dr. des. Mark Bodenstein* (Islamwissenschaftler) beschäftigt sich mit Fragen einer islamischen Religionspädagogik und der Ausbildung muslimischen religiösen Personals in Europa (Imame, Religionslehrer etc.). Der Religionssoziologe *Alexandre Caeiro*, bislang am ISIM in Leiden tätig, untersucht in Kairo die Diskurse und Strategien muslimischer Gelehrter und Intellektueller über die Integration von Muslimen in der europäische Diaspora und sammelt außerdem Primärmaterial für das Dokumentationszentrum. Die Politikwissenschaftlerin *Meltem Kulacatan* arbeitet an ihrer Dissertation, in der sie die Genderdiskurse der beiden türkischen Tageszeitungen *Hürriyet* und *Zaman* analysiert und vergleicht und in den Kontext größerer Debatten um Politik, Religion und Gesellschaft stellt. Ebenfalls Politikwissenschaftler ist *Jens Kutscher*, der in seinem Promotionsprojekt online-fatawa untersucht und die Arbeitsweise und Strategien der dahinterstehenden Fatwa-Räte, gestützt auf Feldforschung, in den Blick nimmt. Der Jurist *Rabah Mouzaoui* beschäftigt sich in seiner Dissertation mit Fragen des islamischen Familienrechts in einer transnationalen Perspektive. Zuständig für die Kurzanalysen des EZIRE ist der Historiker *Alexander Schahbasi*, der die Situation der Muslime in Österreich und auf dem Balkan beobachtet. Der Jurist und Rechtsanwalt *Dr. Ali Yarayan* kümmert sich um die Ausbildung speziell für türkisches Recht und in der türkischen Rechtssprache qualifizierter Juristen. Eine Sekretariatsstelle wird im Juni 2010 besetzt.

Center for Islamic and Middle Eastern Legal Studies, Law Faculty, University of Zurich

Von *Andrea Büchler* / *Firdavs Kutliev*

The Center for Islamic and Middle Eastern Legal Studies (CIMELS) was founded at the Faculty of Law of the University of Zurich in autumn 2008. It is guided by the awareness that the Middle East has obtained a key position as a result of globalization. The pivotal importance of this region owes much to its favourable geopolitical location, current political and discursive contexts, as well as its economic resources and development perspectives. Interdependences

manifest themselves in the processes of the transnationalization of law, the rise of globally acting players, and pluralization of the legal contexts on the regional level.

In addition, the constantly growing migration of the last decades raises questions of how to allow for the diversity of judiciary cultures and the common authoritative frame in European countries. Focal points of the confrontation and public debates about the opportunities and dangers of cultural diversity are usually based on the unaccustomed interpretations and standards of law.

As a result, there has been a high demand in services, information and cooperation which requires a comprehensive understanding of the prevalent legal orders in Middle Eastern countries. Educational institutions, professional associations, courts and tribunals, attorneys and many other institutions express their interest in Islamic law and the law of the Middle East. As a service-oriented institution, CIMELS offers legal advocacy.

Juridical research in the Islamic and Middle Eastern Law mainly takes place in the fields of conflict of laws, traditional comparative research and in the investigation of transfer of law. The development of Arab-Islamic law orders during the last four decades and their current shapes has not been investigated yet sufficiently. In this regard, "re-Islamization" is one of the key phenomena. It has found its expression in family laws, penal codes and in the recourse to Islamic legal reasoning to authorize modernization and reform. However, the developments are not straightforward, but rather contradictory.

The simultaneity of persistence and change in all fields of Islamic Law has become a focal point of research. Therefore, CIMELS aims at fostering cutting edge research in the fields of Islamic and Middle Eastern Law. Significantly, numerous dissertation projects by researchers focusing on Islamic and Middle Eastern law, both from within Switzerland and abroad are being currently supervised at CIMELS. As part of this objective, the teaching of a course in Islamic and Middle Eastern Law incorporated into the syllabus of the Master level studies at the Faculty of Law of the University of Zurich is provided by the experts of CIMELS. Moreover, the Law Summer School Cairo was established to engage in the dialogue between legal cultures and legal systems by teaching international law in one of the cultural and political centers of the Middle East.

CIMELS envisages implementing its research goals through seeking mutually rewarding partnerships and social networks to share skills, develop relevant resources, and create capacity to facilitate in-depth academic enquiries in the development of juridical systems throughout the Middle East and other Muslim countries. A well founded basis for academic exchange among lecturers and students has been established with the signing of the Cooperation Agreement with one the important educational institutions in the Middle East, the American University in Cairo. Other formal cooperation agreements are in place with National Law

School of University of India in Bangalore and the Hebrew University of Jerusalem. In addition, we facilitate networking between researchers by keeping an online database of voluntarily submitted contact information, academic affiliation and field of expertise of those engaged in the research of multifaceted issues surrounding Islamic law.

CIMELS produces various publications, such as monographs, legal opinions, and policy papers. These are aimed at diverse audiences, including scholars, policy- and opinion makers. Last but not least, CIMELS is preparing the launch of an electronic journal which will accept scientific articles on Islamic and Middle Eastern Legal Studies.

Finally, CIMELS organises public lectures and discussions to address a wider audience and inform about contemporary issues in the field of Islamic and Middle Eastern Legal Studies.

Law Summer School (LSS) Cairo

Von Andrea Büchler / Amira Latif

The Law Summer School (LSS) Cairo is an intensive course in international law for graduate students, organised by the Faculty of Law at the University of Zurich in co-operation with the American University in Cairo (AUC). The LSS Cairo offers students an opportunity to intensify their legal knowledge in selected areas of specialisation and to acquire, at the same time, a reflective understanding of the law, mentality, structures, ways of life and institutions of the Arabic region. Admission to the LSS Cairo is open to 25 to 35 students who have a Bachelor's or an equivalent degree in law. The course language is English. The LSS Cairo mainly draws on third-party funding which guarantees the selection of participants according to qualification.

The American University in Cairo (AUC), an independent, non confessional and non lucrative institution, is committed to liberal education and gender equity and to fostering understanding across world regions, cultures and religions. The LSS Cairo is part of an Agreement of Academic Co-operation between the AUC and the Faculty of Law at the University of Zurich. The further aims of the Agreement are the development of joint research projects and the exchange of academic personnel, including teaching and research staff, visiting professors and research fellows as well as students. The Agreement thus caters to both the Center for Islamic and Middle Eastern Studies (CIMELS) at the Faculty of Law of the University of Zurich (s. S. 108ff.) and the LSS Cairo, allowing for synergies in the field of Islamic and Middle Eastern legal research and exchange.

The first session of the LSS Cairo was held in June and July 2008. It was a unique academic, cultural and social experience. The students took an active part in spirited lectures and engaged in dialogue with prominent scholars, politicians, NGO activists, private sector experts as well as with representatives of the religious establishment and of the cultural scene. In addi-

tion, they visited important sites in Egypt and got to know students from different cultural and religious backgrounds. The diversity of the programme and the overwhelming spirit of Cairo have made the LSS Cairo 2008 a rewarding and enriching learning experience.

The next session takes place in June and July 2010, offering the following modules: Islamic and Middle Eastern Law, Financial Market Law, and International Criminal Law. The modules are taught by lecturers from the Faculty of Law at the University of Zurich as well as by selected members of other universities and expert practitioners. Students may enrol for two of these modules and are required to take an exam or write a paper for each module. The LSS Cairo Courses are fully recognised by the University of Zurich and are accredited according to the European Credit Transfer System (ECTS). Following successful completion, graduates receive a Certificate of Attendance. Further information about the LSS Cairo is available at <http://www.lsscaino.uzh.ch>.

Deutsch-Arabisch-Iranischer Hochschuldialog – Summerschool „Zivilgesellschaft in Marokko, Deutschland und Iran“ vom 21.6.2009-28.6.2009 an der Georg-August-Universität Göttingen

Von Kathrin Zeiß

Die Summerschool 2009 fand vom 20.6.2009 bis zum 28.6.2009 in Göttingen statt. Mit dieser Summerschool wurde eine dreiteilige Reihe von Summerschools abgeschlossen, die das Seminar für Arabistik / Islamwissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen in Kooperation mit dem Institut des Etudes Africaines der Universität Mohammed V Rabat / Souissi im Rahmen des deutsch-arabisch-iranischen Hochschuldialogs des DAAD unter der Leitung von Prof. Dr. Irene Schneider durchgeführt hatte. Diese Summerschools fanden im Wechsel in Göttingen und in Rabat statt und sollten Graduierten der beteiligten Institute sowie einigen externen Gästen die Möglichkeit, ihre eigenen Arbeiten in einem internationalen und interdisziplinären Kontext vorzustellen und zu diskutieren.

Thematisch wurden einige der Themenblöcke, die bereits in den vergangenen Jahren debattiert wurden wieder aufgegriffen und weiter bearbeitet. Mit allgemeinen Fragen zum Verhältnis zwischen Zivilgesellschaft und Moderne befassten sich etwa die Beiträge von Rima Jebrini (Seminar für Arabistik / Islamwissenschaft, Universität Göttingen) über die Philosophie Al-Jabartis, Prof. Dr. Walter Reese-Schäfer (Seminar für Politikwissenschaft, Universität Göttingen) zur Konzeption der Zivilgesellschaft in der politischen Theorie sowie der Festvortrag von Prof. Dr. Shahla Ezazi (Tabatabai-Universität Teheran) zur Frage, inwieweit Demokratisierungsprozesse mit zivilgesellschaftlichen Entwicklungen zusammenhängen. Auch das Thema Migration wurde mit den Vorträgen von Prof. Dr. Matthias Koenig (Institut für Soziologie, Universität Göttingen) zur Frage nach der Religiosität von Migranten im Vergleich zu

Einheimischen, Prof. Dr. Yahia Abou El Farah (Institut des Etudes Africaines, Université Mohammed V Rabat) zum Verhältnis von Zivilgesellschaft und Migration im marokkanischen Fall, Fatima Zahra Smar (Institut des Etudes Africaines, Université Mohammed V Rabat), über migrierende Kinder und Kathrin Zeiß (Seminar für Arabistik / Islamwissenschaft, Universität Göttingen) zur Rolle sozialer Netzwerke für marokkanische Migrantinnen weiter diskutiert.

Ferner wurde die Frage des Einflusses internationalen auf nationales Recht stärker aufgegriffen, im Kontext zahlreicher Beiträge zu Menschen- und Kinderrechtsfragen. Insgesamt zeichnete sich im Laufe der Summerschool ab, dass neben dem Verhältnis zwischen Moderne und Zivilgesellschaft gerade auch das Verhältnis zwischen Religion und Zivilgesellschaft näher in den Blick rücken sollte. Darauf zielten insbesondere das Impulsreferat von Prof. Dr. Fatima Harrak (Institut des Etudes Africaines, Université Mohammed V Rabat) zum präkolonialen marokkanischen Herrschaftsgefüge sowie der Beitrag von Lino Klevesath (Seminar für Politikwissenschaft, Universität Göttingen) ab, der sich mit dem Konzept der Zivilgesellschaft im Puritanismus und im Islamismus befasste. Auch das Impulsreferat von Prof. Dr. Irene Schneider (Seminar für Arabistik / Islamwissenschaft, Universität Göttingen) über die Ausführungen eines zeitgenössischen marokkanischen religiösen Gelehrten, □Abdalkabir al-M'daghri, zum Verhältnis zwischen Religion, Staat und Gesellschaft, das auf die Ansichten einschlägiger religiöser Akteure einging, trug zu diesem Diskurs bei.

Die “Vienna International Christian-Islamic Summer University” – miteinander und voneinander lernen. Christen und Muslime leben und lernen drei Wochen lang gemeinsam im Kloster von Stift Altenburg in Niederösterreich

Von Irmgard Marboe

Zwischen 4. und 24. Juli 2010 fand die zweite “Vienna International Christian-Islamic Summer University (VICISU)” im Benediktinerstift Altenburg in Niederösterreich statt. Die Sommeruniversität ist ein “Spin-off” des mehrjährigen Forschungsprojektes „Vienna International Christian-Islamic Round Table (VICIRoTa)“, das vom Religionstheologischen Institut Sankt Gabriel (Mödling, Österreich) im Jahre 2000 gegründet worden war. Andreas Bsteh, Professor für Religionstheologie und Herausgeber zahlreicher Bücher (siehe <http://www.rti-stgabriel.at/book-listings/NewPublications.html>) hatte dieses internationale und interdisziplinäre Forschungsprojekt initiiert. Der VICIRoTa brachte christliche und muslimische Wissenschaftler verschiedener Konfessionen und Strömungen (katholisch, evangelisch, orthodox, sunnitisch und schiitisch) zusammen, um verschiedene Aspekte des interreligiösen und inter-

kulturellen Dialoges aus theologischer, rechtswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht zu beleuchten.

Nach der Publikation von vier Sammelbänden zwischen 2003 und 2007 (Um unsere Zeit zu bedenken. Christen und Muslime vor den Herausforderungen der Gegenwart, 2003; Intoleranz und Gewalt. Erscheinungsformen – Gründe – Zugänge, 2004; Armut und Ungerechtigkeit. Krisenzeichen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung weltweit, 2006; Erziehung zu Gleichberechtigung. Eine Antwort auf Ungerechtigkeit und Intoleranz, 2007), die auch auf Englisch, Arabisch und Urdu erschienen, und einem „VICIROta Manifesto“ im Jahre 2008, war, nach den Worten Professor Bstehs, „die Zeit reif, um den Geist des Dialogs an die jüngere Generation weiterzugeben“.

So entstand die Idee, eine Sommeruniversität zu gründen, die dem interreligiösen und interkulturellen Dialog gewidmet sein sollte. Die Leitung wurde in die Hände von Irmgard Marboe, Professorin für Völkerrecht an der Universität Wien, gelegt, die gemeinsam mit Ingeborg Gabriel, Professorin für Sozialethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, für die inhaltliche Gestaltung verantwortlich sein sollte. Das österreichische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, das schon das Forschungsprojekt unterstützt hatte, trat auch für diese Initiative als Hauptsponsor auf, während auch andere Institutionen und private Sponsoren finanzielle Unterstützung leisteten.

Das Benediktinerstift Altenburg, das die besondere Atmosphäre eines barocken Klosters mit den Annehmlichkeiten eines modernen Seminarhotels kombiniert, wurde zum Campus der Vienna International Christian-Islamic Summer University. Das Stift ist vor allem für seinen „Garten der Religionen“ bekannt, der das Dokument „Nostra Aetate“ des Zweiten Vatikanischen Konzils widerspiegelt. Darin bringt die Katholische Kirche eine respektvolle Haltung gegenüber den anderen Weltreligionen zum Ausdruck. Der Erfolg und die harmonische Erfahrung beim ersten Mal im Jahre 2008 ermöglichten auch die Veranstaltungen der zweiten Sommeruniversität im Juli 2010 mit einer noch größeren Anzahl von Teilnehmern im Stift Altenburg, mit 43 Studierenden, 11 Professorinnen und Professoren und 7 Tutorinnen und Tutoren.

Die zweite Vienna International Christian-Islamic Summer University ruhte inhaltlich auf drei Pfeilern, und zwar auf der christlichen Theologie, der islamischen Theologie und dem Recht. Dem entsprechend wurden in der ersten Woche Einführungskurse angeboten, und zwar „Introduction into Christianity“, „Introduction to Islam“ und „Human Rights and International Law in the Context of Religion“. Ingeborg Gabriel, Professorin für Sozialethik an der Universität Wien und Gerjes Khoury vom Al-Liqua Center Jerusalem gaben eine Einführung in die Grundlagen der christlichen Theologie und sprachen über die Bedeutung des Dialogs aus christlicher Perspektive. Mualla Selçuk von der Ankara University Faculty of Divinity er-

klärte die Grundkonzepte der islamischen Theologie und stellte sie in ein zeitgenössisches Umfeld. Irmgard Marboe, Professorin für Völkerrecht an der Universität Wien bot eine Einführung in das internationale Recht und hob die Bedeutung der internationalen Menschenrechtsschutzinstrumente hervor.

Auf der Basis dieser Einführungskurse konnten dann die spezialisierten Kurse aufbauen. Javaid Rehman, Professor für Internationales Recht und Dekan an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Brunel University (London, UK) konzentrierte sich auf “Human Rights of minorities”. Angelika Walser (Universität Wien), Sarah Swick (Dar al Hekma College, Jeddah, Saudi Arabien) and Judith Albrecht (Berlin) befassten sich mit der Situation der Frauen aus christlicher und muslimischer Perspektive. Letztere beiden betonten dabei auch die Bedeutung anthropologischer und soziologischer Zugänge. Joseph Okalla, katholischer Priester und Theologe (Université Catholique Yaoundé, Kamerun) widmete sich der Frage von sozialen Rechten und sozialer Gerechtigkeit. Fatimah Husein, Professorin der Theology and Philosophie and der State Islamic University Yogyakarta (Indonesia) thematisierte in ihrem Kurs über “Religious pluralism” verschiedene Aspekte des Dialogs und gründete sich dabei unter anderem auf “The Dialogue Decalogue” von Leonard Swidler (Journal of Ecumenical Studies – JES, 1984 – Revised 2003). Die Kurse über “Religion and the State” (Irmgard Marboe, Universität Wien) und “Islamic Law – Selected Topics” (Mathias Rohe, Universität Erlangen) setzten sich mit rechtlichen Aspekten des religiösen und kulturellen Pluralismus innerhalb des staatlichen Rechtswesens auseinander.

Die Interdisziplinarität ist zugleich ein wichtiges Charakteristikum der Sommeruniversität und eine besondere Herausforderung für alle Teilnehmer. Dennoch sind die Organisatoren überzeugt, dass der interreligiöse und interkulturelle Dialog nur dann sinnvoll geführt werden kann, wenn die verschiedenen Aspekte und Facetten der heutigen pluralistischen Welt mit einfließen. Theologie und Recht sowie Sozialwissenschaften haben hier ihre jeweils eigenen wichtigen Rollen. Sehr hilfreich war in diesem Zusammenhang, dass alle Teilnehmer einander nicht nur auf theoretischer Ebene begegneten, sondern auch drei Wochen lang den Alltag miteinander teilten, gemeinsame Abende mit sportlichen und musikalischen Aktivitäten gestalteten sowie Ausflüge in die Umgebung miteinander erlebten. Dabei ließ sich manches Hindernis oder Unverständnis, das im Theoretischen bestanden haben mag, auf einer zwischenmenschlichen Ebene bewältigen und überwinden. Es zeigte sich deutlich, dass interreligiöser Dialog nicht nur Theorie, sondern vor allem auch Praxis sein muss. Erst aus der Kombination von Wissen und Erleben entsteht ein individueller Lernprozess, der die Basis für Verständnis, Vertrauen und Respekt sowie für ein aktives Engagement für Frieden und Gerechtigkeit darstellt.

1.5. Aufsätze

Islamic Finance in Crisis? – The financial Crisis and the Quest for Islamic Business Ethics¹

Von Kilian Bälz

A. Introduction

Contrary to a widely held opinion, Islamic finance does not provide an easy cure for the present malaise of the global financial system. Although Islamic banks have performed reasonably well in the first phase of the Financial Crisis, it is questionable whether this is attributable to the observance of *sharī'a* principles. Looking at matters in some more detail, therefore, the financial crisis also puts the present practice of Islamic banking into question and calls for its reform. In particular, the formalistic implementation of *sharī'a* principles that dominates the commercial application of Islamic banking should be abandoned in favour of a value orientation. Islamic business values must supersede the legalistic application of Islamic principles. Such a reform of Islamic banking has to start with the *sharī'a* process and requires a move away from the *ad hoc* certification of individual transactions. Instead, *sharī'a* standards are to be defined through an institutionalized process. A division of labour between law making and the application of law will help to develop a coherent set of principles reflecting Islamic business values, similar to corporate social responsibility principles. In view of the global discussion on business ethics the point in time for such an endeavour is better than ever.

B. Is Islamic Finance the Solution?

When the first shock waves of the Financial Crisis hit the world financial system in September 2007, Islamic finance instantly was proposed as a possible cure: in a keynote speech at the 2008 Islamic Finance Forum, the former IDB senior economist Umar Chapra argued that Islamic finance, being based on the sharing of risks and rewards, would have prevented excessive lending and speculation. With an Islamic financial system, he argued, the Financial Crisis would not have happened – at the time a compelling argument. Outstanding secular economists, such as the former European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) senior economist and London School of Economics professor Willem Buiter followed suit to promote Islamic financial principles in order to restore policy effectiveness. In the following months, with the Financial Crisis further unfolding, articles in the financial press emphasized the outstanding performance of Islamic banks. Even the Vatican's *L'Osservatore Romano* joined in

¹ Based on a Discussion Paper held on the Plenary Session: Islamic Finance after the Global Financial Crisis, Ninth Harvard University Forum on Islamic Finance, 27-28 March 2010, Harvard Law School, Cambridge, MA., USA.

and suggested to seek inspiration from Islamic financial principles when trying to restore stability of the global financial order.

What at first looked like an easy victory of Islamic finance, soon resulted in a major embarrassment: What does Islamic finance actually have to offer? What alternative system has Islamic finance to propose? These questions became even more pressing in fall 2008, when the financial crises reached the markets in the Arab Gulf, with Dubai, being one of the world's leading Islamic finance hubs, being hit particularly hard. The myth of the invulnerable Gulf financial markets, with the stability by outsiders often being attributed to the Muslim character of business and finance, evaporated. The near insolvency of the Dubai property company Nakheel in the last quarter of 2009, to a significant extent financed by *Sukūk*, as well as the concrete risk of Islamic bond transactions going bust, further fuelled the doubts as to whether the adherence to *sharī'a* principles will prevent excessive lending, speculation and greed.

Looking back, it seems compelling that factors other than *sharī'a* compliance sheltered the Gulf financial markets from the first waves of the financial tsunami: large liquidity reserves, accrued in times of high oil prices, a loose coupling to the global financial markets, a global economic tendency favouring emerging markets as well as a strong state backing of the region's financial institutions – just to mention some of the factors that have contributed to the comparatively good performance of Islamic banks. The relative success of Islamic financial institutions, one is tempted to conclude, was not attributable to an adherence to *sharī'a* principles.

C. The Formalist Deadlock and the Crisis of Islamic Finance

Judging Islamic banking against its aspirations, these findings reveal a certain shortcoming of Islamic banking – as long as one takes the view that Islamic banking is not limited to generating business opportunities in Muslim markets, but also has an important contribution to make to the formulation of financial ethics and the stability of the financial system. So why did Islamic banks fail to establish an alternative financial system? Why did they not develop financial ethics that prevent excessive speculation and greed?

As has been argued at the Harvard Islamic Finance Forum before, the key weakness of Islamic finance is that it is rule oriented and not value based: main stream Islamic finance, as reflected in the majority of the commercial applications of *sharī'a* compliant financial transactions, depends on a formal and at times legalistic application of *sharī'a* rules (what I have called the “formalist deadlock”). This allows the structuring of *sharī'a* compliant transactions with a risk structure very similar to conventional transactions – at least looking at the conventional *tawarruq* and *sukūk* structures that have dominated the market for a long time. In

these transactions, the bank's exposure is effectively limited to the credit risk of the borrower. The bank does not participate in the business risk of the underlying transaction. This helps to make Islamic transactions competitive with conventional transactions. Only a participation in the underlying business risk, however, justifies the profit in a transaction. As Islamic economists put it, in providing the theory that underpins Islamic banking: no profit sharing without risk sharing. This means that a bank is required to participate in the business risk of the financed venture (and what indeed may have put certain barriers to the financial practices that have led to the Financial Crisis).

To be fair with the present practice of Islamic finance: First, the rule oriented approach is not wrong, as long as it is condoned by the business community. In Islamic finance, *sharī'a* rules are set in the market and must reflect a consensus of the market participants. In my opinion, it is the strength of Islamic finance that it (in most instances) is business driven and not imposed through regulation. Second, I have certain sympathy with the argument that there is no alternative to that approach, where *sharī'a* compliant transactions are to be implemented in a non-Islamic environment. One cannot expect a nascent industry to grow against the commercial realities it operates in. Third, on the policy level, there always has been the aspiration to further develop Islamic finance, and to build an alternative system, and it is unfair to describe Islamic finance as a venture that is "ethically blind". And this aspiration does not go unheard, as is echoed by the discussions at the Harvard forum and similar events.

The formalist approach however does not make the Islamic financial system superior to any other system on a global basis. It forgives the opportunity of developing an alternative financial system. I do not see, for example, how an organized *tawarruq* structure can prevent sub prime lending. Nor do I see, how some of the *sukūk* structures as practised in the market until recently require the investors to share in the business risk of the financed venture and thus promotes a more cautious approach to real estate lending.

D. Formalism and the Administration of *Sharī'a* Law

The formalist approach in Islamic finance is favoured by a *sharī'a* process which is predominantly transaction based and not institutionalised, and which looks *ad hoc* at the individual contractual arrangement and not at the system. In the normal standardization procedure, a *fatwā* is requested with regard to a particular transaction and the scholars who certify it are predominantly concerned with one singular case. The certification process, moreover, is financed by the parties involved in that transaction. Often, the *sharī'a* compliant implementation of the transaction is monitored by the same scholars who have certified the transaction structure. This institutional arrangement carries the risk that the focus is just on the individual transaction and does not pay sufficient attention to the coherent development of *sharī'a* prin-

ciples. The institutional arrangement is functional as far as the certification of transactions in response to market needs is concerned. It has certain shortcomings when it comes to a development of a coherent system of rules.

From this, it follows that the financial crisis is, also, a crisis of Islamic finance, bringing to light the fact that Islamic finance so far did not manage to establish a materially different set of business values. Islamic finance is far from being able to offer an Islamic alternative to the conventional banking system. As someone who has been active in the promotion of Islamic finance in continental Europe for many years, however, I firmly believe that this crisis is an opportunity for the Islamic finance industry. It is the opportunity to break the formalist deadlock and, instead, formulate Islamic financial values. The Harvard Forum, being a unique gathering of *sharī'a* scholars, academics, bankers, accountants, financial advisors and lawyers, all concerned with Islamic finance from a different angle, provides a fertile starting ground to think about and discuss the way forward.

E. Establishing Business Values instead of a Legalistic Application of *Sharī'a* Principles

A reform of Islamic banking must, in my opinion, start with a reform of the *sharī'a* process. The conventional practice of certification must be complimented by institutionalized standard setting and rule making. The *ad hoc* certification favours a formal legalistic approach, because a scholar or a board of scholars scrutinizes an individual transaction, and thus focuses on the individual case. “Hard cases make bad law,” the famous American lawyer Oliver Wendell Holmes observed. In the intellectual struggle to resolve a certain case, lawyers may lose sight of the overall development of the law. This observation, although coined for the administration of justice in the common law system, in my opinion applies to Sharia law as well. What I suggest as a solution is a separation of standard setting from the application of the standards. It goes without saying that institutions such as the Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI) and the Islamic Financial Services Board (IFSB) have already made important steps in that direction and have prepared the ground for a paradigmatic change of certification procedures.

Moreover, abstract rule making allows a broader perspective and will help to define what Islamic business values are all about. It permits to give those stakeholders a voice who are not a party to the transaction in the legal sense, such as employees, the public at large, or the environment. It hereby allows a socially responsible practice of Islamic finance. Moreover, it allows the integrating of systemic deliberations, regarding the stability and functioning of the financial system as a whole. The frame of the financial market as such is a precondition of the free financial market, which the market itself is not able to guarantee. It thus cannot be constructed on a case-by-case basis.

This does not mean that the *sharī'a* process will be abandoned. However, certification will be based on *sharī'a* standards that have been agreed by a group of scholars or published by a certain institution. The initial definition of the *sharī'a* principles is separated from the application to the individual case. It will, to a certain extent separate law making from the application of law. It reflects a division of labour that is typical for modern societies.

The recent debates on the allocation of risk in *sukūk* transactions and the permissibility of the organized *tawarruq*, in which AAOIFI took a leading role, illustrates the functioning of abstract rule making. Versed in the practicalities of applying *sharī'a* rules to modern financial transactions, nevertheless freed from the shackles of certifying a specific transaction, it becomes easier to define business values and, moreover, to take into consideration the interests of stakeholders outside the narrowly defined *sharī'a* process. The discussion moves away from a formalist application of legal principles to an investigation of the allocation of roles, responsibilities and risks. This further allows an integration of considerations relating to institution and market building. It permits to construct Islamic business values that go beyond a formalist application of *sharī'a* principles. It also avoids the potential conflicts of interest that arise if scholars simultaneously provide structuring advice and certify the transaction.

The proposed value orientation, as one will recognize, has an important parallel in the field of modern Muslim constitutional law. In the quest for a modern legal order consistent with Islamic principles, many Muslim states have entrusted parliament with the interpretation of the *sharī'a* and the enactment of rules derived from it. The competence to interpret the *sharī'a* is conferred on the legislature, who exercises this function under the supervision of a constitutional court. This process combines a *sharī'a* orientation with parliamentary law making and helps to find an interpretation of the *sharī'a* that meets the requirements of time and clime. Financial markets do not have parliaments, however here industry organizations can take this role, ideally being based on a representation of different industry stakeholders. Rulemaking is too important to be left to the parties of a specific transaction.

F. Muslim Business Ethics in a New Financial World Order

This is a good point in time to think about a reform of the *sharī'a* process. On a global scale, ethical considerations play an important role in the discussions on the reform of the world financial system. Islamic finance can contribute to this debate in many respects. First, Islamic-ethical considerations have, for a long time, played a prominent role in the discussions on the Islamic economic order. Second, Islamic financial institutions and market associations have long standing experience in how to implement such ethical principles in the world of financial transactions. Third, more recently a debate has evolved on what role the regulator shall play in

supervising the *sharī'a* process. All these points are relevant to the present discussions on the global financial system, too.

Islamic finance is not the solution to the world financial crisis. Islamic finance however can contribute to present debates on how to infuse ethics into the present financial system. This process, at the same time, allows reconsidering established procedures in Islamic finance. In this ambivalent way, I also want to answer the overarching question: “Has the crisis weakened or strengthened Islamic finance?” Very clearly, Islamic banks have been affected adversely by the Financial Crisis, as have been conventional banks, and the crisis, moreover, has put some of the commercialized *sharī'a* structures sincerely into question. However, on a global level, a debate on financial ethics has emerged. Islamic finance, in this field, has for many years been a front runner, being the global leader of faith based investment. It thus has an important contribution to make to the debate on the global scale. And moving out of comfortable niche markets, engaging in debates on financial ethics on a global scale, will also provide opportunities for a reform of Islamic finance.

Some Legal Aspects of Investment in Iraq

Von Achim-R. Börner

A. Introduction

While the security aspects have still drawn the attention of the media, the Iraqi government has successfully consolidated its course to democracy¹ and the rule of law². Despite serious efforts, there is a legal quagmire in some sectors³, which is in part due to necessary legislation by the Provisional Coalition Authority (CPA)⁴ and its review by the Iraqi parliament exercising new sovereignty and democratic legitimacy, and the factual implementation of the laws requires further hard work⁵.

¹ Interview with Prime Minister *al-Mālikī* "The Tenure of Coalition Troops in Iraq should be limited", Der Spiegel, 19 July 19 2008, www.spiegel.de/international/world/0,1518,druck-566852,00.html (accessed on 2 September 2008).

² For the scope of the efforts in the Department of Justice and the US-Iraq Rule of Law Programme, cf. Armand Cucciniello, Iraq proves fertile Ground for Rule of Law Programs [18 March 2008], http://iraq.usembassy.gov/prt_news_03182008.html (accessed on 2 September 2008).

³ For the latest legal situation under the Saddām Husayn regime, see: Office of the Chief Counsel for International Commerce in the Office of General Counsel, US Department of Commerce, Overview of Commercial Law in Pre-War Iraq, Draft 9/12/2003, Washington D.C. 2003, 21 pp., www.trade.gov/static/Iraq_prewarcommmlaw.pdf (accessed on 4 September 2008); for the actual situation see *Rödl & Partner*, Investitionsführer Golfstaaten 2008, Frankfurt (FAZ Institut) 2008, pp. 29-41.

⁴ For an overview, see: www.cpa-iraq.org/regulations/index.html

⁵ See Annex IV. Joint Monitoring Matrix: Socio-Economic – 2008 and After, [www.iraqcompact.org/ici_document/Annex IV_JMM_English2008.pdf](http://www.iraqcompact.org/ici_document/Annex_IV_JMM_English2008.pdf) (accessed on 4 September 2008).

The government has considerable income (41 bn USD) from its increasing oil production (2.4 mn b/d; exports: 1.9 mn b/d)⁶, all numbers to increase in view of the recent crude oil price hike and the on-going process of considerable reinvestment into the oil and gas sectors, Iraq's reserves being among the largest of the world⁷. It is obviously quite difficult to reconcile the Law of the autonomous Kurdish Province on Oil and Gas with the forthcoming Federal Law⁸.

The necessity of reconstruction after years of wars and sanctions⁹ and the financial liquidity in the country (despite old and new debt¹⁰) are the starting points for a rapid expansion of the Iraqi economy and promise an excellent and growing seller's market for materials and services¹¹, be it sales to the government under procurement law, be it sales to private entrepreneurs and consumers under commercial law. There is room for regional cooperation e.g. with Egypt¹² and the states of Gulf Cooperation Council (GCC)¹³ and room for sophisticated projects and equipment, which require investment and presence for the longer term¹⁴. According to the progress achieved by Iraq, the EC has lifted certain trade restrictions¹⁵. Naturally,

-
- ⁶ B. Lando, Oil Talks Resume in Iraq in June, UPI, May 30, 2008; B. Lando, Analysis: Iraqi oil law holdup political, www.energy-daily.com/reports/Analysis_Iraq_il_law_holdup_political_999.html (accessed on 2 September 2008); see also at footnote 21.
- ⁷ For a very critical view, see: I. *Al-Chalabi*, Iraq's Oil Industry: Five Years of Occupation, Middle East Economic Survey vol. 61, no. 15 of April 14, 2008; for a comprehensive analysis see C. *Nakhle*, Iraq's Oil Future: Finding the right framework Surrey Energy Economics Centre, Univ. of Surrey, Oct. 2008
- ⁸ For the legal issues see J. *Dargin*, The Iraqi Oil Dispute: Who holds the Power?, Oil & Gas Journal vol 106, no. 14 of April 14, 2008; H. *el-Roubi*, Government pushes forward with Discussions on developing Oil and Gas Fields, International Law Office, Energy & Natural Resources – Iraq, London 27 October 2008, www.internationallawoffice.com/Newsletters (accessed 28 October 2008) as well as KRG Prime Minister and Iraqi Oil Minister agree on several oil issues (26 November 2008), www.krg.org/articles/detail.asp?anr=26730&rnr=223&arenr=&smap=0201010100&lngnr=12 (accessed on 26 November 2008).
- ⁹ Still highly useful as a road map: J. A. *Baker III* / L. H. *Hamilton* a.o., The Iraq Study Group Report, Washington D.C., 6 December 2006, www.usip.org/isg/iraq_study_group_report/report1206/iraq_study_group_report.pdf; for some legal problems of reconstruction under the CPA regulations see R. *Dübbert* / J. *Kartal*, Wiederaufbau Irak: Ist der Ausschluss von Unternehmen aus Kriegsgegnerstaaten vereinbar mit dem WTO-Vergaberecht, Recht der Internationalen Wirtschaft, Heidelberg 2004, pp. 360-366; S. *Puth*, Der Wiederaufbau des Iraks auf dem Prüfstand des WTO-Rechts, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Munich 2004, pp. 395-399.
- ¹⁰ J. *Kaiser*/A. *Queck*, Odious Debt – Odious Creditors? International Claims on Iraq, Friedrich Ebert Stiftung Occasional Papers 12, Berlin, March 2004.
- ¹¹ T.J. *Pritzker* / W.H. *Strong* / S. R. *Wilson*, Investment Opportunities in Iraq, Chicago Tribune, 9 September 2008, <http://archives.chicagotribune.com/2008/sep/09/nation/chi-oped0909iraqsep09> (accessed on 20 January 2009); BDI, Irak - Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen können vom Wiederaufbau profitieren (Press Release of 23 July 2008), www.bdi.de/presse (accessed on 2 September 2008).
- ¹² Investment and Business in Iraq discussed, Egyptian Investment Portal (15 May 2008), www.investment.gov.eg/MOI_Portal/en-GB/Announcements/Business+and+Industry (accessed on 2 September 2008).
- ¹³ See below footnote 14.
- ¹⁴ Investors Flood new Iraq Agency with Project Deals, Budapest Business Journal, 18 July 2008, www.bbj.hu/news/print_41751_investors+flood+new+iraq+agency+with+project+deals.html (accessed on 2 September 2008); BBC News, Funds start to flow into Iraq, London, 13 November 2008, <http://newsvote.bbc.co.uk/mpapps/pagetools/print/news.bbc.co.uk/2/hi/business/7726368.stm> (accessed on 20 January 2009); for further news cf. www.investorsiraq.com (accessed on 2 March 2009).
- ¹⁵ Council Regulation (EC) No 195/2008 of 3 March 2008, amending Regulation (EC) No 1210/2003 concerning certain specific restrictions in the economic and financial relations with Iraq, OJ (EC) 2008 L 59, 1 of 4 March 2008.

the US¹⁶ and the UK¹⁷ are most involved. The relatively stable environment of semi-autonomous Kurdistan takes a hub function, more than 50 % of the 5.000 listed companies have foreign capital¹⁸.

Accordingly, two succinct guides to doing business and investing in Iraq have been published recently¹⁹, so that we can reduce our efforts to summarize some main and some additional points of interest.

B. Foreign Investment

I. Iraq as an open market economy

The Iraqi Constitution²⁰ is the supreme law of the Iraq (Art. 13). Its Art. 23 deals with the concept of ownership: Private property is recognized throughout Iraq. The owner of private property has the right to benefit, exploit and dispose of private property within the limits of the law; however, there are restrictions for foreign ownership of land. Expropriation is not permissible except for the purposes of public benefit and for just compensation in return. The recognition of private ownership rights, once acquired, is therefore not restricted to those held by Iraqi nationals.

Art. 25 is the basis for a market economy. The specialties of Islamic law do not hinder modern commerce, as this ultimate source of legislation is restricted (due to Sunnite, Shi'a and other schools and religions in Iraq) to its stated (universally acknowledged) principles, Art. 2.

Under Art. 107 the federal government formulates foreign sovereign economic and trade policy. Based on this competency, Iraq has adopted the Investment Law of 2006, which replaces CPA Order 39 and the much more restrictive legislation of the Saddām Husayn era, when only Arab foreign investment was allowed. The Investment Law of 2006 (Federal Investment Law, FIL) specifically excludes the petroleum sector, which will be governed by special legislation still to be enacted²¹, and the financial sector (banks, insurance companies)²².

¹⁶ For first information see www.uktradeinvest.gov.uk/ukti/appmanager/ukti/countries?nfls=falso&nfls=true&pageLabel=CountryType1&naviationPageID=/Iraq (accessed on 20 January 2009).

¹⁷ See www.tade.gov/Iraq/ (accessed on 20 January 2009).

¹⁸ Tim Webb, Iraq is "safer than Wall Street", The Observer, 20 October 2008, www.guardian.co.uk/business/2008/oct/12/investing-iraq-kurdistan (accessed on 20 January 2009).

¹⁹ a) World Bank, Doing business 2008 Iraq, Washington 2007, Report 42618, <http://go.worldbank.org/BUYIYXSR10> or <http://www-wds.worldbank.org/servlet/main?menuPK=64187510&pagePK=6419302> (accessed 4 September 2008);

b) Office of Chief Counsel for International Commerce, US Department of Commerce, Legal Guide to Investing in Iraq, Washington, 20 June 2008 ("Legal Guide 2008"), www.trade.gov/iraq/LegalGuide2008.asp (accessed 2 September 2008).

²⁰ For its evolution, see the – despite of its misleading title - useful document: H. Docena, How the US got its neoliberal Way in Iraq, Asia Time, 1 September 2005, http://www.atime.com/atime/Middle_East/GI01AK01.html (accessed 2 September 2008).

²¹ Cf. Wikipedia, Iraq oil law (2007), [http://en.wikipedia.org/wiki/Iraq_oil_law_\(2007\)](http://en.wikipedia.org/wiki/Iraq_oil_law_(2007)) (accessed on 2 September 2008); see also footnote 8.

²² CPA Orders 20 (Trade Bank of Iraq), 56 (Central Bank of Iraq).

The competency for federal legislation is not exclusive. The province of Kurdistan has enacted an investment law of July 2006²³, which should prevail whenever exceeding the minimum standards of the federal law.

II. The Federal Investment Law of 2006

The new investment law²⁴ gives valuable guarantees for investment projects approved by the competent investment commission²⁵.

There is a federal commission (the National Commission for Investment)²⁶ consisting of nine highly qualified members, viz. a minister and a vice president, both approved by parliament for five years, four government and three the private sector representatives (Art. 4 FIL). The National Commission formulates the national investment policy and approves the federal projects (Art. 7 FIL). A first investment plan for refineries, petrochemical plants, cement, Education, health, tourism, housing, and agriculture is in the making²⁷.

The regions and governorates have their own commissions consisting of seven members each; their heads are coupled with the regional prime ministers or, respectively, governors (Art. 5 FIL). These commissions will approve the regional projects and draw up the regional plans, which are supposed to be in accordance with the federal plans.

In case of conflicting decisions, the solution is not clear. On the one hand, the approved federal development plan should take prevalence, while on the other hand, Art. 111 of the Constitution says that in case of conflict in a field of shared power (as in Art. 110 of the Constitution: formulation of development and general planning policies), priority shall be given to the sub-federal unit.

The commissions have to facilitate licence applications and procedures. The National Commission has to deal with applications in 45 days. If the project volume exceeds 250 mn USD, the approval by the Council of Ministers is required additionally. (Artt. 6, 7, 9, 20 FIL)

The investor has to present economic and technical feasibility studies with all maps related to the project and further documentation, as requested (Art. 14 III FIL).

Being licensed, he has

²³ For a translation of the Kurdish Law 4/2006, see: www.buyusa.gov/iraq/cn/investmentlawkurdistan.html (accessed on 2 September 2008).

²⁴ Law 13/2006; for an overview see: www.edinarfinancial.net/iraq-investment-law.php (accessed 12 August 2008).

²⁵ There is critique that the commissions should be more entrepreneurial by membership and procedure, cf. Iraqi businessmen calling to review the paragraphs of investment law, 26 August 2008, www.iraqdirectory.com/DisplayNews.aspx?id=6760 (accessed 2 September 2008); M. T. *Musa*, Iraq: The Private Sector's take on the Investment Law, Arab Reform Bulletin, vol. 6, no 6 (July 2008), [http://www.iraqupdates.com/p_articles.php\(article/35318](http://www.iraqupdates.com/p_articles.php(article/35318) (accessed on 2 September 2008).

²⁶ With the website www.ishtargate.org (accessed on 2 September 2008).

²⁷ INIC Babel plans to grant investment licences, 21 February 2009, www.iraqdirectory.com/DisplayNews.aspx?id=8541 (accessed 2 March 2009).

- to inform the commission (a) after installation of the date of beginning of commercial activity (Art. 14 I FIL) and (b) upon request with feasibility studies and documentation (Art. 14 III FIL),
- to keep record of duty-free imported materials (Art. 14 IV FIL),
- to maintain accurate book-keeping checked by an authorized accountant (Art. 14 II FIL),
- to protect the safety of the environment and adhere to the quality control systems in Iraq (Art. 14 V FIL),
- to comply with Iraqi labour law (Art. 14 VI FIL),
- to comply with the progress plan for the project in order to avoid penalties and loss of licence in case his being in arrears for more than 6 months (Art. 14 VII FIL);

though there are no quota for domestic staff, investors have to rely primarily on the local workforce (Art. 12 I and Art. 15 VIII FIL) and are expected to help train Iraqi employees (Art. 14 VIII FIL); outside the investment law there are special labour-related requirements for foreign companies with regard to the employment of Iraqi and foreign staff. For foreign employee's income, there is a withholding tax to be paid by the employer. Income and corporate tax is flat at 15 %.

Being licensed, the investor can

- enter and leave Iraq freely and obtain residency for himself and staff (Art. 12 FIL),
- lease the land needed for the project for a renewable period of 50 years (Artt. 11 III, 10 FIL), housing shall be turned over to Iraqis after finishing the project (Art. 10 FIL);
- open and maintain accounts in Iraqi and foreign currency at banks in and outside Iraq (Art. 11 V FIL); the non-Iraqi staff is free to transfer salaries and indemnities abroad (Art. 12 IV FIL);

these rights endorse the present situation, where the Iraqi Dinar is fully convertible without taxes or state charges, though banks may not deal forward the currency for speculative purposes²⁸,

- insure the project with a resident or foreign insurance company (Art. 11 IV FIL),
- deal with the Iraqi securities market (Art. 11 II FIL).

The term "investment" is defined in Art. 21 FIL. Usually, a project is carried out via a domestic purpose vehicle, viz. a limited liability or a joint stock company (Company Law, Law 21/1997). The investment is exempt from fees and taxes for a renewable period of 10 years, and in case

²⁸ *US Department of State*, Iraq, 2007 Investment Climate, www.state.gov/e/eeb/ifa/2007/80708.htm (accessed on 12 August 2008).

of Iraqi majority of 15 years (Art. 17 I, III FIL). There are specific exemptions for imported fixtures of hotels, hospitals, educational and research facilities (Art. 17 IV FIL) as well as for project expansion and modernization materials (Art. 17 II FIL). Undue exemptions shall be corrected by payment (Art. 18 FIL).

The project may enjoy further benefits from multi- and bi-lateral investment agreements (Art. 22 FIL).

The successor in the project shall enjoy unchanged project status, but usually the commission has to be informed of the transfer in advance (Artt. 23 et seq. FIL).

The investment (Art. 21 FIL) may not be confiscated or nationalized, except for projects on which a final judicial judgment was issued (Art. 12 III FIL), and may not be subjected to retroactive effects regarding the rights given under the Investment Law (Art. 13 and Art. 26 FIL). The proceeds of the project (capital and profits) may be repatriated freely and in hard currency (Art. 11 I FIL), and fixed assets may be re-exported with the approval of the commission (Art. 24 III FIL).

If the investor breaches the licence or the Investment Law and has been warned accordingly without effect, the commission may decide to revoke the licence as of the time of the violation (Art. 28 FIL).

Further regulations by the Council of Ministers and instructions by the commissions are to be expected (Art. 30 and Art. 31 FIL).

III. Kurdistan's Investment Law

The Kurdish Investment Law of 2006 (KIL)²⁹ has been a forerunner of the Federal Investment Law and contains many similar provisions, so that we may concentrate on the deviations:

There is an Investment Board bound to set up a suitable environment for investments. It is supervised by a Supreme Investment Council, which includes the regional prime minister and other regional officials (Art. 14 KIL).

The KIL lists the sectors of the economy, to which it applies: manufacturing, agriculture, tourism, health and environment, research and information technology, transportation, telecommunications, banking, insurance, and other financial services, infrastructure, trade services, education and any other sector that the Supreme Investment Council decides to add.

The KIL allows foreigners to own land and gives them full status of nationals. Tax exemptions beyond the ten year period may be granted for projects in less developed areas.

²⁹ See above footnote 23; for an actual general status assessment of Kurdistan cf. W.G. *Lerch*, *Stabil und (fast) unabhängig*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 26 February 2009.

The Supreme Investment Council may impose severe penalties (financial penalties and even loss of ownership) on an investor breaching the Kurdistan investment law or any agreement between the investor and the local authorities.

IV. Free Zones

The Free Zone Authority Law 3/1998 and the Regulation on Investor's Business 4/1999 are still in force. Capital, profits and investment income from projects in the free zones are exempt from all fees and taxes throughout the full life of the project. There are four free zones, one near Basra, one near Baghdad, one in Kurdistan and one close to the Syrian border.³⁰

V. International Treaties

Iraq maintains bi- and multilateral treaties with the Arab world including investment promotion and protection agreements and free trade area agreements, which include full faith and credit clauses as well as clauses rules on capital and profit repatriation, access to arbitration and dispute settlement, fair expropriation and loss compensation³¹.

The bilateral investment treaties with Turkey and the UK are notable. In (partial) replacement of existing agreements³², a new Trade and Investment Framework Agreement with the US has been signed on July 11, 2005³³. Also a new Investment Protections Agreement with Germany has been paraphed on July 23, 2008³⁴ and shall be signed in late spring of 2009. However, these agreements are not yet in force. Moreover, while obliging to give fair and equitable treatment and full protection and security, they lack enforcement mechanisms as well as clauses submitting disputes to international arbitration³⁵; rather, the Iraq wants to establish the rule of law firmly with national means and under national sovereignty and wants to obtain international confidence into the stability and aptness of its new system regardless of the fact that this way to international investors' confidence is difficult and tedious.

C. Trade, Procurement, and Agency

Since 1991, Iraq is a member of the UN Convention on Contracts for the International Sale of Good (CISG); furthermore, the Iraqi Civil Code (Law 40/1951) acknowledges choice of law

³⁰ For further details, cf. *US Department of State, Iraq, 2007 Investment Climate*, www.state.gov/e/eeb/ifd/2007/80708.htm (accessed on 12 August 2008).

³¹ The agreement with Bahrain of 11 March 1975 has not been effective as of 12 June 2006, cf. www.mofne.gov.bb/topiclist.asp?ctype=agree&id=106 (accessed on 4 September 2008).

³² See above footnote 3, Overview of Commercial Law, p. 19 and 20.

³³ Investment Incentive Agreement allowing for OPIC investment insurance; the agreement is available under www.fdi.net and www.opic.gov.

³⁴ *Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Deutsch-irakischer Investitionsförderungs- und -schutzvertrag unterzeichnet* (Press Release, Berlin 23 July 2008), www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen.did=258422.html (accessed on 2 September 2008); *Reuters, Germany and Iraq sign Investment Accord, 7/23/2008*, www.iraqdirectory.com/DisplayNews.aspx?id=6579 (accessed on 2 September 2008).

³⁵ Legal Guide 2008 (footnote 16), Chapters E. and F.

clauses for (commercial) contracts.³⁶ However, with the successful installation of the rule of law, the advice “to delocalise any agreement entered into with an Iraqi party to the extent possible” and to exclude the jurisdiction of Iraqi courts and the application of rules of Iraqi substantial law³⁷ is obsolescent.

Public procurement³⁸ is governed by CPA Order 87 (Public contract) and CPA Memorandum 4 (Contract and grant procedures) as well as the UN Development Programme Procurement Manual. The codification of the rules of public procurement is among the projects for 2008 and after³⁹. In principle, public entities may not deal with commercial agents. Commercial agency is governed by the Artt. 927 to 949 of the Civil Code (Law 40/1951) on mandates, which are basically near the rules of the Code civil francais, while the Commercial Code (Law 30/1984) lacks rules on commercial agency. The validity of the Agency Law (Law 51/2000) is very questionable. CPA Order 39 on investments is said to vacate Law 51/2000 (cf. Ministerial Decree 149/2004). There was no directly repellent wording in Order 39, but it gave total freedom to foreign investors: They shall stand like nationals (Sect. 4 para 1), may participate in practically any existing business (Sect. 4 para 2), and may open trade representation offices and branches (Sect. 5); foreign investment may take place with respect to all economic sectors in Iraq except those specifically mentioned in the Order (Sect. 6 para 1); the permission to engage in retail sales is conditioned on a prior deposit of 100,000 USD (Sect. 6 para 2).

This freedom was irreconcilable with the restrictions of the Agency Law (Law 51/2000), which reserved agency to Iraqi nationals (physical and moral persons) of sound standing and state loyalty (Art. 4 Law 51/2000), restricted the scope of the agency to three foreign enterprises (Art. 4 Law 51/2000), and required a registration and the issuance of a licence (Art. 2 Law 51/2000).⁴⁰ CPA Order 39 has now been replaced by the new Federal Investment Law (Law 13/2006), but this does neither revive Law 51/2000 automatically nor

³⁶ See also Christian Ule, Rahmenbedingungen für Lieferverträge mit dem Irak, www.d-a-g.de/ule25.07.03.htm (accessed on 4 September 2008).

³⁷ Kilian Bälz, Reconstruction of Iraq: Dealing with Legal uncertainty, International Bar News June 2003, pp. 2-5.

³⁸ For an overview and further references, cf.: B. Wengrowski, Transforming the Procurement System of Iraq, Defense AR Journal Dec. 2006, http://findarticles.com/p/articles/mi_mOSVI/is_2_13/ai_n18617329 (accessed 4 September 2008); S. Kavanagh, The legality of Reconstruction Contracts in post-War Iraq, 2004(2) Law, Social Justice & Global Development Journal (LDG) 2005, www.2warwick.ac.uk/fac/soc/law/elj/lgd/2004_2/kavanagh (accessed 4 September 2008).

³⁹ cf. Footnote 5.

⁴⁰ For further details of Law 51/2000, cf. S. Jäger, Irak, in: S. Klaiber, Das Recht der Handelsvertreter und Vertragshändler in der MENA-Region, Cologne (BFAI) 2007, pp. 83-88.

contain any language on renewal or novation of Law 51/2000. In consequence and in conformity with the public order, I think there is no special Agency Law in force in Iraq.⁴¹

D. Intellectual Property

Iraq is currently revising its protection of intellectual property to reach the TRIPS standards.

The registries are spread to

- the Ministry of Planning and Development Cooperation for patent and industrial design: Patent Office;
- the Ministry of Industry and Minerals for trademarks: Iraqi Trademark Office;
- the Ministry of Culture for copyrights.

Registration of rights does not require the Israel boycott declaration any more.

Iraq is a member to the following conventions:

- Paris Convention for the Protection of Industrial Property, cf. Law 212/1975
- World Intellectual Property Organization, cf. Law 212/1975
- Arab Agreement for the Protection of Copyrights, cf. Law 41/1985

E. Arbitration

Domestic arbitration has a longstanding history in Iraq and is provided for in Artt. 251-276 of the Iraqi Civil Procedure Code (Law 83/1969). These rules⁴² do not distinguish between national and international arbitration and follow the Egyptian model: arbitration clause in writing; separate arbitration agreement for insurance contracts; basically all contractual and monetary matters are arbitrable; the arbitration clause stands by itself; one arbitrator or an uneven number of arbitrators appointed by the parties or, if they fail, by the court; disqualification of arbitrators for bias; interim measures are issued by the state courts, but normal court proceedings are staid if one party invokes the arbitration agreement; parties may choose the procedural and the substantive law; the award must be rendered in the contractually specified time or, if there is none, within six months of appointment; it must be in writing and with reasons; for enforcement the court has to approve the award by non-annulment; the annulment grounds are similar to those of the New York Convention, but are also found in case of lack of documentary evidence, essential error in the proceedings or the award, non-observance of compulsory rules of civil procedure, sufficient reason for re-hearing, contravening public order or public morality (the award of interest does not qualify so).

⁴¹ S. Jäger, op.cit. (footnote 40) does not share this opinion but rather votes for a continued validity of the Agency Law; with a similar result Gulf-Law, Iraq – Agency law, Newsletter August 2004, www.gulf-law.com/iraq/0103_a.html (accessed 4 September 2008).

⁴² Recent overviews: S. Majid, Iraq Arbitration Law, in: Middle East Legal Services, www.mondaq.com/article.asp?articleid=45310 (accessed on 4 September 2008); Al Tamimi and Company, Overview and Prospects for Iraq Arbitration, Dubai 2004, <http://www.iraqbusinesslaw.com/pdf/pdf04/IBLU%20Sept04.pdf>.

Art. 27 FIL subjects investment disputes to the jurisdiction of Iraq courts; however, domestic or international arbitration can be agreed, except for questions of labour and criminal law, for which there is exclusive Iraqi state court jurisdiction, and for disputes arising from the Investment Law itself, for which the parties may, at the time of the signing of the agreement, “agree on a mechanism to resolve disputes including arbitration pursuant to Iraqi law or any other internationally recognized entity”.

Under Art. 17 KIL, investment disputes are to be settled in accordance with the relevant contract, but may otherwise be submitted to arbitration in accordance with the applicable regional law or the dispute settlement rules of a relevant international agreement.

There are restrictions for arbitration on agency contracts and in public procurement. Agents are protected by the general rules on foreign court competency and foreign awards: Art. 37 of the Code of Civil Procedure (Law 83/1969) allows a choice amongst the local Iraqi courts only⁴³. Art. 7 lit. f) of the Iraqi Law on the Enforcement of Foreign Awards (Law 30/1928) says that a foreign court is only held competent upon the approval by both parties⁴⁴. For the enforcement of a foreign award under Law 45/1980, Art. 11 of Law 30/1928 requires a bilateral agreement or assured reciprocity⁴⁵.

Iraq is not a signatory of the New York Convention on Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (1958) and the relating UNCITRAL rules. However, Iraq is a signatory of the Arab League Convention on Commercial Arbitration (1987) and the Riyadh Convention on Judicial Cooperation (1983), which facilitates enforcement of state court and arbitration panel decisions.

F. First Results

Iraq has an old culture with a historical record of the rule of law⁴⁶ and now a very investor friendly environment. The new investment laws are just coming into operation. While Arab investment is heavy, Western investment is still slow⁴⁷. Some naughty questions still exist: What about conflicting investment decisions? Does the Kurdish opportunity to purchase land prevail over the Federal decision to allow 50 year leases only? Will there be an efficient investment dispute resolution mechanism? As of today, it may sometimes be advisable to funnel Western investment via Great Britain, Turkey, an Arab state, or, now, Germany, in order to achieve maximum protection and judicial enforcement.

⁴³ Cf. S. Jäger, op.cit. (footnote 40), on p.88.

⁴⁴ Cf. S. Jäger, op.cit. (footnote 40), on p.89.

⁴⁵ Cf. S. Jäger, op.cit. (footnote 40), on p.90.

⁴⁶ cf. Codex Hamurabi of ca. 1760 BC, Islam as a Religion of Law.

⁴⁷ See above footnote 9; M. Ryan, Iraqi Kurdistan still a tough sell to Investors, International Herald Tribune (Reuters) 31 August 31, www.ihl.com/bin/printfriendly.php?id=15756367 (accessed on 2 September 2008).

Rule of Law: ein Brückenbegriff im Spiegel unterschiedlicher Rechtsverständnisse

Von Matthias Kötter, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

Law rules. Das lässt sich zumindest für die internationalen Politik- und Governance-Diskurse sagen, wo das Recht und das hinter ihm stehende Konzept der Rule of law oder das Rechtsstaatsprinzip in den Fokus vieler Betrachtungen gerückt sind: als Ziel der Außen- und Sicherheitspolitik, an der Schnittstelle zum Völkerrecht, als Maßstab in der Entwicklungszusammenarbeit und im Rahmen von Good Governance Codices und nicht zuletzt auch als Kernkonzept in den Theorien der Internationalen Beziehungen. Die Rule of law ist zu einem Brückenbegriff zwischen ganz unterschiedlichen praktischen und theoretischen Disziplinen geworden. Sie erscheint als Zauberformel für Ordnungserfolge überall in der Welt. Der Bezug zum gesetzten Recht und die besondere Rationalität rechtlicher Steuerung machen das Konzept griffiger als vage Demokratieutopien. Und als formales Prinzip erscheint es universell übertragbar, auch auf Staaten und Gesellschaften mit sehr unterschiedlichen Traditionen von Recht und dem Zugang zu ihm.

Worüber gesprochen wird, wenn von der Rule of law oder von Rechtsstaatlichkeit die Rede ist, hängt jedoch nicht zuletzt davon ab, wer darüber spricht und wo darüber gesprochen wird und welches Verständnis vom Recht dort herrscht. In Afghanistan steht Rule of law heute v.a. für die anhaltende Reform der Gerichtsbarkeit. In Indien handelt es sich um ein Verfassungsprinzip, auf das die Gerichte weitreichende Grundrechtsgewährleistungen stützen – Gleichheitsrechte ebenso wie das Recht auf ein würdiges Leben –, obwohl die Verfassung es gar nicht explizit nennt. Das chinesische *Fazhi* steht für den Aufbau einer gesetzlichen Ordnung „chinesischer Prägung“. Das zielt auf die Verbesserung der staatlichen Verwaltung, auf Marktregulierung und die Einhegung individueller Freiheit aus gesamtstaatlichen Gründen ab, trägt aber weder zu mehr Rechtssicherheit noch zum Schutz von Menschenrechten bei. Und obwohl die Verfassung von Ägypten alle Staatsgewalt dem Recht unterwirft, die Gewalten voneinander trennt und Grundrechte enthält, lässt das Land sein autokratisches System nur recht langsam hinter sich.

Die Verwurzelung des Rule of law-Verständnisses in der jeweiligen Rechtskultur und ihren Traditionen zu verdeutlichen, ist das Anliegen von „Understandings of the Rule of Law in various Legal Orders of the World“. Dieses Projekt betreiben wir seit Anfang des Jahres im Rahmen unserer Arbeit am Berliner Sonderforschungsbereich 700 „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit“. Autorinnen und Autoren aus aller Welt sind aufgerufen, in kurzen Länderberichten ihr Verständnis von Rechtsstaatlichkeit zu erläutern und den Begriff mit Blick auf das Recht und die Verfassung ihrer Expertise zu entfalten. Die Texte sind als Wiki im Internet veröffentlicht und jede Leserin und jeder Leser ist aufgefordert, sie zu ergänzen oder

zu korrigieren. Bisher liegen uns zwölf Länderberichte vor, neben Berichten zu Argentinien, Australien, China, Österreich und Russland auch eine Reihe von Berichten zu Ländern mit einer starken islamischen Rechtstradition. Bei den Beiträgen zum [Iran](#) und zu [Afghanistan](#), [Ägypten](#), und dem [Sudan](#), die von Ramin Moschtaghi und Hatem Elliesie verfasst wurden, hat bereits eine Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht stattgefunden. Die Beiträge zur Türkei und zu Indien stammen von Autoren aus den beiden Ländern.

Die Länderberichte nähern sich der Rule of law aus zwei Richtungen: *Zum einen* über die tatsächliche Verwendung des Begriffs im jeweiligen Diskurs, nicht zuletzt in der Selbstbeschreibung des Rechtssystems, und *zum anderen* als analytische Kategorie, um das sichtbar zu machen, welche Rechte jeweils dazu rechnen oder weggelassen werden bzw. unter anderem Begriff zuhause sind. Die Analyse erfordert einen schlanken Begriff der Rule of law, der lediglich die Frage nach dem Begriff des Rechts und seinen Bindungswirkungen und der Art und Weise ihrer Kontrolle umfasst. Weitergehende materielle Gehalte sind Forschungsfragen und keine begriffliche Voraussetzung.

Das in den Länderberichten zusammen getragene Wissen macht weitergehende vergleichende Studien möglich, die Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Traditionslinien aufzeigen. Die bisher vorliegenden Berichte zeigen, dass Rule of Law zu einem Thema in allen Rechtsordnungen der Welt geworden ist, und zwar unabhängig von der jeweiligen Tradition. In Ländern mit einer relativ jungen Rezeptionsgeschichte sind sich die Begriffe sehr ähnlich. Hier lässt sich zunehmend eine international einheitliche Formatvorlage erkennen. Es zeigen sich aber auch Ansätze rechtskultureller Gemeinsamkeiten in Räumen, die eine Sprache oder Religion teilen. So ist die „[Rule of Law in Islamic modeled States](#)“ (Hatem Elliesie) durch die Beziehung des staatlichen Rechts zur *sharī'a* gekennzeichnet. Dennoch hat diese Beziehung in den betrachteten Rechtsordnungen jeweils einen ganz eigenen Entwicklungspfad genommen, weshalb sich die Rechtsordnungen erheblich unterscheiden. Starke inhaltliche Parallelen zeigen sich auch in der Folge von Rechtstransfers, wie sie die Rezeption deutschen Verfassungsrechts in der Türkei zur Folge hatte. Und selbst wenn die Übertragung von Verfassungsrechten in eine andere Ordnung nicht so fruchtet wie erhofft, kann sie nachweisbare Spuren hinterlassen. Das zeigen Veränderungen in der afghanischen Gerichtsbarkeit, deren Organisation und Verfahren sich teilweise internationalen Fair-trial-Standards annähern.

Im Reigen der unterschiedlichen Rule of law-Verständnisse offenbart sich auch die Eigenartigkeit des deutschen „materiellen Rechtsstaatsverständnisses“. Indem es die Garantie der Freiheitsrechte in sich aufnimmt, spiegelt es die Tradition des abendländischen Liberalismus. Gleichzeitig rückt es den Staat und das von ihm abgeleitete Recht ins Zentrum der Begriffsbildung. Recht ist staatliches Recht, andere soziale Normen können nur da Geltung be-

ansprechen, wo das staatliche Recht dies zulässt. Die Prämisse, dass das staatliche Recht tatsächlich gilt, seine Wirksamkeit entfaltet und faktisch Anerkennung findet, bleibt unhinterfragt. Für die durch ihre lange Anerkennungstradition gefestigte deutsche Rechtsordnung mögen diese Vorannahmen plausibel sein. Für weite Teile der Welt sind sie es keineswegs. *Law does not rule here*. Das Recht ist vielmehr ein normatives System neben anderen. Die Rule of law kann hier ein Leitbild sein, ein geordneter Zustand, der Willkür im Innern ausschließt und internationale Anschlussfähigkeit verspricht, und mit dem politische Hoffnungen verbunden sind. In diesem Sinne wirbt das pakistanische Lawyers' Movement mit ihr um Zustimmung und zukünftig wohl auch um Wählerstimmen. Demokratie und Menschenrechte sind eng mit der Rule of law verbunden. Begrifflich lassen sie sich jedoch von ihr unterscheiden, auch im deutschen Verfassungsrecht. Ein formelles Verständnis der Rule of law bedeutet auch nicht, auf demokratische oder Menschenrechtsforderungen zu verzichten. Sie wären begrifflich nur an anderer Stelle zuhause.

Die in Bezug genommenen Texte sind unter <http://wikis.fu-berlin.de/display/SBprojectrol/Home> zu finden. Um den „Rule of law“-Diskurs speziell auch in und zu islamischen Ländern voranzutreiben, sind die Mitglieder der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht eingeladen, weitere Länderberichte zu verfassen oder die bereits vorliegenden weiterzuentwickeln, die vorherige Abstimmung ist mit dem Autor unter Koetter@wzb.eu möglich.

2. Mitteilungen des Vereins

2.1. Allgemeines

Die Gesamtmitgliederzahl der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) belief sich 2010 auf 200 Mitglieder,¹ wobei 12 Beitritte und 9 Austritte² zu verzeichnen waren.

2.2. Personalialia

Wir freuen uns, folgende neue Mitglieder in der GAIR begrüßen zu dürfen.³ Der GAIR sind beigetreten:

- Herr Ibrahim *Bilgin*, Rechtsanwalt
- Herr Dr. Murad M. *Daghles*, Rechtsanwalt
- Frau PD Dr. Sabine *Damir-Geilsdorf*, Islamwissenschaftlerin / Hochschullehrerin
- Herr Dr. Peter *Göpfrich*, Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer
- Frau Abeer *Al-Khafadji*, Studentin
- Herr Prof. Dr. Norbert *Oberauer*, Hochschullehrer
- Herr Reinhard *Schwarzberg*, Ass. jur.
- Herr Michael *Waldmann*, Student
- Frau Kara *Lisanne Zurek*, Studentin

Zu beruflichen Änderungen gratulieren wir den GAIR-Mitgliedern:

- Herr Dr. Kilian *Bälz* (zuletzt Gründungsdirektor des Regional Centre for Renewable Energies and Energy Efficiency, Kairo): Er ist seit dem 1. April 2010 Partner bei Amereller Rechtsanwälte (Standorte: Berlin und Dubai) mit den Schwerpunkten M&A, Projekte, Finance (auch: Islamic) und Renewable Energies&Climate Change.
- Herr Dr. Sven *Klaiber* (zuletzt Bundesagentur für Außenwirtschaft bzw. Germany Trade & Invest, Köln): Er ist seit dem 1. Juli 2009 als Rechtsanwalt / Legal Consultant bei Amereller Legal Consultants in Dubai tätig.
- Herr Dr. Naseef *Naeem* (zuletzt Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sudanprojekt des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg): Er trat am 1. August 2009 die von der DFG-geförderte Stelle als Wis-

¹ Inklusive der Mitglieder die zum 1. Januar 2010 bzw. 1. Januar 2011 gekündigt haben.

² Alle Mitgliedschaften, die zum 01. Januar 2010 sowie zum 1. Januar 2011 enden.

³ Neumitglieder, welche bei der Anmeldung die Datenschutzerklärung nicht unterzeichnet haben, bleiben an dieser Stelle unerwähnt.

senschaftlicher Assistent am Seminar für Arabistik / Islamwissenschaften in Göttingen an.

- Herr Osman *Sacarcelik* (zuletzt PricewaterhouseCoopers SA, Genf): Er ist seit dem 1. September 2009 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und dort im Rahmen des Exzellenzclusters "Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und Moderne" im Forschungsprojekt "Religiös motivierte Geldanlage: Vom Zinsverbot bis zu Islamic Finance" tätig.

2.3. Sitzungen der GAIR

2.3.1. Mitgliederversammlung 2009

Protokollzusammenfassung der GAIR-Mitgliederversammlung am 26. September 2009 in Hamburg

Beginn: 12.15 Uhr – Ende: 13.30 Uhr

Anwesend: 23 Mitglieder; davon Vorstand (alt): 4

Versammlungsleiter:	Herr Prof. Dr. Mathias <i>Rohe</i> , M.A. Herr RA Jürgen <i>Rieck</i> (während Vorstandswahl), Herr Prof. Dr. Hans-Georg <i>Ebert</i> (nach Vorstandswahl)
Vorstandsmitglieder:	Herr Prof. Dr. Mathias <i>Rohe</i> , M.A. (1. Vors.) Herr Prof. Dr. Hans-Georg <i>Ebert</i> Herr Dipl.-Jur. Hatem <i>Elliesie</i> , MLE Frau RAin Dr. Sabine <i>Grapentin</i> , LL.M.
Protokollführerin:	Frau RAin Dr. Sabine <i>Grapentin</i> , LL.M.

Herr Prof. *Rohe* eröffnete um 12.30 Uhr die Mitgliederversammlung, begrüßte die Erschienenen und stellt fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Hierauf wird die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung bekannt gegeben.

Herr Prof. *Rohe* berichtet von den Überlegungen des Vorstandes zu einer neuen Struktur, innerhalb derer insbesondere das Kuratorium eine aktivere Rolle spielen soll. Da Herr *Al-Yaqout* aus beruflichen Gründen nicht teilnehmen kann, trägt Prof. *Rohe* den schriftlichen Bericht des Schatzmeisters für das Jahr 2008 vor. Der Jahresabschluss 2007 liegt vor. Der Jahresabschluss 2008 muss noch dem Kassenprüfer der Gesellschaft, Herrn Rechtsanwalt Mark *Zimdars*, zugeleitet werden. Herr RA *Rieck* beantragt die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2007. Die Mitgliederversammlung stimmt dem zu. Der Antrag wurde mit Stimmen, bei fünf Enthaltungen (davon vier von Vorstandsmitgliedern) angenommen.

Neuwahlen für den Vorstand, das Kuratorium und die Kassenprüfer ergeben:

Vorstand (vier Enthaltungen und ohne Gegenstimme):

- Herr Prof. Dr. Hans-Georg *Ebert* (1. Vors.)
- Herr Dipl.-Jur. Hatem *Elliesie*, MLE (2. Vors.)
- Frau RAin Dr. Sabine *Grapentin*, LL.M.
- Herr Assem *Hefny*, M.A.
- Frau Prof. Dr. Birgit *Krawietz*
- Herr Prof. Dr. Mathias *Rohe*
- Frau Dr. Silvia *Tellenbach*

Kuratorium (mit fünf Enthaltungen und ohne Gegenstimmen):

- Herr Prof. Dr. Hilmar *Krüger* (Vors.)
- Herr Prof. Dr. Dr. Peter *Scholz*
- Frau Prof. Dr. Irene *Schneider*
- Frau Prof. Dr. Andrea *Büchler*
- Herr Prof. Dr. Rüdiger *Lohlker*
- Herr RA Dr. Kilian *Bälz*, LL.M.
- Herr RA Dr. Achim-Rüdiger *Börner*
- Herr RA Dr. Andreas *Börner*
- Frau Dr. Nadjma *Yassari*, LL.M
- Herr RA Abdul Aziz *Al-Yaqout*, LL.M.
- Herr Osman *Sacarcelik*
- Frau Prof. Dr. Irene *Fahrenhorst*

Kassenprüfer (einstimmig)

- Herr Prof. Dr. Dr. Peter *Scholz*
- Herr RA Mark *Zimdars*

Es folgt der Dank an Herrn Prof. Dr. Mathias *Rohe*, den früheren Vorsitzenden, und die ausscheidenden Vorstandsmitgliedern RA Abd al-Aziz *Al-Yaqout* und Prof. Dr. Omaia *Elwan* sowie an die Herausgeber des GAIR-Newsletters 2009, die Herren Alexander *Gramsch* und Dipl.-Jur. Hatem *Elliesie*, MLE, an die mitwirkenden Mitgliedern des AK-Newsletters sowie die Autoren.

Die Koordinatoren der Arbeitskreise, Herr Alexander *Gramsch* (AK-Newsletter) und Herr Stephan *Kokew* (AK-Internet) berichten aus den Arbeitskreisen. Herr *Gramsch* stellt den AK Newsletter vor. Das künftige Format des Newsletters wird ausgiebig diskutiert, insbe-

sondere im Hinblick auf die Zitierfähigkeit. Der Vorstand wird per Beschluss einstimmig ermächtigt, den Newsletter zitierfähig auszugestalten und in eine endgültige Form zu bringen.

Herr *Gramsch* stellt ferner das neue Logo vor: Das neue Logo setzt sich zusammen aus zwei Quadraten, von denen das obere horizontal ausgerichtet ist, während das untere bei vertikaler Ausrichtung mit seiner oberen Kante an die untere rechte Kante des oberen Quadrates anschließt. Das obere Quadrat symbolisiert mit seiner orangenen Farbe das staatliche Recht islamisch geprägter Staaten, hingegen symbolisiert das untere Quadrat mit seiner grünen Farbe das islamische Recht. Die bloße Berührung der beiden Quadrate ohne Überschneidung sowie die unterschiedliche Ausrichtung der Quadrate symbolisiert die Verschiedenheit des staatlichen Rechts islamisch geprägter Staaten zum islamischen Recht, aber ebenso die Berührung beider Rechtsgebiete in der islamisch geprägten Welt. Das Logo wird stets linksbündig gesetzt, rechts davon folgt der Schriftzug der GAIR in deutscher Sprache, darunter in arabischer Sprache. Der arabische Schriftzug beginnt von rechts nach links dort, wo der deutsche Schriftzug von links nach rechts endet.

Das Konzept von Herrn *Gramsch* wird diskutiert und mit drei Enthaltungen und ohne Gegenstimmen angenommen. Die von Herrn *Kokew* multimediale Vorstellung eines ausgearbeiteten Konzepts für die Neugestaltung der GAIR-Homepage wird einstimmig beschlossen.

Herr Prof. Hans-Georg *Ebert* schlägt vor die nächste Jahrestagung und Mitgliederversammlung am 8./9. Oktober 2010 in Leipzig abzuhalten. Des Weiteren schlagen Frau Prof. Dr. Birgit *Krawietz* und Herr Prof. Dr. Dr. Peter *Scholz* vor, die Jahrestagung 2011 zum Themenkreis Scharia, Körper und Staat aus islamwissenschaftlicher Sicht abzuhalten. Der Vorschlag wird ausführlich diskutiert und befürwortet.

Zum Abschluss dankt Herr Prof. *Ebert*, im Namen des Vorstandes und der Mitglieder Frau Dr. Nadjma *Yassari* und ihrem Team für die Organisation der diesjährigen Tagung.

2.3.2 Arbeitskreis Newsletter 2009

Protokoll zur Sitzung des Arbeitskreises Newsletter (AK Newsletter) am 25. November 2009 in Berlin (Telephonkonferenz)

Beginn: 19.00 Uhr – Ende 19.30 Uhr

Teilnehmer:

Arbeitskreis Newsletter:	Herr Alexander <i>Gramsch</i> (Koordinator / Sprecher) Herr Dr. Naseef <i>Naeem</i> (AK-Newsletter Mitglied) – entschuldigt
Vorstand:	Herr Herr Dipl.-Jur. Hatem <i>Elliesie</i> , MLE (2. Vors.)
Kuratorium:	Herr Prof. Dr. Dr. Peter <i>Scholz</i> – entschuldigt
Extern:	Herr RA Roland <i>Krause</i> (Freie Universität Berlin)
Protokollführer:	Herr Alexander <i>Gramsch</i> (Koordinator / Sprecher)

Herr Roland *Krause* eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Als entschuldigt meldet er Herrn Naseef *Naeem* und Herrn Peter *Scholz*.

Gegenstand und Grund des Zusammentreffens ist – basierend auf den Anregungen einiger GAIR-Mitglieder auf der vergangenen Mitgliederversammlung am 26. September 2009 – die Umwandlung der GAIR-Mitteilungen in ein zitierfähiges Online-Journal-Format. Hierzu wird nach kurzem Informationsaustausch und Diskussion einvernehmlich folgendes festgestellt:

1. Es besteht Einigkeit über den Bedarf nach einem ISSN-fähigen Format der GAIR-Mitteilungen. Eine Beantragung dieser Nummer kann über die Universitätsbibliothek der FU erfolgen.

2. Das neue Format soll nach einmaliger Einrichtung von den Mitgliedern des AK-Newsletters auch ohne vertiefte technische Kenntnisse bedient werden können.

3. Es bietet sich die Nutzung eines Open Journal Systems an, wobei verschiedene Formate für die äußere Gestaltung ("Templates") besprochen wurden. Anklang fand dabei unter anderem die Gestaltung des Goettingen Journal of International Law (GoJIL www.gojil.eu).

4. Herr Roland *Krause* erklärt sich bereit, bis 08. Dezember 2009 bei der Freien Universität Berlin den technischen und finanziellen Rahmen einer solchen Lösung in Erfahrung zu bringen sowie – falls möglich vor dem 11. Dezember 2009 – Herrn Hatem *Elliesie* entsprechend zu berichten.

5. Herr Hatem *Elliesie* wird unter Berücksichtigung dieser Informationen am 11. Dezember 2009 mit Herrn Hans-Georg *Ebert* in Frankfurt diese Möglichkeit erörtern, aber auch die Angebote anderer Anbieter prüfen.

6. Detailfragen, etwa die Schriftart des neuen Formats betreffend, werden vertagt, bis die technischen und finanziellen Fragen geklärt sind.

2.3.3. Gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums 2010

Protokollzusammenfassung der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium der GAIR am 12. Februar 2010 in Frankfurt a.M.

Beginn: 11.15 Uhr – Ende 13.30 Uhr

Anwesend:

Vorstand:	Herr Prof. Dr. Hans-Georg <i>Ebert</i> (1. Vors.)
	Herr Dipl.-Jur. Hatem <i>Elliesie</i> , MLE (2. Vors.)
	Frau RAin Dr. Sabine <i>Grapentin</i> , LL.M.
	Herr Assem <i>Hefny</i> , M.A.
	Herr Prof. Dr. Mathias <i>Rohe</i> , M.A.
	Frau Dr. Silvia <i>Tellenbach</i>
Kuratorium:	Herr Prof. Dr. Hilmar <i>Krüger</i> (Vors.)

	Frau Prof. Dr. Irene <i>Fahrenhorst</i>
	Herr Osman <i>Sacarcelik</i>
Arbeitskreis Internet:	Herr Stephan <i>Kokew</i> , M.A. (Koordinator / Sprecher)
Arbeitskreis Newsletter:	Herr Alexander <i>Gramsch</i> (Koordinator / Sprecher)
Sitzungsvorsitz:	Herr Prof. Dr. Hans-Georg <i>Ebert</i> (1. Vors.)
Protokollführerin:	Frau Dr. Silvia <i>Tellenbach</i>

Herr Ebert begrüßte die Anwesenden und stellte den rechtzeitigen Versand der Tagesordnung fest. Die Tagesordnung wurde von den Anwesenden genehmigt.

Neben zahlreichen allgemeinen organisatorischen Angelegenheiten, die u.a. mit dem Umzug des Sekretariats verbunden sind, wurde die am 15./16. Oktober 2010 in Leipzig stattfindende Jahrestagung besprochen.

Gegenstand der Sitzung waren zudem Berichte aus den Arbeitskreisen (AK Newsletter und AK Internet): Die Diskussion der Mitgliederversammlung 2009 aufgreifend, bestand Einigkeit darüber, dass der fachwissenschaftliche Newsletter in ein zitierfähiges und beständiges Format überführt werden soll. Es wurden verschiedene Möglichkeiten einer Online- oder Druckversion erörtert. Aus finanziellen Gründen scheidet eine Druckversion derzeit aus, eine mögliche Online-Zeitschrift könnte unter Umständen kostenfrei auf dem Publikationsserver der Universität Leipzig gehostet werden [Anm.: Positive Gespräche mit den zuständigen der Universitätsbibliothek Leipzig wurden vom Vorsitz des Vorstandes am 15. Juni 2010 in Leipzig geführt]. Ebenfalls die Jahrestagung 2009 aufgreifend, besprach man den Fortgang und die Umsetzung der neu zu gestalteten Homepage.

2.4. Veranstaltungshinweise

2.4.1. Intern

Einladung zur Jahrestagung der GAIR am 15. und 16. Oktober 2010 in Leipzig (in Kooperation mit dem Centre for Area Studies¹) und zur Mitgliederversammlung der GAIR am 16. Oktober 2010 in Leipzig (12:00 Uhr)

Sehr geehrte Mitglieder der GAIR,

im Namen des Vorstandes der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. lade ich Sie recht herzlich zu unserer Jahrestagung am 15. und 16. Oktober 2010 nach Leipzig ein.

Die diesjährige Tagung steht unter dem Rahmenthema "Rechtstransfer in die, aus der und innerhalb der arabischen Welt" und wird sich am Samstag, dem 16.10.2010, auch speziell mit diesbezüglichen Rechtsentwicklungen in den Golfländern beschäftigen. Das konkrete Programm entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.

Im Anschluss an die Vorträge am Freitag, dem 15.10.2010, ist ein nun schon zur guten Tradition gewordenen gemeinsames Abendessen der Mitglieder der GAIR in einer noch zu benennenden Gaststätte im Zentrum Leipzigs geplant. Die Teilnahme daran erfolgt allerdings auf eigene Kosten.

Die Mitgliederversammlung der GAIR findet am 16. Oktober 2010 am Tagungsort um 12:00 Uhr statt. Die Tagesordnung finden Sie in der Anlage.

Für die Übernachtung in Leipzig gibt es ein großes Angebot von Hotels in unterschiedlichen Preisstufen. Bitte reservieren Sie Ihr Zimmer möglichst rechtzeitig, da zur gleichen Zeit auch andere Veranstaltungen in Leipzig stattfinden. Sie können diese Reservierung über das Internet http://www.hotel.de/de.hotels/Leipzig_37229/hotels.aspx problemlos vornehmen. Die Tagungsstätte in der Innenstadt ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Ich würde mich sehr freuen, Sie zur Tagung und auch zur Mitgliederversammlung in Leipzig begrüßen zu dürfen. Bitte melden Sie sich per Fax, Post, E-Mail oder telefonisch (möglichst bis zum 15. September 2010) an, um die Teilnehmerzahl abschätzen zu können.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Anreise und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Professor Dr. Hans-Georg Ebert

(1. Vorsitzender der GAIR)

¹ Das Centre for Area Studies wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Programm der Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. am 15. und 16. Oktober 2010 (in Kooperation mit dem Centre for Area Studies¹) im Orientalisches Institut der Universität Leipzig, Schillerstraße 6, 04109 Leipzig

Freitag, 15.10.2010 – Beginn 13:45 Uhr – 2. Etage, Raum S 202

- 13:45 Uhr** Begrüßung
- 14:00 Uhr** Zum Transfer ägyptischen Privatrechts in der arabischen Welt
Professor Dr. Hilmar *Krüger*, Köln
- 14:45 Uhr** Gesetze auf Reisen – Zum Strafrecht in der muslimischen Welt
Dr. Silvia *Tellenbach*, Freiburg
- 15:30 Uhr** Kaffeepause (Raum M 204)
- 16:15 Uhr** Integration islamischer Rechtsfiguren im Inland?
Dr. Martin *Heckel*, Leipzig
- 17:00 Uhr** Rechtstransfer in der arabischen Welt am Beispiel des Familienrechts
Professor Dr. Hans-Georg *Ebert*, Leipzig
- 17:45 Uhr** Ende der Vorträge am ersten Tag
- 19:00 Uhr** Gemeinsames Abendessen

Samstag, 16.10.2010 – Beginn 8:45 Uhr – 2. Etage, Raum S 202

- 08:45 Uhr** Der Import englischen Rechts in die VAE über das Dubai International Finance Center
Dr. Sabine *Grapentin*, Frankfurt am Main
- 09:30 Uhr** Arbitration in the UAE
RA Ulf-Gregor *Schulz*, Dubai
- 10:15 Uhr** Kaffeepause (Raum M 204)
- 10:45 Uhr** Rezeption durch Vertrag: Rechtstransfer durch internationale Vertragsgestaltung
Dr. Kilian *Bälz*, Berlin / Dubai
- 11:30 Uhr** Energie- und Klimaprojekte als Motor der Entwicklung öffentlicher und privater Rechtsstrukturen
Dr. Achim-Rüdiger *Börner*, Köln
- 11:50 Uhr** Ende der Tagung
- 12:00 Uhr** Mitgliederversammlung der GAIR

¹ Das Centre for Area Studies wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

- TOP 1: Bericht des Vorsitzenden
- TOP 2: Bericht des Schatzmeisters für das Jahr 2009
- TOP 3: Entlastung des Vorstandes 2009
- TOP 4: Nachholende Entlastung des Vorstandes 2008
- TOP 5: Beschlussfassung
- TOP 6: Berichte aus den Arbeitskreisen
- TOP 7: Organisationsfragen
- TOP 8: Mitgliederversammlungen und Jahrestagungen 2011
und 2012
- TOP 9: Verschiedenes

2.4.2. Extern

Internationales Symposium "Religionen und Weltfrieden. Zum Friedens- und Konfliktlösungspotenzial von Religionsgemeinschaften“, Osnabrück, 20. bis 23. Oktober 2010

Das Symposium wurde mit der Zielsetzung konzipiert, die wissenschaftliche und öffentliche Diskussion zum Thema Religionen in Gewaltkonflikten stärker auf deren friedensfördernde und friedensstiftende Wirkungselemente zu lenken und damit neue Impulse und alternative Perspektiven für Friedens- und Konfliktforschung sowie für ein interkulturelles Miteinander zu bieten.

Behandelt werden u.a. die Themenbereiche Gewalt im Islam und im Judentum. Zu den Referenten gehören

- Hans Küng (Stiftung Weltethos Tübingen)
- Ayse Kadayifci-Orellana, (American University Washington)
- Udo Steinbach (CNMS, Philipps-Universität Marburg)
- Tariq Ramadan (Oxford University)

Veranstalter sind die Deutsche Stiftung Friedensforschung, der Wissenschaftliche Rat der Osnabrücker Friedensgespräche und der Forschungsverbund Religion und Konflikt.

Weitere Informationen unter www.religionenundweltfrieden.de. Ansprechpartner an der FEST ist Dr. Markus Weingardt.

„Formelles / Informelles Recht und wirtschaftliche Entwicklung in Afrika“, Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht, Leipzig, 05.-06. November 2010

In Kooperation mit der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. wird das Institut für Afrikanistik an der Universität Leipzig am 5. und 6. November 2010 die 36. Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht veranstalten. Das Thema der Tagung wird "formelles / infor-

melles Recht und wirtschaftliche Entwicklung in Afrika" sein. Die Kooperationstagung wird unterstützt von der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH sowie dem Center for Area Studies der Universität Leipzig. Die Tagung wird im Vortragssaal der Universitätsbibliothek Leipzig stattfinden.

In diesem spezifischen Tagungszusammenhang soll "informelles Recht" als "nichtstaatliches" Recht, das seine Legitimation aus anderen Quellen bezieht als das staatliche Recht, verstanden werden. Demgemäß lassen sich darunter sowohl traditionelles Recht ("customary law") als auch die von Bürokratienetzwerken, Verbänden und transnationalen Unternehmen begründeten normativen Erwartungen fassen.

Im Fokus des Diskurses sollen u.a. folgende afrikabezogene Fragestellungen stehen:

- (1) Das Verhältnis zwischen formellem und informellem Recht
- (2) Ausgewählte Beispiele von wirtschaftsrelevantem "customary law"
- (3) Vor dem Hintergrund von (1) und (2) wirtschaftliche Entwicklung und Rechtsschutz
- (4) Grundrechte und "customary law"; schwacher und starker Rechtspluralismus
- (5) Formelle und informelle Formen der Streitbeilegung und Schiedsverfahren
- (6) Der informelle Sektor (Selbstorganisation durch informelles Recht; Einfluss des Wirtschafts- und Sozialrechts auf den informellen Sektor)

Die Teilnahme an der Konferenz ist offen für alle. Es gibt keine Teilnahmegebühr.

- [Anreise](#) / [Programm](#) / [Anmeldeformular](#)

Kontakt:

Institut für Afrikanistik
c/o Lisa Nixdorf
Beethovenstraße 15
04107 Leipzig
Lisa.nixdorf@uni-leipzig.de

Gesellschaft für afrikanisches Recht
Dipl.-Jur. Hatem Elliesie, MLE (Tagungsvorstand)
Altensteinstr. 34
14195 Berlin
elliesie@zedat.fu-berlin.de

Workshop und wissenschaftliches Kolloquium: „Islamic Law in Theory and Practice: Pakistan and England“, initiiert von Prof. Dr. Irene Schneider, Seminar für Arabistik / Islamwissenschaften (Assoziierte 2010/11), Historische Sternwarte der Georg-August-Universität Göttingen / Lichtenberg-Kolleg Göttingen, 10. November 2010

Mittwoch, 10. November 2010 – Beginn 14.00 Uhr s.t.

14. 00 Uhr Begrüßung, Einführung und Vorstellung der Referentin
Prof. Dr. Irene Schneider

- 14.10 Uhr** Influence of International Human Rights Law on Domestic Legislative Initiatives in Pakistan: Some Reflections and Perspectives
Prof. Dr. Shaheen Sardar *Ali* (Warwick School of Law – Coventry / England)
- 15.00 Uhr** Diskussionsrunde
- 15.30 Uhr** Kaffeepause
- 16.00 Uhr** Einführung und Vorstellung des Referenten
Prof. Dr. Irene *Schneider*
- 16.10 Uhr** Making Space for Islam in the Legal Sphere in Europe, with Special Reference to the UK
Prof. Dr. Ralph *Grillo* (School of Global Studies – University of Sussex / England)
- 17.00 Uhr** Diskussionsrunde
- 18.00 Uhr** Gemeinsames Abendessen

Dieser Workshop wird im Rahmen des Lichtenberg-Kollegs durchgeführt. Das Lichtenberg-Kolleg ist im Rahmen des von der DFG geförderten Zukunftskonzepts „Tradition – Innovation – Autonomie“ an der Georg-August-Universität gegründet worden. Der traditionellen Kolleg-Idee folgend schafft das Lichtenberg-Kolleg herausragenden Wissenschaftlern den Freiraum für konzentriertes Forschen, intensiven wissenschaftlichen Austausch sowie für fachliche und fächerübergreifende Kooperationen durch die Möglichkeit des Zusammenwirkens an einem Ort.

Die obligatorische Anmeldung ist bis zum 21. Oktober 2010 zu richten an

Prof. Dr. Irene Schneider
Seminar für Arabistik/ Islamwissenschaften
Georg-August-Universität Göttingen
Papendieck 16
37073 Göttingen

Tel.: ++49 551 39 9493/ 5799
ischnei@gwdg.de
sekretariat.schneider@phil.uni-goettingen.de

Second Islam Graduate Research School: „Islam and Muslims in a Plural World: the Local and the Global in the Middle East, Europe and North America“, Damaskus, 4.-15. April 2011

Organized by:

- The Danish Institute in Damascus
- Centre for European Islamic Thought, University of Copenhagen
- The New Islamic Public Sphere Programme, University of Copenhagen
- Department of Near and Middle East Civilizations, University of Toronto

Applications are invited from graduate students working on their Masters or PhDs for up to 12 places on a research ‘master class’ to take place at the Danish Institute in Damascus. The research school will be staffed by four senior academics, one from each of the organizing institutions. Each participant will submit a research paper in advance, which will normally be a draft chapter from their thesis / dissertation, plus an overall outline of the research project identifying the topic, main research questions, theoretical and methodological issues and a tentative chapter outline.

The programme will take place over two weeks and will consist of four elements:

- Workshops led by a staff member in which each participant will have an extended session to present and discuss the pre-submitted papers.
- Four plenary sessions at which each of the staff members will present current research-in-progress for open discussion.
- A series of discussion meetings with significant and interesting local researchers and personalities of relevance to the field.
- Excursions to sites and institutions of interest within and outside Damascus.

For further information see http://islam.ku.dk/english/grad_research_school_notice80.pdf/

Internationale Konferenz: „Nach staatlicher Repression und kollektiver Gewalt: Vom Umgang mit der Vergangenheit in Irak, Marokko, Libanon und DDR“, Marburg, 7.-9. Juli 2011

Das Documentation and Research Center Iraq (DARCI) im CNMS organisiert in Kooperation mit den Fachgebieten Politik des NMO und Arabistik sowie dem Zentrum für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg diese internationale Konferenz.

Durch den Vergleich von Aufarbeitungsprozessen kollektiver Gewalt oder staatlicher Repression in Irak, Marokko, Libanon und DDR sollen neue Erkenntnisse – theoretischer wie empirischer Natur – für die *Transitional Justice* - wie auch für die beteiligte Regional- und Länderforschung gewonnen werden; Möglichkeiten, Chancen und Risiken von Aufarbeitungsprozessen für Konflikt- und Regimetransformation sowie für Identitätsbildungsprozesse werden ausgelotet.

Des Weiteren soll es darum gehen, ob und wie die erarbeiteten Forschungsfragen, Instrumente und theoretischen Annahmen für die Vergleichsfälle nutzbar gemacht und Lehren aus den bisherigen Erfahrungen gezogen werden können.

Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen sowie Menschenrechtsaktivisten und Opfervertreter werden sich in Vorträgen und Podiumsdiskussionen mit diesen und ähnlichen

Fragen auseinandersetzen, über Fachgrenzen hinweg austauschen und konkrete Empfehlungen für Aufarbeitungsprozesse in den ausgewählten Ländern geben.

Die Beiträge und Ergebnisse der Konferenz werden Wissenschaftlern wie Praktikern nach Ablauf der Konferenz über die Webseite des CNMS zur Verfügung stehen. Ansprechpartnerin: Monika Hasenmüller, monika.hasenmueller@staff.uni-marburg.de

3. Impressum

Herausgeber der GAIR-Mitteilungen

Hatem *Elliesie* / Alexander *Gramsch* / Peter *Scholz* durch die
 Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR) جمعية دراسات الشريعة الإسلامية وقوانين البلاد العربية
 c/o RAin Dr. Sabine Grapentin, LL.M. / Noerr LLP Tel.: +49 (0)69 97 14 77 241
 Börsenstraße 1 Fax: +49 (0)69 97 14 77 100
 60313 Frankfurt am Main E-Mail: info@gair.de

Schriftleitung dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen

Hatem *Elliesie*
 Freie Universität Berlin
 Altensteinstraße 34
 14195 Berlin

Koordinator / Sprecher des AK-Newsletter

Alexander *Gramsch*
 E-Mail: aknewsletter@gair.de

Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen

Kilian *Bälz*
 Rechtsanwalt Dr., LL.M., Partner bei Amereller Rechtsanwälte (Standorte: Berlin und Dubai)

Achim-R. *Börner*
 Dr., Rechtsanwalt in Köln

Andrea *Büchler*
 Prof. Dr., Direktorin des Center for Islamic and Middle Eastern Legal Studies, Universität Zürich

Hatem *Elliesie*
 Dipl.-Jur., MLE, Doktorand, Projektkoordinator (Horn von Afrika), Freie Universität Berlin

Mohamed *Fadlalla*
 Rechtsanwalt, Dr., LL.M., in Berlin

Alexander *Gramsch*
 Stud. iur., Freie Universität Berlin / Koordinator des Arbeitskreises Newsletter

Assem *Hefny*
 Dr., M.A., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Phillips Universität Marburg

Stephan *Kokew*
 M.A., Doktorand, Universität Leipzig / Koordinator des Arbeitskreises Internet

Matthias Kötter

Dr., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung / SFB 700

Hilmar Krüger

Prof. Dr., Universität zu Köln / Regierungsdirektor (i.R.) / Vorsitzender des GAIR-Kuratoriums

Firdavs Kutliev

M.A., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Center for Islamic and Middle Eastern Legal Studies, Uni. Zürich

Amira Latif

MSc, Coordinator Law Summer School (LSS) Cairo Faculty of Law, Universität Zürich

Irmgard Marboe

Prof. Dr., Mag., Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Universität Wien

Alexander Preibisch

M.A., Orientalisches Institut, Universität Leipzig

Osman Sacarcelik

Doktorand, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Peter Scholz

Prof. Dr. Dr., Vizepräsident des Amtsgerichts Tiergarten / Freie Universität Berlin

Ulf-Gregor Schulz

Rechtsanwalt / Legal Consultant in der Kanzlei Schlüter Graf & Partner, Dubai

Jörn Thielmann

Dr., Geschäftsführer des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa, Universität Erlangen-Nürnberg

Kathrin Zeiß

M.A., Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Georg-August-Universität Göttingen